

Hauptausschuß

Protokoll

31. Sitzung (öffentlich)

14. Mai 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 16.35 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Grätz (SPD)

Stenographen: Schrader (Ff.), Remke (als Gast),

Frau Hesse, Hezel

Verhandlungspunkt:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Landesrundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Landesrundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/3381

öffentliche Anhörung

Vorlagen 11/1339 und 11/1247

Zuschriften s. u.

Der Hauptausschuß hört in diesem öffentlichen Hearing Vertreter der nachfolgend aufgeführten Organisationen an:

Seiten

Westdeutscher Rundfunk, Köln

Rundfunkdirektor Jenke 5, 6, 11, 12, 13, 14, 17

Technischer Direktor Dr. Hoffer 5, 12, 13, 14

Justitiarin Pieper 99

Zuschrift 11/1563

Deutschlandfunk, Köln

R. Hartstein 6, 15

Zuschrift 11/1613

Prof. Dr. Hoffmann-Riem (Hamburg) 18, 40, 58

Zuschrift 11/1690

Prof. Dr. Stock 24, 51, 101, 102

Zuschrift 11/1574

Prof. Dr. Bethge 29, 30, 48, 51, 55, 57

Zuschrift 11/1605

Seiten**Deutsche Bundespost Telekom
Generaldirektion Bonn**

Frau Post-Ortmann 32

H. Redder 56

Zuschrift 11/1578**Verband Privater Rundfunk- und Telekommunikation**

Prof. Dr. Ricker 59, 62

Zuschrift 11/1607**Landesanstalt für Rundfunk NRW, Düsseldorf**

Direktor K. Schütz 63

1. Stv. Direktor Dr. Rödding 90

2. Stv. Direktorin Hadamik 90, 102

Zuschrift 11/1575**Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter,
Ludwigshafen**

Dr. Hochstein 67, 91

Zuschrift 11/1579

Seiten

Verband Lokaler Rundfunk, Gelsenkirchen

Geschäftsführer Böhnke

74, 91

Zuschrift 11/1610

Verband der Betriebsgesellschaften

Geschäftsführer Lauff

79, 95, 105, 106

RTL plus, Köln

Hanus Rohan

81, 85

Zuschrift 11/1611

SAT 1, Mainz

J. Doetz

81, 85, 94

Deutscher Journalistenverband, Landesverband
Nordrhein-Westfalen e. V.

L. Kaiser

106

Zuschrift 11/1577

DGB Landesbezirk NRW

R. Hesels

109

Zuschrift 11/1612

Seiten

IG Medien, Landesbezirk NRW, Köln

A. v. Cube 115

Frau Kottmann 118

Zuschriften 11/1568, 11/1576 und 11/1689

Katholisches Büro NRW,
Kommissariat der Bischöfe für Nordrhein-Westfalen

Augustinus O. Praem. Henckel-Donnersmarch 121, 126

Zuschrift 11/1648

An der Befragung der Sachverständigen nehmen die folgenden Ausschußmitglieder teil:

	Seiten
Vorsitzender	1, 2, 3, 4, 17, 18, 30, 37, 57, 74, 99, 105, 106, 125
Abgeordneter Büssow (SPD)	3, 12, 35, 50, 55, 85, 89, 101
Abgeordneter Hellwig (SPD)	13, 39, 89, 105, 125
Abgeordneter Pflug (SPD)	3, 17, 51, 58, 85
Abgeordneter Arentz (CDU)	14
Abgeordneter Hegemann (CDU)	14, 83
Abgeordnete Hieronymi (CDU)	3, 4, 11, 12, 38, 62, 88, 126
Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.)	2
Abgeordnete Höhn (GRÜNE)	4

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, ich möchte Sie zu unserer heutigen Anhörung herzlich begrüßen.

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 24. März das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen an den Hauptausschuß zur Beratung überwiesen.

Hierzu haben wir nun Sachverständige, Vertreter von Verbänden und Institutionen eingeladen. Wir haben Ihnen mit der Einladung das Thema der heutigen Anhörung bekanntgegeben.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung paßt entsprechend den Bestimmungen des Staatsvertrages die Medienordnung in NRW an. Er regelt im übrigen schwergewichtig Fragen der Landesanstalt für Rundfunk und ihres Verhältnisses zu den privaten Rundfunkveranstaltern. Das Gesetz befaßt sich darüber hinaus mit der Zuweisung von terrestrischen Frequenzen und paßt - so sagt es der Gesetzentwurf selbst - einzelne Vorschriften des WDR-Gesetzes und des Rundfunkgesetzes den veränderten Verhältnissen an.

Allen, die der Einladung zur heutigen öffentlichen Veranstaltung gefolgt sind, möchte ich im Namen des Hauptausschusses des Landtages für Ihr Interesse und für Ihre Unterstützung bei der Meinungsfindung herzlich danken. Ich bitte mir nachzusehen, daß ich aus zeitlichen Gründen nicht jeden einzelnen mit Namensaufruf begrüßen kann.

Sie sind mit Schreiben der Präsidentin vom 9. April gebeten worden, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen, wobei wegen des Sachzusammenhanges auch der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion DIE GRÜNEN übersandt wurde. Gleiches gilt auch für die Institutionen, die wir nachträglich zu dieser Veranstaltung eingeladen haben.

Ich will, weil auch heute noch ein Einladungswunsch eintraf, darauf hinweisen, daß wir uns ursprünglich darauf verständigt hatten, daß wir ähnlich wie vor einem Jahr eine Art Sachverständigenhearing durchführen, zumal es in diesem Ausschuß keinen festen Katalog von einzuladenden Verbänden gibt. Es kam aber aus den Fraktionen selber der eine oder andere zusätzliche Wunsch, und es meldeten sich einige Institutionen, die zusätzlich gehört werden wollten. Soweit diese Anmeldungen eingetroffen sind, wurden die Institutionen eingeladen und sind hier auch weitgehend vertreten. Im übrigen weise ich darauf hin, daß jede Institution noch schriftlich Stellung nehmen kann.

Ich bitte Sie - so war es auch verabredet -, sich bei Ihrem Statement auf den Gesetzentwurf der Landesregierung zu konzentrieren. Ich weise allerdings der Vollständigkeit halber darauf hin, daß wir zeitgleich einen parlamentarischen Antrag der

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

CDU-Fraktion beraten, "SAT 1 in Nordrhein-Westfalen erhalten". Der Landtag wird auch hierüber im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf entscheiden.

Von den geladenen Sachverständigen haben sich der Intendant der Deutschen Welle, Herr Weirich, Herr Professor Schneider und die Herren Professoren Tettinger und Grawert wegen Terminüberschneidungen entschuldigt. Ich denke, daß wir von ihnen zum Teil noch schriftliche Stellungnahmen bekommen werden. Herr Doetz ist für den Verband Privater Rundfunk gemeldet und zugleich als Vertreter von SAT 1 zugegen.

Zum Verfahren möchte ich darauf hinweisen, daß ich Ihnen mit Schreiben vom 11. April mitgeteilt habe, daß ich beabsichtige, die Vorträge in insgesamt sechs Redeblöcke zusammenzufassen. Ich werde Sie gleich in der Reihenfolge des Adressatenfeldes bitten, Ihr Statement, das nach Möglichkeit nicht mehr als zehn Minuten dauern sollte, zu dem Gesetzentwurf abzugeben.

Nach dem bei Anhörungen üblichen Verfahren wird es hier wenige Diskussionen, keinen Meinungs austausch zwischen Abgeordneten und Gästen, sondern vorrangig Fragen geben.

Auf Ihren Plätzen finden Sie eine Liste der Reihenfolge der Vorträge. Soweit bereits Zuschriften eingegangen sind, wurden diese in der Liste vermerkt. Sofern erst heute Stellungnahmen vorgelegt werden, wollen wir uns bemühen, daß sie heute noch den Mitgliedern zugehen können.

Wenn das von mir vorgeschlagene Verfahren bei den Ausschlußmitgliedern Zustimmung findet, dann können wir beginnen. - Es gibt aber vorher noch eine Wortmeldung von Herrn Rohde.

Dr.

Abgeordneter Rohde (F.D.P.): Herr Vorsitzender, ich möchte auf einen Punkt eingehen, der zwischen Ihnen bzw. der Mehrheitsfraktion und uns, der Opposition, etwas streitig ist, nämlich Ihre Rolle, gleichzeitig Vorsitzender des Hauptausschusses und des Rundfunkrats zu sein.

Es werden in dieser Anhörung eine ganze Reihe von Bereichen thematisiert - z. B. die Frequenzen -, die die Interessen des WDR berühren. Die Anhörung beginnt unter der laufenden Nummer 1 auch sofort mit dem Westdeutschen Rundfunk.

Deswegen frage ich Sie: Wie gedenken Sie, die notwendige Neutralität des Vorsitzenden des Hauptausschusses bei der jetzigen Anhörung sicherzustellen?

Vorsitzender: Ohne daß ich Ihre Meinung, die in Ihrer Wortmeldung zum Ausdruck kommt, teile, habe ich sowieso nicht vor, hier selber Meinungsäußerungen abzugeben, weil es die Fülle

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

der Anzuhörenden für mich unerlässlich macht, daß ich mich auf die Worterteilung und die Ordnung der Sitzung beschränke. Das heißt aber nicht, daß ich mich als Ausschußmitglied in irgendeiner Weise behindert fühle. Als Ausschußmitglied kann ich natürlich Fragen stellen, die ich als Vorsitzender aus den eben genannten Gründen wahrscheinlich nicht stellen werde. Würde ich mich behindert fühlen, würde ich daraus sofort Konsequenzen ziehen.

Abgeordnete Hieronymi (CDU): Herr Grätz, bei der Debatte im Landtag über die Frage der Kompatibilität oder Inkompatibilität beider Funktionen ist gesagt worden, es hätte bisher noch nie einen Konfliktpunkt gegeben. Herr Vorsitzender, ich sage nicht, daß dies jetzt schon ein Konfliktpunkt ist. Aber die Frage der Vereinbarkeit von beiden Funktionen stellt sich sicherlich am deutlichsten dann, wenn der Hauptausschuß über die Rundfunkgesetze in NRW berät.

Deshalb möchte ich hier sehr deutlich machen: Auch für die CDU-Fraktion wird in diesem Punkt die politische Inkompatibilität deutlich. Ich fände es gut, wenn wir alle mit der notwendigen Behutsamkeit an diese Frage herangingen. Die Entscheidung liegt letztlich bei Ihnen. Ich kann nur an Sie appellieren, hier deutlich zu machen: Wir trennen zwischen den beiden Funktionen wenigstens dann, wenn sie - wie bei den Rundfunkgesetzen - unmittelbar zur Diskussion stehen.

Vorsitzender: Sie brauchen mich nicht auf Behutsamkeit aufmerksam zu machen. Das kann ich durchaus selbst entscheiden; das haben Sie auch gesagt.

Abgeordneter Pflug (SPD): Ich möchte ganz deutlich feststellen: Diese Diskussion ist im Landtag mehrmals geführt worden. Es ist eine politische Diskussion; darüber waren sich eigentlich alle Fraktionen einig. Diese politische Diskussion ist per Abstimmung im Landtag beendet worden. Der Hauptausschuß ist nicht das Gremium, wo möglicherweise Rechtsstreitigkeiten ausdiskutiert werden müssen. Wenn Sie Bedenken gegen den Hauptausschußvorsitzenden haben, dann müssen Sie Ihr Mißtrauen artikulieren. Ansonsten, bin ich der Meinung, sollten wir diese Anhörung jetzt unter dem Vorsitz des Hauptausschußvorsitzenden durchführen.

Abgeordneter Büssow (SPD): Herr Vorsitzender, ich möchte Sie bitten, zur Tagesordnung zu kommen. Gegebenenfalls können Sie darüber abstimmen. Die Bedenken der Opposition werden seit Monaten hier vorgetragen. Es ist natürlich schön, daß man hier vor einem größeren Publikum posieren kann. Das ist ja wohl der Sinn der Ansprache des Herrn Kollegen Rohde.

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Im übrigen bitte ich Sie, weil die Rechtslage heute und wahrscheinlich auch in diesem Hause nicht zu verändern ist, Herr Kollege Dr. Rohde, daß wir zur Tagesordnung kommen. Gegebenenfalls können wir darüber auch abstimmen, Herr Kollege Rohde.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE): Die Debatte zeigt, daß es auf Grund dieser Konstellation ein Problem gibt. Deshalb sollten Sie, Herr Vorsitzender, auch in Ihrem Sinne überlegen, ob Sie nicht bei den sensiblen Punkten, einfach um die Debatte nicht zu überlagern, die Sitzung Ihrem Stellvertreter überlassen. Sie haben eben gesagt, daß Sie sich als Vorsitzender sowieso darauf reduzieren, die Personen aufzurufen und sie zu bitten, Stellung zu nehmen. Es würde dann nichts dem entgegenstehen, wenn das Ihr Stellvertreter in bestimmten Punkten macht.

Vorsitzender: Es ist ein Geschäftsordnungsantrag gestellt worden, nun die Tagesordnung aufzurufen. Gibt es einen Antrag im Hauptausschuß? - Das sehe ich nicht.

(Abgeordnete Hieronymi (CDU): Ein anderer Punkt!)

Frau Hieronymi.

Abgeordnete Hieronymi (CDU): Herr Grätz, uns liegt die Einladung für den Hauptausschuß am 21. Mai vor, d. h. heute in einer Woche. Auf der Tagesordnung stehen die Rundfunkgesetze, zu denen wir heute eine Anhörung durchführen. Vor Eintritt in die Anhörung möchte ich darum bitten, daß wir uns darauf verständigen, daß wir natürlich nicht bereits eine Woche nach der Anhörung die Beratung im Ausschuß durchführen können; denn sonst würde die Anhörung heute nur eine Farce sein.

Vorsitzender: Ich habe vor- und fürsorglich diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Woche gesetzt - es war meine Pflicht, glaube ich -, obwohl ich selber die terminlichen Schwierigkeiten sehe, die auch Sie eben artikuliert haben. Wir sollten uns da verständigen; da sehe ich kein Problem. Vielleicht können die Sprecher am Schluß dieser Anhörung das Verfahren besprechen.

Wir kommen nun zur Anhörung. Wegen Termenschwierigkeiten einiger Herren möchte ich vorschlagen, daß wir den Block VI mit den Sachverständigen als zweiten Block nehmen; denn einige der Teilnehmer, die sehr weit angereist sind, müssen heute mittag wieder abreisen.

Diese Umstellung würde insoweit auch passen, weil die Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter, Ludwigshafen, erst ab 12 Uhr vertreten sein kann. Dasselbe gilt für den Ver-

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

band Privater Rundfunk und Telekommunikation. Sind Sie einverstanden, daß wir diese Umstellung vornehmen? - Das ist der Fall.

Ich rufe dann die eingeladenen Gäste zunächst zum ersten Block auf. Für den Westdeutschen Rundfunk ist als Sprecher in Vertretung des Intendanten Herr Direktor Jenke angekündigt.

Jenke (Westdeutscher Rundfunk): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, wir danken sehr für diese Einladung. Wir möchten unsere Stellungnahme auf zwei Punkte des Entwurfs des fünften Rundfunkänderungsgesetzes beschränken, die den WDR unmittelbar betreffen. Es handelt sich zum einen um die in Artikel 1 Ziffer 3 vorgesehene Vorschrift: "Unterschwellige Techniken dürfen nicht eingesetzt werden."

In unserer Stellungnahme ist näher begründet, weshalb wir vorschlagen, diese Formulierung derjenigen anzugleichen, die der § 6 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages enthält. Dort wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen europäischen Bestimmungen der Europaratskonvention vorgeschlagen, dies auf die Werbung zu begrenzen. Dort steht nämlich: "In der Werbung dürfen keine unterschwelligen Techniken eingesetzt werden." Unserer Auffassung nach würde dies den Kern der Sache treffen.

Würde man die Einschränkung auf Werbung nicht vornehmen, könnten zahlreiche Programmbeschwerden eingehen, die zwar unbegründet wären, die aber die Arbeit der mit qualifizierten Programmbeschwerden befaßten Organe des WDR stark belasten könnten. - Dies ist der ein Punkt.

Der andere Punkt betrifft den Artikel 2 Ziffer 4. Hierzu möchte sich der technische Direktor Herr Dr. Hoff äußern.

Dr. Hoff (Westdeutscher Rundfunk): In § 3 Abs. 2 letzter Satz des Landesrundfunkgesetzes soll geregelt werden, daß die Übertragungskapazitäten mit Strahlungsleistungen über 4 000 Watt vorrangig zur Verbreitung des bundesweiten Hörfunks, im übrigen dem WDR zur Hörfunkrestverordnung zugeordnet werden. Dieser uneingeschränkte Vorrang des bundesweiten Hörfunks würde es dem WDR unmöglich machen, seiner Verpflichtung zur gleichwertigen Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Abs. 2 des WDR-Gesetzes zu entsprechen.

Wir haben noch erhebliche Versorgungslücken in zwei Programmen, die sich auf insgesamt vier Senderstandorte beziehen, die Frequenzen großer Strahlungsleistung erfordern. Diese Frequenzen waren bisher wegen der Einschränkung des sogenannten Baltik-Abkommens nicht nutzbar. Sie stehen erst jetzt zur Verfügung. Sie sind im Grunde genommen seit 1984 im Rahmen des Genfer Wellenplans eingeplant gewesen, aber auf Grund der ent-

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

sprechenden Auflagen waren sie nicht verfügbar. Es handelt sich um großflächige Versorgungslücken insbesondere im Hochsauerlandkreis und in der Eifel mit einer Fläche von mehr als 4 000 km².

Der WDR schlägt daher vor, in § 3 Abs. 2 letzter Satz den letzten Halbsatz, "im übrigen dem WDR zur Hörfunkrestversorgung zuzuordnen" durch folgenden Halbsatz zu ersetzen: "zuzuordnen, soweit sie nicht für die gleichwertige Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den bestehenden Programmen des WDR benötigt werden".

Falls diese Änderung nicht in Betracht kommt, könnte aus unserer Sicht auch Artikel 5 Abs. 1 Ziffer 6 um die vier in der Vorlage aufgeführten Frequenzen erweitert werden.

Letzte Anmerkung zu § 3 Abs. 7 LRG: Dort sollen Übertragungskapazitäten für moderne Ausstrahlungstechniken reserviert werden. Gedacht ist im wesentlichen an "Digital Audio Broadcasting". Wir sind aber der Meinung, daß dieser Absatz weiter gefaßt werden sollte, so daß auch ein zukünftiges digitales terrestrisches Fernsehen mit erfaßt werden kann. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

Übertragungskapazitäten für Hörfunk und Fernsehen, die wegen der bundesweiten Einführung neuer Rundfunksendetechniken benötigt werden, sind dem WDR im Rahmen seiner Entwicklungsgarantie für seine Programme sowie der LfR zuzuordnen.

Damit sind die neuen Technologien aus unserer Sicht in breiter Weise abgedeckt.

Jenke: Herr Vorsitzender, Sie hatten eingangs darum gebeten, daß wir uns auf Punkte beschränken, die im Gesetzentwurf der Landesregierung enthalten sind. Für den Fall, daß in dieser Anhörung eine Frage thematisiert wird, die im Gesetzentwurf nicht enthalten ist, wohl aber in anderen Stellungnahmen, die wir heute früh hier lesen konnten, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns dazu noch einmal aufrufen würden. Es handelt sich um die Frage der Filmförderungsmittel.

Vorsitzender: Sie sollten dann ein entsprechendes Signal geben.

Hartstein (Deutschlandfunk): Ich möchte mich zunächst sehr herzlich dafür bedanken, daß wir zum zweitenmal die Gelegenheit erhalten, hier in diesem Landtag vorzutragen. Das ist in der Republik nicht üblich. - Es ist einmal abgesehen vom Land-

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

tag in Sachsen - der einzige Landtag, der den Deutschlandfunk zu solchen Anhörungen bittet.

Dies steht in diametralem Gegensatz zu den Notwendigkeiten der Frequenzversorgung in einer sich ändernden Medienlandschaft. Wir gehen davon aus, daß der Deutschlandfunk und RIAS in den Nationalen Hörfunk übergehen werden. Die Diskussionen der Länder über den Nationalen Hörfunk sind beendet. Es finden, wie Sie wissen, zur Zeit Verhandlungen mit dem Bund über Details der Rechtskonstruktion statt. Aber die Grundsatzfrage, gibt es einen Nationalen Hörfunk, welche Aufgabe wird er haben, ist offenkundig abschließend behandelt. Es gibt da Übereinstimmung zwischen Bund und Ländern.

Deshalb will ich mich nicht auf medienpolitische Diskussion, welches Modell jetzt Anwendung finden soll, einlassen, sondern lediglich die Frage behandeln: Wie muß der Nationale Hörfunk frequenztechnisch versorgt werden?

Mit Gründung des Nationalen Hörfunks wird sich eine Streitfrage aus der Vergangenheit erledigen, nämlich: Inwieweit kann der Deutschlandfunk - künftig Nationaler Hörfunk - Frequenzen im Inland bekommen, inwieweit muß er im Inland Versorgungsungen erhalten?

Man kann sicherlich davon ausgehen, daß der Nationale Hörfunk, der eine Integrationsfunktion in Deutschland haben soll, über eine ausreichende Versorgung mit Frequenzen in Deutschland verfügen muß. Dabei ist der Ausgangspunkt, daß jeder Rundfunkteilnehmer 75 Pfennig seiner Rundfunkgebühr für den Nationalen Hörfunk zur Verfügung stellt. Es wäre doch nicht nur politisch merkwürdig, sondern wohl auch argumentativ nicht durchzuhalten, wenn man den Rundfunkteilnehmer mit immerhin 75 Pfennig pro Monat zur Kasse bitten würde, ihm aber die Programme vor-enthalten würde.

Die gegenwärtige Diskussionslage sieht leider, muß ich sagen, so aus, daß der Nationale Hörfunk nicht über ein Programm, sondern über zwei Programme verfügen soll. Das scheint nicht mehr variabel zu sein, sondern das ist in der Zwischenzeit wohl einhellig geklärt. Das heißt aber, daß die Versorgung ausreichen muß, um zwei Programme bundesweit zu verbreiten.

Man wird sich in der Zukunft auch darüber unterhalten müssen, inwieweit der Nationale Hörfunk Grundversorgungsfunktionen erfüllt. Ich möchte Sie darauf hinweisen, daß es Bundesländer gibt, in denen wir heute schon weit, weit vor den Einschaltquoten der Landesrundfunkanstalt liegen. Wir haben gerade Umfrageergebnisse aus Sachsen auf den Tisch bekommen, wo der Deutschlandfunk mit hohem Abstand der meistgehörte Sender ist. Das mag sich nicht in allen Ländern so ergeben. Das liegt auch an der Frequenzversorgung; denn in Gebieten, die wir nicht versorgen, können wir natürlich nicht gehört werden.

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Der Ausgangspunkt ist also: Es muß eine Frequenzversorgung für den Deutschlandfunk bzw. künftig für den Nationalen Hörfunk geben.

Es kommen noch Gesichtspunkte hinzu, die standortpolitisch von Bedeutung sind. Wie will sich das Land Nordrhein-Westfalen in Deutschland und darüber hinaus darstellen, wenn es einem Sender, der am Ort ansässig ist, keine ausreichende Frequenzversorgung zur Verfügung stellt? Es ist einfach kaum zu glauben, daß es in Europa einen Rundfunksender gibt, der an seinem Standort nicht empfangbar ist, der in der Regierungshauptstadt nur schwach empfangbar ist.

Bitte vergegenwärtigen Sie sich einmal die Versorgung des Deutschlandfunks: Wir haben in Nordrhein-Westfalen die Frequenz 89,1 MHz in Bonn mit einer minimalen Abstrahlungsstärke, die gerade in der Bundeshauptstadt hörbar ist. Wir haben in Wesel eine Frequenz mit 102,8 MHz. Sie ist jetzt aber mit einer anderen Frequenz des WDR überlagert worden, d. h., sie ist nicht mehr empfangbar.

Vor einem Jahr hatten wir hier dankenswerterweise eine Anhörung, wo ich diese Sorgen vortragen konnte. Es bestand eigentlich Einigkeit aller Beteiligten - Landesregierung, Regierungspartei, Opposition -, daß der Nationale Hörfunk, daß der Deutschlandfunk eine Frequenzversorgung haben sollte. Der WDR hat sich dem damals nicht widersetzt und hat sogar Vorschläge gemacht, daß etwa die Frequenz in Bonn günstiger ausgelegt werden sollte, verstärkt oder auf einen günstigeren Standort gelegt werden sollte.

Was hat sich seitdem verändert? Es ist leider nicht zu glauben: Seitdem hat sich nichts zum Besseren verändert, sondern es hat sich zum Schlechteren verändert. Die damals gegebene gute Empfangbarkeit der 102,8 MHz im Großraum Düsseldorf bis Köln ist in der Zwischenzeit praktisch durch die nahegelegene WDR-Frequenz kaputtgemacht worden ist.

Nordrhein-Westfalen als Standortland des Deutschlandfunks und des Nationalen Hörfunks befindet sich damit in einer Situation, die nicht mit anderen Bundesländern zu vergleichen ist. Während wir beispielsweise in Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und insbesondere Sachsen über nahezu flächendeckende UKW-Versorgungen verfügen, ist unser Standortland Nordrhein-Westfalen bisher nicht bereit gewesen, uns Frequenzen in der Weise zuzuweisen, wie wir diese benötigen.

Zur Zeit wird die Frage diskutiert: Wie soll der Nationale Hörfunk künftig mit Frequenzen versorgt werden? Dies ist ein Stück aus dem Panoptikum. Die ARD diskutiert ernsthaft, dem Nationalen Hörfunk nicht nur die bisherigen Mittel- und Langwellenfrequenzen zu belassen - was nicht finanzierbar ist -

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

sondern sogar zusätzliche Mittel- und Langwellenfrequenzen zuzuweisen, damit der Nationale Hörfunk nicht UKW-Frequenzen bekommen muß.

Ich möchte Sie einmal auf die finanziellen Folgen dieser Situation aufmerksam machen: Eine einzige Mittelwellenfrequenz z. B. in Neumünster mit einem Kostenaufwand von 6,5 Millionen DM führt dazu, daß wir 65 Planstellen beseitigen müssen. Da es aber nicht um eine Mittelwellenfrequenz, sondern um zwei, drei oder vier geht, bedeutet das, daß Planstellen in der Größenordnung von mehreren hundert betroffen sind.

Das, was der Deutschlandfunk gegenwärtig für Mittel- und Langwellenfrequenzen ausgibt, bedeutet 450 Planstellen hier in Nordrhein-Westfalen.

Da stellt sich doch die Frage: Kann es Sinn einer Medienpolitik sein, durch Zuweisung von Mittel- und Langwellenfrequenzen statt UKW-Frequenzen die eigene Standortpolitik des Landes im Zusammenhang mit den bei den Medien Beschäftigten kaputtzumachen und herbeizuführen, daß statt der gegenwärtig 735 Beschäftigten des Deutschlandfunks künftig nur noch 300 oder 350 in Nordrhein-Westfalen angesiedelt sein können? Ich meine nicht, daß das im Sinne der Ziele der Landesregierung und dieses Hohen Hauses sein kann. Vielmehr müssen hier Konsequenzen insbesondere für die UKW-Versorgung gezogen werden.

Die UKW-Versorgung ist wesentlich billiger. Sie müssen wissen, daß sich der Kosten-Nutzen-Effekt bei UKW-Frequenzen im Verhältnis zu Mittelwellenfrequenzen 1 : 10 verhält. Das heißt, die Mittelwellenfrequenz ist zehnmal so teuer wie die UKW-Frequenz, wenn man den Nutzen betrachtet. Dabei ist bei dem Nutzen überhaupt noch nicht mitgerechnet, daß Mittelwellen- und Langwellenfrequenzen die Versorgung der 50er Jahre sind und daß viele Radios diese Frequenzbereiche überhaupt nicht mehr empfangen können. Insbesondere zielt das Hörverhalten der Bevölkerung darauf hin, wegen der besseren Qualität nur noch die UKW-Frequenz einzuschalten.

Ich komme nun zum Gesetzentwurf, der auf den ersten Blick optisch sehr schön ist. Ich glaube, ich sollte vorausschicken, daß wir es sehr begrüßen, daß der Deutschlandfunk in Nordrhein-Westfalen - ich muß sagen, wiederum als erstem Bundesland - einen Anspruch auf Zuweisung von Frequenzen über 4 Kilowatt bekommt. Ich sage, dies ist optisch schön, aber in der Praxis stellt sich das leider als problematisch heraus.

Wir haben beispielsweise in Sachsen zwar keinen gesetzlichen Anspruch auf Zuweisung von Frequenzen über 4 Kilowatt, wir haben aber eine exzellente UKW-Vollversorgung. Wir haben in Niedersachsen keinen Anspruch auf Frequenzen über 4 Kilowatt, wir haben aber nahezu eine Vollversorgung. Dasselbe gilt für Schleswig-Holstein und für Hamburg. Was hilft uns ein papiere-

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

ner Anspruch auf Zuweisung von Frequenzen über 4 Kilowatt, wenn dem keine Taten folgen und derselbe Gesetzentwurf an anderer Stelle dieses wieder zunichte macht?

Daß der Gesetzentwurf das zunichte macht, will ich gleich unter Beweis stellen: In Artikel 5 findet sich nämlich die Vorschrift, daß UKW-Frequenzen über 4 Kilowatt, die nach der Vorschrift eigentlich künftig dem Deutschlandfunk bzw. dem Nationalen Hörfunk zufallen müßten, allerdings nicht dem Deutschlandfunk bzw. dem Nationalen Hörfunk zugewiesen werden. Nein, die Versorgung des WDR mit seinen fünf Programmen wird weiter verstärkt. Statt einer Frequenz mit einer Leistung von 500 Watt, die er bisher in Aachen nutzt, wird ihm eine Frequenz mit 20 Kilowatt zugewiesen. Das heißt, Frequenzen über 4 Kilowatt werden in der Praxis nicht dem Nationalen Hörfunk, sondern dem WDR zugewiesen.

Nirgends in diesem Gesetzentwurf steht, welche Frequenzen wir bekommen sollen. Ich habe keinen Einblick - insoweit wären wir dankbar, wenn wir klare Auskünfte bekommen würden -, welche Frequenzen wir erhalten sollen. Was hilft ein theoretischer Anspruch, wenn immer dann, wenn Frequenzen konkret verfügbar sind, diese einem anderen, nämlich dem WDR, zugewiesen werden? - Dies betrifft den Frequenzbereich über 4 Kilowatt.

Bei dem Frequenzbereich unter 4 Kilowatt wird es wesentlich dramatischer. Alle wissen in Deutschland inzwischen, daß die wesentlichen Frequenzreserven sich vor allem im Bereich der "low power"-Frequenzen befinden, also im Frequenzbereich unter 4 Kilowatt. In diesem Bereich werden wir nicht nur dem privaten lokalen Hörfunk nachrangig behandelt, sondern - man höre und staune - auch gegenüber dem WDR, der bereits über eine flächendeckende Versorgung vierfach, fünffach verfügt. Warum, bitte schön, muß der WDR in diesem Bundesland noch weitere Frequenzen bekommen, während der Nationale Hörfunk, der hier ansässig ist - ich wiederhole mich insoweit; aber man muß es vielleicht öfter sagen -, nicht eine Verbesserung, sondern laufend eine Verschlechterung in seiner Versorgung erfährt?

Wenn hier für bessere Verhältnisse gesorgt werden soll, dann müßte meines Erachtens im Gesetzentwurf über die bisherige Regelung, die die Frequenzen über 4 Kilowatt betrifft, eine Verbesserung im Bereich unter 4 Kilowatt herbeigeführt werden. Das heißt, der Deutschlandfunk bzw. der Nationale Hörfunk müßte dem WDR und dem lokalen Hörfunk gleichgestellt werden und gleichbehandelt werden.

Ich komme nun zu einem nicht mehr so bedeutenden Punkt, in dem sich aber die Tendenz des Gesetzentwurfs ebenfalls zeigt: Aus dem § 3 Abs. 4 des Landesrundfunkgesetzes ergibt sich, daß bei der Verbreitung der Hörfunk- und Fernsehprogramme in Kabelanlagen wir nicht einmal angehört werden müssen. Mit dem WDR,

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

mit der LfR, wird Benehmen hergestellt, aber der Deutschlandfunk, der Nationale Hörfunk, muß nicht einmal gefragt werden.

Dies ist in der Praxis sehr wohl von Bedeutung. Wenn wir schon keine Versorgung in diesem Lande haben, dann kommt es für uns entscheidend darauf an, daß wir in den Kabelanlagen verfügbar sind. Dies ist aber nicht über ortsüblichen Empfang möglich, dies ist nur über Satellitenempfang möglich. Wir müssen also Satelliten anmieten und müssen über Satelliten versuchen, die Kabelanlagen zu erreichen.

Nun stellen Sie sich die Situation vor, wie sie sich in der Zwischenzeit in mehreren Bundesländern darstellt: Die Kabelanlagen sind bereits übertversorgt. Es gibt mehr Programme über Satellit, als einspeisbar sind. Dann sieht diese Vorschrift vor, daß, ohne daß wir auch nur angehört werden, das Programm des Deutschlandfunks von den zuständigen Stellen ausgeblendet werden kann. Das kann nicht im Sinne der Landesregierung und nicht im Sinne dieses Hohen Hauses sein.

Vorsitzender: Wir kommen zur ersten Fragerunde.

Abgeordnete Hieronymi (CDU): Herr Jenke, Sie haben zu Beginn Ihrer Stellungnahme gesagt, Sie würden sich zu den Fragen äußern, bei denen der WDR unmittelbar betroffen ist. Sie haben sich weder in Ihrer schriftlichen noch in Ihrer mündlichen Stellungnahme zum § 15 Abs. 1 des Gesetzentwurfes geäußert. In diesem § 15 Abs. 1 werden gravierende Veränderungen in der Zusammensetzung des Rundfunkrates des Westdeutschen Rundfunks vorgeschlagen.

Sind Sie der Meinung, daß der Westdeutsche Rundfunk von dieser Frage nicht betroffen ist, oder aus welchen Gründen sonst haben Sie dazu nicht Stellung genommen?

Jenke: Frau Hieronymi, wir denken, daß die Frage des § 15 nicht aus der Sicht der Geschäftsführung des WDR bewertet werden sollte.

Abgeordnete Hieronymi (CDU): Ich habe eine zweite Frage an den Westdeutschen Rundfunk. Der § 7 Abs. 4 des Landesrundfunkgesetzes NRW beschäftigt sich mit den Fernsehweitfrequenzen in Nordrhein-Westfalen. Der "Neuen Rheinzeitung" vom 13. Mai, also von gestern, entnehme ich, daß der Intendant des Westdeutschen Rundfunks erklärt habe, die öffentlich-rechtlichen Sender stünden nicht zur Reichweitenvermehrung der Konkurrenz zur Verfügung. Er bezog sich damit auf die neuen Privatkanäle, insbesondere in Nordrhein-Westfalen auf die Westschiene.

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Ich frage deshalb den Vertreter des Westdeutschen Rundfunks: Seit wann sieht der Westdeutsche Rundfunk die Vergabe von Frequenzen als Instrumente zur Reichweitenversorgung der Konkurrenz oder zur Verhinderung einer Ausweitung der Reichweitenversorgung der Konkurrenz?

Dr. Hoff: Es geht um Frequenzen, die der Westdeutsche Rundfunk heute betreibt und die er für die Regionalisierung in seinem dritten Fernsehprogramm benötigt. Nach der Gesetzeslage stehen diese Frequenzen dem Westdeutschen Rundfunk zu.

Abgeordnete Hieronymi (CDU): Herr Hoff, das war nicht meine Frage, sondern meine Frage bezog sich auf die Ausführungen des Intendanten des Westdeutschen Rundfunks, daß der WDR nicht zur Reichweitenvermehrung der Konkurrenz zur Verfügung stehe. Er hat sich dabei nicht - auch ich habe es nicht getan - auf den Grundversorgungsauftrag des Westdeutschen Rundfunks bezogen, sondern auf die Konkurrenzsituation und auf die Reichweite.

Jenke: Der Westdeutsche Rundfunk befindet sich in einer Wettbewerbssituation. Der für die Geschäftsführung des WDR zuständige Intendant nimmt in der Öffentlichkeit zu der Frage Stellung, wie sich der Westdeutsche Rundfunk in dieser Wettbewerbssituation behauptet, um seinem gesetzlichen Auftrag, das Publikum mehrheitlich zu erreichen, gerecht werden zu können.

Dazu gehört selbstverständlich auch die Frage, mit welchen technischen und Publikumsreichweiten der Westdeutsche Rundfunk zur Erfüllung seines Programmauftrages arbeitet; denn in einer leer gepredigten Kirche wird kein Publikum erreicht.

Abgeordneter Büssow (SPD): Herr Jenke, es stellt sich jetzt doch die Frage, ob durch den Vorschlag der Landesregierung der Westdeutsche Rundfunk in den Möglichkeiten der Versorgung mit seinen jetzigen Programmen in seinen Versorgungsmöglichkeiten eingeschränkt wird. Könnten Sie unter Berücksichtigung des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs sagen, daß der Westdeutsche Rundfunk seinen Auftrag nicht mehr erfüllen kann, und - wenn das so ist - eventuell auch die Stelle nennen, damit wir das Ganze ein bißchen genauer fassen können?

Jenke: Dazu müßte das Gesetz verabschiedet sein, und wir müßten die Folgen der daraus herrührenden Veränderungen genauer einschätzen können. Ich kann mich hier nur auf das Verfahren der Zuordnung von Übertragungskapazitäten beziehen. Dieses Verfahren, soweit es aus unserer Sicht zu beurteilen ist, hat sich in der Vergangenheit bewährt. Das heißt, es wurde zwi-

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

schen dem Westdeutschen Rundfunk und der Landesanstalt für Rundfunk unter Information der Landesregierung und des Hauptausschusses entschieden, über welche Frequenzen der Westdeutsche Rundfunk verfügt oder nicht und welche Frequenzen gegebenenfalls - da möchte ich gerne auf Herrn Hartsteins Diskussionsbeitrag anspielen - getauscht werden.

Auf Seite 60 des Gesetzestextes finden Sie einen innerhalb des Gesetzes vorgesehenen Frequenztausch. Der WDR gibt eine Frequenz geringer Leistung in Aachen ab und bekommt dafür eine neue Frequenz zugeteilt. Dieses Verfahren, das frequenzökonomisch sinnvoll getauscht wird, halten wir nach wie vor für funktionsfähig.

Abgeordneter Hellwig (SPD): Herr Jenke, ihre letzte Bemerkung läßt die Schlußfolgerung zu, daß zumindest die Printmedien den Intendanten des Westdeutschen Rundfunks mißverstanden haben. Deswegen will ich das hier noch einmal präzisiert haben; ich glaube, das das vor der Novellierung des Landesrundfunkgesetzes eine wichtige Frage ist.

Es war im Hauptausschuß eindeutig gesagt worden, daß sich die Landesregierung darum bemüht, ähnlich wie beim Hörfunk durch einen Frequenztausch dafür zu sorgen, daß außer den bereits in Nordrhein-Westfalen auf Sendung befindlichen Fernsehveranstaltern auch die sogenannte Westschiene mit Hilfe des Westdeutschen Rundfunks über ausreichende Frequenzen verfügen kann.

Ich lese die Aussage des Intendanten so, daß er das jetzt ausschließt. Können Sie diese Aussage bestätigen, oder bleibt es dabei, daß im Tausch - oder wie auch immer - Kapazitäten des Westdeutschen Rundfunks im Einzelfall durchaus privaten Veranstaltern zur Verfügung gestellt werden können?

Jenke: Ich bin nicht dabeigewesen, als der Intendant diese Äußerung getan hat. Ich kann nur auf Grund der bisherigen Geschäftsführung des WDR in dieser Angelegenheit eine Stellungnahme hier abgeben. Die bezieht sich ganz klar auf das bisherige kooperative Verfahren.

Ich möchte auf die Stellungnahme von Herrn Professor Bethge verweisen - davon wird nachher noch die Rede sein -, der sich dazu, wie ich finde, in wünschenswerter Klarheit äußert. Dieses Verfahren einer Verständigung zwischen dem Westdeutschen Rundfunk und der Landesanstalt für Rundfunk unter Herbeiziehung der Landesregierung, ihrer Staatskanzlei, und unter Information des Hauptausschusses hat sich, wie wir finden, bewährt. Nichts steht dem entgegen, dieses Verfahren auch in Zukunft zu praktizieren, wie im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehen.

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Abgeordneter Arentz (CDU): Herr Jenke, ich finde, Sie haben die Frage von Frau Hieronymi nicht beantwortet, jedenfalls nicht präzise; vielleicht wollten Sie das auch nicht. Deshalb muß ich noch einmal nachfragen.

Wenn Herr Nowotny sagt, daß die öffentlich-rechtlichen Sender nicht zur Reichweitenvermehrung der Konkurrenz zur Verfügung stünden, dann können Sie doch nicht antworten: Wir brauchen genug Frequenzen, um die Versorgungssicherheit herzustellen. Das ist doch völlig unbestritten.

Vielmehr lautet die Frage, ob die Frequenzen des WDR neben der Sicherung der Versorgung auch deshalb gehortet werden, um möglicherweise mißliebige Konkurrenz aus Sicht des WDR in ihrer Reichweite zu verringern, die Konkurrenz also herunterzudrücken. Dazu hätten wir gerne einmal die offizielle Ansicht des WDR.

Jenke: Ich möchte noch einmal betonen, daß sich die Meinungsäußerung des Intendanten auf die Wettbewerbslage zwischen dem öffentlich-rechtlichen Westdeutschen Rundfunk und der privaten Konkurrenz bezog.

Wenn Sie so genau nachfragen, kann ich Ihnen nur sagen: Frequenzen horten kommt für den Westdeutschen Rundfunk nicht in Frage. Herr Dr. Hoff hat eingangs schon darauf hingewiesen, daß diese Frequenzen gebraucht werden, um das Publikum in Nordrhein-Westfalen regional richtig mit den aufgegliederten Regionalprogrammen des Westdeutschen Rundfunks zu versorgen. Das Problem liegt an dieser Stelle, nämlich ob der Westdeutsche Rundfunk sein Publikum regional richtig mit seinen Regionalprogrammen versorgt.

Ich sage noch einmal: Dem WDR liegt es fern - das haben wir in der Diskussion über den Tausch von Hörfrequenzen zugunsten der Reichweiten des privaten Lokalradios auch bewiesen -, Frequenzen zu horten, die er für seine eigenen Zwecke nicht selber braucht. Sonst hätten wir diese Aachener Frequenz nicht zu tauschen brauchen.

Abgeordneter Hegemann (CDU): Herr Jenke, eine Anmerkung: Sie sagten, Sie könnten einen bestimmten Sachverhalt erst dann erklären, wenn das Gesetz in Kraft sei. Nun wollen wir von Ihnen natürlich Prognosen hören, bevor das Gesetz in Kraft tritt. Sonst bräuchten wir keine Anhörung durchzuführen; denn die Folgen merken wir wahrscheinlich selber. Aber wir wollen doch ein Gesetz machen, das gut ist.

Als Vertreter des Deutschlandfunks möchte ich auf folgendes hinweisen: Ich unterstütze Ihre Forderung, die Sie z. B. vor

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

einem Jahr geäußert haben, nach Möglichkeiten zu suchen, in Nordrhein-Westfalen in UKW-Qualität gehört werden zu können. Das Verhalten des WDR und auch der Staatskanzlei möchte ich einmal mit den Printmedien vergleichen: Die Frequenz ist im Grunde genommen der Zeitungsbote. Stellen wir uns einmal vor, in Warschau seien nach den regierungsamtlichen Zeitungen auch private Zeitungen zugelassen worden, nur dürfen sie weder per Boten verteilt werden, noch ist der Verkauf im Kiosk gestattet. Das ist in etwa dasselbe, als wenn Sie sagen: Wir wollen den Deutschlandfunk, aber eine Frequenz stellen wir ihm nicht zur Verfügung.

Ich weiß auch nicht, aus welchen Gründen man sagt: Wir wollen den Nationalen Hörfunk zwar staatsvertraglich regeln, aber er soll möglichst in Mittelwellenqualität strahlen. Es gab beim letzten Mal die arrogante Bemerkung vom WDR: Im Grunde genommen reicht Mittelwellenqualität für den Deutschlandfunk; sie senden sowieso meistens Sprache und keine Musik.

Ich habe die Frage an Herrn Hartstein, ob er, wenn er mehr UKW-Frequenzen bekäme - was ich ihm wünsche -, die Mittelwellen- und Langwellenaktivitäten zurückschrauben würde. Ich würde dies sehr bedauern, weil der Nachteil der schlechteren Qualität durch die große Reichweite kompensiert wird. Der Deutschlandfunk ist doch ein idealer Sender für die Urlauber in ganz Europa. Ich würde Sie also herzlich bitten, die Aktivitäten im Mittelwellenbereich nicht einzustellen, sondern sogar auszubauen.

Stimmt es, daß in Deutschland die Verbesserung der Mittelwellenqualität vernachlässigt worden ist, daß in den USA über die Mittelwelle auch Stereoempfang möglich ist?

Wäre es für Sie nicht vorstellbar zu sagen: Wir strahlen auch über DSR-Radio ab; wer beim Empfang des Deutschlandfunks wirklichen Hörgenuß haben will, der bekommt ihn auch. Vielleicht ist ja eine Alternative zwischen UKW und Mittelwelle möglich.

Hartstein: Ich bedanke mich sehr für die Frage, weil mir das Gelegenheit gibt, die Problematik der Finanzen stärker darzustellen. Die Techniker behaupten, man könne bei der Mittelwelle technische Verbesserungen vornehmen. Sicherlich wäre dann die Versorgung in diesem Bereich, wenn man mehr Mittelwellen bekäme - was offenbar möglich ist, weil die Landesrundfunkanstalten die Mittelwellenfrequenzen nicht gerne haben -, etwas verbessert. Aber die Hörgewohnheiten der Zuhörer würden sich meines Erachtens dadurch nicht oder allenfalls sehr begrenzt ändern lassen.

Unser Problem ist doch ein finanzielles. Wir haben nach dem Rundfunkstaatsvertrag in Zukunft 75 Pfennig des Rundfunkgebührenaufkommens - das sind 300 Millionen DM - jedes Jahr zur

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Verfügung, und zwar ohne Steigerungen. Tarifierhöhungen finden nicht statt bzw. müssen dadurch aufgefangen werden, daß Leute freigesetzt werden. Wenn man die Zahlen vom Deutschlandfunk, RIAS und DS Kultur von heute zusammenzählt und mit 3 % für das nächste Jahr dynamisiert - was viel zuwenig ist -, dann ergeben sich 361 Millionen DM. Das heißt, wir müssen im Personalbereich 61 Millionen DM einsparen, und 10 Millionen DM entsprechen 100 Mitarbeitern. Ich sage das nur, damit Sie sich die Größenordnung vorstellen können.

Unter diesen Umständen wird sich die Frage stellen, ob man sich Frequenzen leisten kann, die nur wenige hören. Ein Konzept für die Zukunft kann für meine Begriffe nur darauf aufbauen, daß man Mittel- und Langwellenfrequenzen behält, um eine Versorgung sicherzustellen. Natürlich können wir nicht Obstruktion betreiben, Mittelwellen abschalten und warten, bis die Zuhörer jammern, weil sie keinen Empfang mehr haben, und dann zeigen wir mit dem Finger auf die Politik und sagen: Uns fehlen die UKW-Frequenzen. So kann es nicht sein; das ist vollkommen richtig.

Man muß beide Programme, die der Nationale Hörfunk künftig hat, so verbreiten, daß sie überall empfangbar sind. Aber das kann nicht davon entlasten, daß UKW-Frequenzen bereitgestellt werden. Wenn in einem Land wie Nordrhein-Westfalen sehr wohl eine Versorgung mit UKW-Frequenzen möglich wäre, dann sollte man uns bitte schön in diesem Land nicht auf zusätzliche Mittelwellenfrequenzen verweisen. Bisher hat der Deutschlandfunk über Mittel- und Langwelle nur eine begrenzt gute Versorgung. Aber künftig müssen wir zwei Programme bundesweit verbreiten.

Ein Konzept, das unter Technikern diskutiert wird, könnte folgendermaßen aussehen: Ein Programm des Nationalen Hörfunks wird über die vorhandenen UKW-Frequenzen verteilt, und dort, wo keine UKW-Frequenzen vorhanden sind, werden einige Mittelwellenfrequenzen weiter betrieben, während das andere Programm über Langwellenfrequenzen plus restliche UKW-Frequenzen verbreitet wird.

Aber dieses Konzept bereitet Schwierigkeiten. Nach meiner Hochrechnung für den Haushalt müssen im Frequenzbereich zwingend 25 bis 30 Millionen DM eingespart werden, wenn der Nationale Hörfunk mit dem zur Verfügung stehenden Geld auskommen will, es sei denn, man macht es ganz anders - das Konzept wird ja unter den Ländern diskutiert -: Man übernimmt nicht den Deutschlandfunk, sondern man gründet im Wege der Einzelrechtsnachfolge einen neuen Nationalen Hörfunk, ähnlich wie beim Mitteldeutschen Rundfunk. Er fängt mit einem Intendanten und einem Rundfunkrat an und stellt dann langsam Mitarbeiter ein. Die bisherigen Mitarbeiter des Deutschlandfunks werden in die Warteschleife geschickt.

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Es gibt ernsthafte Gutachten in der ARD, wo bejaht wird, daß die Urteile zur Warteschleife auf die Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und insbesondere die des Deutschlandfunks Anwendung finden. Das heißt, die Mitarbeiter des Deutschlandfunks sollen in die Warteschleife gehen, bis sie gnädigerweise vom Nationalen Hörfunk eingestellt werden.

Dann rechnet die ARD hoch, wie viele Mittel- und Langwellenfrequenzen der Nationale Hörfunk zusätzlich zu dem, was er hat, noch braucht. Man kommt dann auf die Zahl von maximal 850 Mitarbeitern, und man sagt: Wir stellen langsam 850 Mitarbeiter ein, und wo die anderen unterkommen, ist uns nicht so wichtig. Möglicherweise kommen sie zur Deutschen Welle; das ist natürlich alles machbar, und die Politik wird natürlich Lösungen finden. Es wird aber bei einer solchen Lösung eine Übergangszeit geben, die nicht ohne soziale Spannungen und nicht ohne Probleme für unseren Sender auskommen wird. Wenn eine solche Situation einträte, dann würde ich für den Herbst, was unser Haus betrifft und die Möglichkeit, senden zu können, Schwierigkeiten befürchten.

Vorsitzender: Ich bitte darum, daß wir uns auf den Gesetzentwurf konzentrieren. Der Staatsvertrag und der Nationale Hörfunk werden sicherlich die Landtage noch beschäftigen.

Abgeordneter Pflug (SPD): Herr Jenke, würden Sie uns bitte erläutern, was der WDR unter einer regional richtigen Versorgung versteht und ob die regional richtige Versorgung unverzichtbarer Bestandteil des Versorgungsauftrages des WDR ist.

Jenke: Der WDR hat, als er Regionalisierung und Dezentralisierung Anfang der 80er Jahre begonnen hat, das Sendegebiet Nordrhein-Westfalen in mehrere Untergebiete aufgeteilt - für den Hörfunk sind es acht, für das Fernsehen sind es fünf - und hat diese verschiedenen Gebiete mit Sendeanlagen ausgestattet, die sich innerhalb dieser Gebiete befinden, aber - das ist technisch nicht auszuschließen - auch Nachbargebiete mit dem jeweiligen Regionalprogramm im Hörfunk und im Fernsehen erreichen.

Würde man nun einzelne Standorte, die zur Versorgung dieser Untergebiete des Sendegebietes mit Regionalprogrammen erforderlich sind, aus dem ganzen Netz herausnehmen, würde das bedeuten, daß die Menschen, die in diesen Gebieten wohnen, nicht mehr das Regionalprogramm mit den für sie vorgesehenen Informationen und Berichten erhalten, sondern das Programm vom Nachbargebiet, das möglicherweise ganz andere Themen und Interessenschwerpunkte hat.

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Es ist also ein unverzichtbarer Bestandteil des Regionalisierungskonzepts, daß der Rundfunkrat des WDR beschlossen hat, diese verschiedenen Regionalgebiete des Landes Nordrhein-Westfalen mit den für sie bestimmten Programmen zu versorgen.

Vorsitzender: Wir haben damit die erste Runde abgeschlossen, mit der Maßgabe, daß, wenn es notwendig ist, nachher noch Fragen gestellt werden können.

Ich möchte dann vereinbarungsgemäß die Themenblöcke umstellen und zunächst die Herren Professoren bitten, Stellung zu nehmen, weil mindestens zwei von ihnen in Kürze abreisen müssen.

Prof. Dr. Hoffmann-Riem: Vielen Dank für die Einladung. Meine zeitliche Belastung hat es mir nicht ermöglicht, eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen. Ich möchte deshalb mündlich zu einigen Punkten - sicherlich nicht zu allen, zu denen man Stellung nehmen könnte - etwas bemerken.

Ich beginne mit den beiden Punkten, zu denen wir als Sachverständige uns besonders äußern sollen, nämlich zunächst mit der Vergabe von Frequenzen und dann der Verwendung der Mittel der LfR aus dem Aufsichtsgroschen.

Im Hinblick auf die Frequenzgestaltung sehe ich keine verfassungsrechtlichen Bedenken in der vom Gesetzgeber im Entwurf vorgesehenen Regelung. Es ist sicherlich nicht die einzig mögliche, aber, soweit ich das übersehen kann, eine verfassungsrechtlich zulässige Regelung.

Die vom Bundesverfassungsgericht im 83. Band genannten Kriterien, nämlich insbesondere des Verbots einer mittelbaren Einflußnahme auf die Auswahl konkreter Veranstalter, werden nicht verletzt. Ich glaube auch, daß die Regelung hinreichend bestimmt ist.

Ich kann nicht definitiv übersehen, ob die Anknüpfung an technische Anforderungen bei der Zuteilung als ausschließliches Kriterium durchgängig sachgerecht ist. Ich vermisse ein wenig eine inhaltliche Orientierung. Ich könnte mir also vorstellen, daß durch weitere Entwicklungen ein Bedarf bestehen könnte, bei Sendern unterhalb von 4 000 Watt Leistung den öffentlichrechtlichen Rundfunk zu berücksichtigen. Wenn das ganz fix an technischen Dingen festgeschrieben wird, ohne daß man auf das Inhaltliche Bezug nimmt, könnte sich das als eine Gefahr erweisen. Ich bin aber nicht hinreichend kompetent, um das bezogen auf die Frequenzversorgung in Nordrhein-Westfalen beurteilen zu können. Deswegen sage ich das nur als Anmerkung.

Es wäre sicherlich auch möglich, statt der Landesregierung die Betroffenen, etwa den WDR und die Landesanstalt für Rundfunk,

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

in die Frequenzentscheidung einzubinden, allerdings die LfR nicht deshalb, um die Verteilung zwischen öffentlich-rechtlichem und privaten Rundfunk in bezug auf Frequenzen vorzunehmen, sondern allenfalls, um im Bereich der für privaten Rundfunk reservierten Frequenzen die Entscheidungen zu treffen. Insoweit bleibt eine dritte Instanz notwendig. Die Einschaltung der Regierung und die Zustimmung des Hauptausschusses erscheint mir verfassungsrechtlich unbedenklich.

Der zweite Punkt, die Verwendung der Mittel. Man sollte nicht nur an überschüssige Mittel - so heißt es in Ihrem Schreiben - denken, sondern auch an die Aufteilung der 2 % nach dem Schlüssel 55 % und 45 %. Ich weise nur darauf hin, daß auch die LfR einen rechtlichen Anspruch auf funktionsgerechte Finanzierung hat. Ob diese bei den 45 % gesichert werden kann, vermag ich nicht zu übersehen. Es ist aber wichtig, daß dieser Anspruch auf funktionsgerechte Finanzierung mit den gleichen verfassungsrechtlichen Beinen ausgestattet wird wie der entsprechende Anspruch bei dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Bei den Resten, die sich aus den der LfR zunächst zugewiesenen, aber vielleicht nicht verwendeten Mitteln ergeben, ist die Lage etwas komplizierter. Sicherlich kann es sich dabei nur um Mittel handeln, die nicht für die Aufgabenerfüllung benötigt werden.

Nun unterliegt dieser Bereich aber der Definitionsmacht der Entscheidungsberechtigten. Dabei ist festzuhalten, daß die LfR als eine besondere grundrechtssichernde Anstalt mit einem Höchstmaß an Autonomie ausgestattet sein muß.

Das ist durch die jetzige Konstruktion rechtlich nicht ausgeschlossen. Allerdings macht die Aussicht auf Geld bekanntlich sinnlich. Es zeigt sich hier, daß offenbar ein Verwendungszweck für die Mittel des Aufsichtsgroschens gesehen wird, der nicht zwingend den Aufgaben von WDR oder LfR entspricht. Vielmehr wird eine Mischkonstruktion gewählt.

Es zeigt sich auch, daß bei dem Betreiben dieser Regelung - Nordrhein-Westfalen ist nicht das einzige Bundesland, das sich hier initiativ zeigt - auch staatliche Interessen, die in solchen Fällen meistens von der jeweiligen Staatskanzlei vorangetrieben werden, im Spiel sind.

Es könnte eine Versuchung bestehen - ich weise nur auf das Risiko hin, ohne zu sagen, daß diese Versuchung wirklich genutzt wird -, über die der staatlichen Seite zustehenden Mittel etwa der Staatsaufsicht auf eine restriktive Aufgabeninterpretation der LfR hinzuwirken - jedenfalls das gewissermaßen als Drohmittel zu benutzen -, mit einem doch mittelbaren Risiko für die unabhängige Aufgabenerfüllung der LfR. Das ist, wie gesagt, im Gesetzentwurf nicht ausdrücklich so vorgesehen,

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

aber dieses Zusammenspiel der verschiedenen Instrumente sollte man im Blick behalten.

Insofern erscheint es mir nicht zufällig, ich meine auch, problematisch zu sein, - das als kleiner Exkurs -, daß die Aufgabenbeschreibung der LfR in § 52 enger vorgesehen wird als bisher. Nach einer Generalklausel im ersten Absatz steht im zweiten Absatz: "Ferner hat die LfR die Aufgabe, ..." Es werden dort Aufgaben aufgeführt, die ich zum größten Teil schon unter dem ersten Absatz subsumieren würde. Wenn jetzt gesagt wird: "Ferner", dann soll das offenbar ausdrücken, daß der erste Absatz ganz restriktiv auszulegen ist und er durch den zweiten Absatz ergänzt wird. Das scheint mir eine undiskutable Konstruktion zu sein.

Ich möchte deswegen dringend bitten, das Wort "Ferner" durch "Insbesondere" zu ersetzen, um deutlich zu machen, daß über die in Abs. 1 beschriebene Aufgabenbestimmung die LfR innerhalb eines gesetzlich vorgeschriebenen Rahmens hinaus autonom zu entscheiden hat. Falls sie Fehler macht, muß das gegebenenfalls korrigiert werden. Aber eine derartig restriktive Handhabung könnte die Aufgabenwahrnehmung durch die LfR gefährden.

Wenn Aufgaben, bezogen auf das Aufgabenfeld der LfR, nicht getätigt werden, also Mittel übrig sind, wird nun vorgesehen, daß diese an den WDR und dann in einer komplizierten Konstruktion, verwaltet durch die Filmstiftung, in den Bereich der Filmförderung eingeführt werden. Die Filmförderung ist bekanntlich ein Bereich, bei dem zum einen medienpolitische Interessen, aber auch kulturpolitische und standortpolitische Interessen im Spiel sind. Sie befinden sich deswegen, glaube ich, in einem sehr komplizierten Gefüge.

Ich habe gegen die jetzt vorgesehene Konstruktion verfassungsrechtliche Bedenken; ich möchte mindestens auf Risiken hinweisen. Zum einen scheint es mir problematisch zu sein, eine private GmbH, wenn auch nur mittelbar und in einer sehr komplizierten Konstruktion, als Destinatär von Mitteln aus der Rundfunkgebühr anzusehen. Im Grunde ist ja die Frage, ob es möglich ist, eine Rundfunkgebühr - darum handelt es sich ja - für diesen Zweck zu erheben. Ich bin ganz sicher, wenn das der ausschließliche Zweck einer solchen Gebühr wäre, würde das niemand akzeptieren wollen. Jetzt stellt sich die Frage, ob das Einfügen in ein solches Paket mögliche verfassungsrechtliche Zweifel bereinigt.

Ich habe auch Zweifel, ob es rechtsstaatlichen Anforderungen genügt, wenn in einem Gesetz auf eine private GmbH verwiesen wird, wenn es also eine Art dynamische Verweisung auf einen Gesellschaftsvertrag des Privatrechts gibt. Wie das rechtsstaatlich abgesichert werden soll, wenn sogar dynamische Verweisungen im übrigen Bereich der öffentlich-rechtlichen Normen

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

zum Teil als problematisch angesehen werden, das vermag ich nicht zu sehen.

Ich denke also, daß diese Regelung noch einmal überdacht werden müßte und dabei eine Lösung gefunden werden sollte, die die Verwendung der Mittel für Rundfunkzwecke - für diese Zwecke wird sie erhoben - eindeutig und ausschließlich absichert.

Als drittes möchte ich etwas zu der Frage der Sicherung der Meinungsvielfalt sagen. Der § 6 des LRG soll geändert und ein § 6 a eingefügt werden.

Ich empfinde es angesichts der verfassungsrechtlichen, vom Verfassungsgericht immer wieder formulierten Notwendigkeit, organisatorische und verfahrensmäßige Sicherungen vorzusehen, als bedauerlich, wenn die strukturellen Sicherungen der Vielfalt, die das Gesetz bisher enthält, entfallen, etwa die Konstruktion eines Programmsbeirats oder die Einwirkung auf die Zusammensetzung einer Veranstaltergemeinschaft.

Erst recht vermag ich nicht zu sehen - wenn ich nicht übersehen habe, daß es doch eine solche Regelung gibt -, warum im Hörfunkbereich jegliche Anforderungen an die Veranstalterstruktur des bisherigen Typs entfallen sollen. Das scheint mir vor den Vorgaben des Verfassungsgerichts höchst problematisch zu sein und nimmt der Aufsichtsinstanz, der LfR, Einwirkungsmöglichkeiten, die - jedenfalls nach der Einschätzung des Verfassungsgerichts - für die Erfüllung der jeweiligen rundfunkrechtlichen Vorgaben wichtig und in gewissen Bereichen auch notwendig sind.

Mein vierter Block bezieht sich auf die Frage: Wie kann die LfR als Aufsichtsinstanz nach weitgehendem Abschluß der Lizenzierungsphase, also während der Phase laufender Aufsicht, ihre Aufgaben angemessen wahrnehmen? Wie kann man die Funktionsfähigkeit auch in dem nunmehr bevorstehenden zweiten Abschnitt von Rundfunkaufsicht angemessen sichern?

Ich glaube nicht, daß die LfR - auch nicht nach der Novellierung - mit hinreichenden Instrumenten ausgestattet ist und möchte dringend anregen, daß man das Instrumentarium zur Reaktion auf zwischenzeitliche Änderungen und Entwicklungen bei den privaten Veranstaltern verbessert. Dazu gehört, daß die Mitteilungspflichten im Hinblick auf wesentliche Änderungen, die abgelaufen sind, ausgeweitet werden. Eine bloße Reduktion auf die Programmschemata und auf Beteiligungsverhältnisse ist zu eng. Es müssen alle Zulassungsvoraussetzungen erfaßt sein, deren Wegfall Sanktionen auslösen kann, also etwa der Widerruf.

Ich meine auch, es müssen die allgemeinen Auskunftspflichten institutionalisiert werden. Andere Landesmediengesetze kennen

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

die Auskunftspflicht der Privatveranstalter. Dieses sollte in einer allgemeinen Regel vorgesehen werden.

Es scheint mir geradezu unabdingbar zu sein und speziell für die durch den Rundfunkstaatsvertrag und diesen Gesetzentwurf ausdrücklich vorgesehene Konzentrationskontrolle wichtig zu sein. Wie soll eine Konzentrationskontrolle erfolgen, wenn die Aufsichtsinstanzen keine Auskunftsrechte im Detail, bezogen auf die Konzentrationsverhältnisse, bekommen haben? Da, wenn man das nicht besonders verankert, darüber mit Sicherheit erhebliche Rechtsstreitigkeiten aufkommen werden, möchte ich dringend empfehlen, dieses ausdrücklich zu normieren.

Meine fünfter Block bezieht sich auf das Zweisäulenmodell. Ich gehe ich meiner Grundeinschätzung davon aus, daß es sich, soweit man es bisher sehen kann, bewährt hat, daß sich auf Grund der relativen Monopolstellung der entsprechenden Veranstalter eine wirtschaftliche Tragfähigkeit abzeichnet - jedenfalls ist das bei der überwiegenden Zahl deutlich erkennbar - und daß es deshalb Zeit ist, die Zurückhaltung im Hinblick auf die Pflichten gegenüber der Veranstaltergemeinschaft aufzugeben, die in der unsicheren Anfangsphase medienpolitisch nahelag, sich jetzt aber nicht mehr als unbedingt geboten abzeichnet.

Auch insoweit ist zu sichern, daß die LfR laufende Aufsicht durchführen kann und laufende Entwicklungen als Anlaß für angemessene Reaktionen nehmen kann. Wenn die LfR ein Recht hätte, die wirtschaftliche Entwicklung genauer zu analysieren, und aus entsprechenden Entwicklungen positiver Art das Recht ableiten könnte, etwa die Anforderungen, bezogen auf die Ausstattung der Veranstaltergemeinschaft und damit auch der Redaktion, zu erweitern, dann würde das dem Konzept dieses Modells durchaus entsprechen und die politisch verständliche, aber, wie gesagt, im nachhinein nicht mehr gerechtfertigte Zurückhaltung korrigieren helfen.

Ich glaube auch, daß man einiges dafür tun sollte, um die Handlungsfähigkeit der Veranstaltergemeinschaft zu verbessern. Wenn darüber geklagt wird, daß es schwierig ist, Beschlüßfähigkeiten herzustellen, könnte das natürlich ein Ausdruck dessen sein, daß die Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft etwa mangels Einflußmöglichkeiten oder mangels Motivation nicht hinreichend an einer Teilnahme interessiert sind.

Ich würde aber davor warnen, darauf mit solchen technokratischen Regeln wie der Herabsetzung des Quorums zu reagieren. Das kann dazu führen, daß bestimmte Interessen dort überhaupt nicht mehr vertreten sind. Mir scheinen andere Lösungen sinnvoller zu sein, sei es, daß man Entschädigungen für die Teilnahme vorsieht, oder sei es als Alternative, daß man Vertretungsmöglichkeiten vorsieht, z. B. daß die einzelnen Mitglieder Vertreter haben oder daß sie sich wechselseitig vertreten

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

können. Das müßte man dann begrenzen, damit das nicht zu größeren Häufungen führt. Aber die Möglichkeit der Einflußnahme auf die inhaltliche Betätigung wird durch solche Konstruktionen größer, als wenn man schlicht das Quorum herabsetzt und dadurch Zufallsmehrheiten ermöglicht.

Man müßte auch stärker vorsorgen, daß die LfR Informationen über Vertragsveränderungen im Verhältnis zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft erhält. Wenn ich das Gesetz richtig sehe, wäre es im Augenblick möglich, daß solche Vertragsänderungen erfolgen, ohne daß die LfR davon erfährt. Es muß ihr gegenüber eine Mitteilungspflicht bestehen. Ich würde meinen, daß, wenn wesentliche Änderungen auf diesem Gebiet erfolgen, eine Art Lizenzierung gegeben sein müßte, daß also überprüft werden müßte, ob dadurch irgendwelche Voraussetzungen, die zur Erteilung der Lizenz an die Veranstaltergemeinschaft geführt haben, entfallen sind.

Ein besonderes Problem des Zweisäulenmodells ist die Definition des lokalen Programms. Ich denke, daß die LfR in der Vergangenheit bei der Definition dessen, was noch lokal ist, zu großzügig vorgegangen ist. Es haben sich nur pseudolokale Strukturen ergeben, insbesondere dann, wenn sich die lokale Mitwirkung auf eine eher reine redaktionelle Zusammenstellung und eine Anmoderation eines Textes, der fremdproduziert ist, beschränkt.

Die LfR hat in ihrer Stellungnahme angeregt, hier eine klarere Pflichtennormierung vorzusehen. Das scheint mir in der Tendenz richtig zu sein. Daran müßte eine Überprüfung der Praxis der LfR selber gekoppelt sein.

Jedenfalls geht es nicht an, daß faktisch die Programmautonomie von dem lokalen Bereich auf Rahmenprogrammveranstalter oder Kooperationspartner abgegeben wird.

Eine kurze Anmerkung zum Bürgerfunk: Mir leuchtet die vorgesehene Inkompatibilitätsregelung nicht ganz ein. Ich könnte mir vorstellen, daß sie sich eher als kontraproduktiv erweist.

Zweiter Punkt: Die Pflicht zur Erstattung der Selbstkosten durch den Bürgerfunk scheint mir nach der ökonomischen Entwicklung, die absehbar ist, nicht mehr angezeigt zu sein. Im Gegenteil, man sollte die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung des vergleichsweise überraschend erfolgreichen Bürgerfunks ausbauen.

Wenn sich die Erstattung von Produktionshilfen in der Realität nicht bewährt hat - im übrigen wohl auch bedingt durch die Regelungen des Gesetzes, daß dann Zuschüsse der LfR wegfallen -, dann sollte man für andere Möglichkeiten eines finanziellen Ausgleichs sorgen, sei es durch Bereitstellung von Mitteln für Produktionsstätten oder durch sonstige Produktionshilfen.

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Ganz kurz noch zwei Bemerkungen: Ich halte den Versuch, im Rahmen der Kollegialorgane die Frauenquote besser abzusichern, für richtig. Ich bin mir nicht ganz sicher, ob der für einen Teil der Mitglieder vorgesehene Austausch in jeder zweiten Periode sachgerecht ist, weil das zu einer zu großen Fluktuation führen könnte. Das könnte zur Folge haben, daß der Sachverstand, der durch die Mitwirkung allmählich erarbeitet wird, schnell wieder verlorengeht. Ich würde empfehlen, dort eine andere Absicherung vorzusehen. Ich weiß, daß das technisch schwierig ist, aber es soll ja nicht zu disfunktionalen Auswirkungen kommen, die die sachliche Wahrnehmung der Aufgaben berühren.

Ich möchte noch an den von Herrn Jenke angesprochenen Bereich der unterschwelligen Techniken anknüpfen. Die Ausweitung, die jetzt vorgesehen ist, könnte zum einen im Hinblick auf den von Herrn Jenke angesprochenen Aufsichtspunkt überschießend wirken. Zum anderen taucht dann auch die Frage auf: Was sind eigentlich unterschwellige Techniken? Die Unterhaltungssendungen oder Dramen, die durch alle möglichen Techniken, die dem Beobachter unbekannt bleiben, Emotionalitäten fördern, sind sicher nicht gemeint.

Ich fürchte, es gibt es sehr große Problematik der Handhabung dieses Kriteriums und eine Aufweichung, die im Hinblick auf das eigentliche Ziel, so etwas bei Werbung zu vermeiden, aufweichend wirkt. Wenn man in dem einen Bereich locker vorgehen muß, weil das sonst nicht mehr handhabbar ist, kann man bei der Werbung nicht plötzlich einen strengeren Maßstab anlegen.

Allerletzte Bemerkung: Das vereinfachte Zulassungsverfahren, das zu Kaufhausfunk, Rundfunk und ähnlichem führen kann, sieht der Staatsvertrag nur optional vor. Gerade in Anbetracht der besonderen Anliegen in Nordrhein-Westfalen, den Lokalfunk zu schützen, schiene es mir medienpolitisch gut vertretbar zu sein, derartige Lockerungsoptionen nicht zu nutzen und statt dessen bei der bisherigen Regelung zu verbleiben.

Prof. Dr. Stock: Die jetzige Novellierung soll unter anderem der Anpassung des Landesrundfunkrechtes an den Rundfunkstaatsvertrag dienen. Der Staatsvertrag enthält normative Vorgaben für das duale Rundfunksystem, Vorgaben, die darauf abzielen, daß sich ein dauerhaftes faires Nebeneinander ergibt und daß sich ein öffentlich-privater publizistischer Wettbewerb, ein Qualitätswettbewerb entwickelt.

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bedeutet das, kurz gesagt, Funktions- und Finanzgarantie, nicht aber marktmäßige Angleichung an die derzeitigen oft noch dürftigen Standards des privaten Rundfunks. Der Privatrundfunk seinerseits müßte

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

sich demnach in der Programmqualität so weit steigern, daß die gedachte gedeihliche Konkurrenz möglich ist.

Daß es dazu wirklich kommt, ist bisher allerdings nicht sicher. Von großer Bedeutung ist dafür das Leistungsvermögen der Landesmedienanstalten, hierzulande der LfR. Diese Anstalten bedürfen einer schlanken und kräftigen Konstitution. Sie sollten ihre Autonomiepotentiale aufeinander abstimmen, und Sie sollten sie in der Weise ins Spiel bringen, daß die erwähnte anspruchsvolle Zielsetzung schrittweise verwirklicht werden kann. Dazu können der Rundfunkstaatsvertrag und das Landesrundfunkrecht manches beitragen. Das ist ansatzweise auch geschehen, und der Regierungsentwurf will offenbar auf dieser Linie bleiben.

Jedoch sind hier, wie ich meine, einige weitere Schritte in Erwägung zu ziehen. Zur Frage der künftigen LfR-Funktion habe ich mich in meiner schriftlichen Stellungnahme ausführlich geäußert. Ich möchte darauf im wesentlichen Bezug nehmen und heute nur ein paar wenige Punkte aus diesem Komplex noch einmal aufgreifen.

Was zunächst die Meinungsvielfalt und die Konzentrationsentwicklung auf dem nationalen privaten Sektor betrifft, so sieht der Regierungsentwurf im Anschluß an den Rundfunkstaatsvertrag eine Berichtspflicht der LfR und der anderen Landesmedienanstalten vor, eine Berichtspflicht, welche der Sache nach eine entsprechende Beobachtungs- und Ermittlungspflicht einschließt.

In puncto Konzentration sollen unabhängige Medienforschung und anstaltliche Forschungsförderung eine besondere Rolle spielen. Das ist eine interessante Neuerung, die jedoch meines Erachtens noch weiter ausgebaut werden sollte. Sie sollte auch auf die gegenständlich spartenmäßige Vielfalt erstreckt werden. Letzteres ist nach wie vor ein neuralgischer Punkt des privaten Rundfunkwesens.

Im übrigen empfiehlt es sich, wie ich meine, dafür auf die private Programmqualität überhaupt abzustellen. Der Qualitätsbegriff könnte dabei als Oberbegriff für Fragen der Meinungs- vielfalt und für sonstige programmlich qualitative Anforderungen verwendet werden. Auszugehen wäre dabei von der verfassungsrechtlich vorgezeichneten Medium- und Faktoraufgabe des Rundfunks, auch des privaten. Diese Aufgabe ist auch in das Landesrundfunkgesetz aufgenommen worden.

Aktuelle Probleme der Programmqualität könnten kompetenziell und verfahrensmäßig in Angriff genommen werden. Zunächst sollte das programm aufsichtliche Instrumentarium unter diesem Blickwinkel überprüft und effektuiert werden. Dazu gehört z. B. ein allgemeines Auskunftsrecht der LfR; das hat eben auch Herr Hoffmann-Riem bereits ausgeführt. Zudem wird an eine

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

auf den Programmauftrag bezogene anstattliche Generalkompetenz zu denken sein, welche nicht nur die Lizenzierung und aufsichtliche Intervention mit Mitteln der Eingriffsverwaltung betreffen sollte. Vielmehr wäre sie auch als allgemeine Förderungskompetenz zu fassen.

Die gedachten Recherchen, Eingriffs- und Gestaltungsaufgaben stehen miteinander im Zusammenhang, und sie lassen sich sämtlich unter das Leitmotiv Qualitätsförderung bringen.

Dies versteht sich vor dem Hintergrund des eben über die künftige, mit allerlei Risiken behaftete duale Ordnung Gesagten.

Qualitätssteigerung - wie können wir das eigentlich erreichen? Eine auf Qualitätssteigerung auf dem privaten Sektor gerichtete Generalermächtigung ist, wie ich meine, bereits in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz, dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit, angesiedelt. An dessen Schutzwirkung und Gestaltungsauftrag nimmt im Rahmen ihres wohlverstandenen Funktionskreises durchaus auch die LfR teil. Der Rundfunkstaatsvertrag enthält insoweit einzelne, leider etwas blaß geratene Ausführungsregelungen. Diese Regelungen lassen sich aber auf Landesebene gesetzgeberisch weiterentwickeln.

Eine derartige Betonung und Konkretisierung der Gewährleistungsaufgabe der LfR ist sodann, wie ich meine, auch im Hinblick auf den lokalen Rundfunk nach dem Zwei-Säulen-Modell anzusiedeln.

Hier gilt es vor allem, etwaigen Tendenzen zu einem im Programmniveau abgeflachten, vollkommerziell betriebenen pressenahen Ein-Säulen-Modell beizeiten entgegenzutreten. Qualitätsförderung ist gerade auch hier wieder ein dringendes Petition. Dabei werden Fördern und Regulieren wieder zusammen zu sehen sein. Das Karlsruher Nordrhein-Westfalen-Urteil verpflichtet den Landesgesetzgeber nötigenfalls zu Nachbesserungen.

Ein wesentlicher Punkt dabei ist die Stärkung der Redaktionen und Veranstaltergemeinschaften und deren möglichst weitgehende Immunisierung gegen funktionsschädliche Einflüsse, wie sie in nächster Stelle von den Betriebsgesellschaften ausgehen können. Dazu hat die LfR eine Reihe von Vorschlägen gemacht, die nachher sicherlich noch zur Sprache kommen werden und die ich durchweg für plausibel halte.

Ich habe mich meinerseits dazu auch schriftlich etwas näher geäußert und möchte dazu abkürzend nur folgendes sagen: Das Hauptproblem liegt wohl in den medienökonomischen Voraussetzungen für ein stärkeres programmliches Leistungsvermögen der lokalen Sender. Neuerdings stellt sich möglicherweise die Frage, wie bei wachsendem Werbeertrag eine bessere Ausstattung der Redaktionen erreicht werden kann. Insoweit könnte zum Beispiel an eine am Programmauftrag orientierte Vermittlungsfunktion der LfR bei Konflikten wie bei Stellen- und Wirtschaftsplänen gedacht werden.

Im übrigen ist auch für den Lokalfunk alles das einschlägig, was ich vorhin allgemein über Beobachtungs-, Ermittlungs-, Berichts- und Gestaltungsaufgaben der Anstalt gesagt habe.

Eine weitere Anregung der LfR geht dahin, die Zuordnung von Übertragungskapazitäten in gewissem Umfang zu entstaatlichen und zu autonomisieren. Dafür wird an das Karlsruher Nordrhein-Westfalen-Urteil angeknüpft. Im Näheren wird dazu auf den Regierungsentwurf eines neuen rheinland-pfälzischen Landesrundfunkgesetzes abgestellt. Die dort vorgesehene Konstruktion hat beträchtlichen ordnungspolitischen Charme. Sie wirkt allerdings - das ist mein Eindruck - doch wohl auch etwas luftig.

Ob sie etwaigen kommenden Verteilungskämpfen wirklich gewachsen sein kann, erscheint ungewiß. Hier wären vielleicht erst einmal Experimente wie Planspiele, Praxistests oder dergleichen angebracht. Auch müßte überlegt werden, ob und wie derartige Autonomisierungen auch über die Landesgrenzen hinaus wirksam werden können.

Schließlich noch ein Wort zu der gesetzlichen Festlegung eines mindestens 45%igen WDR-Anteils an dem Gebührenaufkommen aus dem sogenannten Kabelgroschen und zur Verwendung dieser Mittel für Zwecke der Filmstiftung durch den WDR im Rahmen seiner Aufgaben!

Dieses Arrangement wirkt auf den ersten Blick gefällig und einigermaßen plausibel. Es könnte allerdings dazu führen, daß LfR-eigene Möglichkeiten und Aufgaben der Qualitätsförderung verkürzt werden. Im übrigen hat der LfR-Vorschlag, die bisherige Regelung beizubehalten und um eine in der Kompetenzfrage klärende Gesetzesbestimmung zu ergänzen, vieles für sich.

Es geht dabei zunächst um eine funktionsgerechte Finanzierung der LfR - ein Gesichtspunkt, den auch Herr Hoffmann-Riem eben schon erwähnt hat. Dabei ist ein verfassungsrechtlich verbürgter Autonomiespielraum einschließlich einer entsprechenden Finanzautonomie in Rechnung zu stellen. Wenn die fraglichen Mittel in erheblichem Umfang einer rundfunkspezifischen Filmförderung zugute kommen, ist dagegen im Prinzip nichts einzuwenden. Soweit sich dieser besondere Zweig der Qualitätsförderung im Rahmen der jeweiligen Anstaltsaufgaben hält, ist dafür die Gebührenlegung wohl gegeben.

Warum sollte dieser Gedanke aber nur auf den WDR angewendet werden? Eine programmbezogene Filmförderung kann nach der inneren Logik des heutigen dualen Systems durchaus auch zu den LfR-Aufgaben gehören. Sie wird sich dann vor allem auf den privaten Sektor auswirken und müßte mit den parallel verlaufenden, vor allem auf den öffentlichen Sektor auszurichtenden WDR-Aktivitäten abgestimmt werden.

Demgemäß wären die bisherigen, der LfR-Autonomie angemessenen Gesetzesbestimmungen beizubehalten, und der Aufgabenkanon der Anstalt könnte, wie von ihr angestrebt, im Sinne einer Klarstellung ergänzt werden. WDR und LfR wären an der

Filmförderung, an der Filmstiftung, so zu beteiligen, wie es der heutigen, vor allem in der Präambel des neuen Rundfunkstaatsvertrags niedergelegten Philosophie des dualen Systems entspricht.

In Kiel wird gegenwärtig ein Stiftungsmodell entwickelt, das diesen Grundsätzen genügt. Warum sollte das nicht auch in Düsseldorf möglich sein? Gewisse Schwierigkeiten könnten hier nur diejenigen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags bereiten, die noch auf einem früheren Entwicklungsstand verharren.

Es ist das zunächst der Begriff der Aufsichtsfunktion, der jetzt in § 29 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 des Rundfunkstaatsvertrags wieder erscheint. Ich meine, dieser Begriff wird verfassungskonform dahin ausgelegt werden können, daß dazu auch die Qualitätsförderung gehört. Dieser Ansatz läßt sich dann wohl auch auf eine privatrundfunkbezogene Filmförderung erstrecken.

Eine direkte Finanzierung privater Veranstalter aus dem Kabelgroschen bleibt allerdings unzulässig - so nach wie vor § 25 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags. Dennoch wird es eine Zone möglicher indirekt programmrelevanter kultur- und mittelstandspolitisch akzentuierter Filmförderung geben können, die auch für die LfR erschlossen werden kann.

Zu fördern wären etwa dem privaten Rundfunk zu liefernde unabhängige Produzenten, wie es ähnlich neuerdings in Bayern in breiterem Umfang angestrebt wird. Näheres könnte eine Spezialuntersuchung ergeben, welche im übrigen auch zu erforderlichen Änderungen des in diesem Punkt leider wenig differenzierten Rundfunkstaatsvertrags Stellung nehmen sollte.

Aus all dem folgt außerdem der Eindruck: Das Land braucht ein eigenes Filmförderungsgesetz als veritables Mediengesetz neuer Art.

Prof. Dr. Bethge: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich darf in einigen Punkten auf Ausführungen meiner Kollegen zurückgreifen und insoweit den wichtigsten Bestandteil meiner Stellungnahme vorab darstellen, indem ich sage: Ich werde mich erstens strikt an die Zehn-Minuten-Vorgabe halten. Ich äußere mich zweitens allein zu rechtlichen Fragen, vor allen Dingen verfassungsrechtlichen Fragen. Ich werde also nicht irgendwie rechtspolitische Wünschbarkeiten mitliefern - entsprechend dem Verbot unterschwelliger Werbung.

Drittens beschränke ich mich auf den entscheidenden Punkt. Ich habe mir die Gesetzentwürfe angeschaut und habe auch in einigen Punkten Formulierungsvorschläge; aber die lassen sich kollegial mit den Damen und Herren absprechen, die die Gesetzes-

vorhaben umzuformulieren haben, das ist nicht Gegenstand der parlamentarischen Willensbildung.

Ich habe mich auf drei Schwerpunkte beschränkt: einmal auf den Vorschlag einer Novellierung der Gesetze im Hinblick auf eine stärkere Beteiligung der parlamentarischen Gliederungen. - Habe ich Ihre Eingangsfeststellungen richtig verstanden, daß das nicht mehr Gegenstand dieser Beratung sein soll?

Vorsitzender: Es war an sich nicht vorgesehen. Nur wir intern haben diese Gesetzentwürfe und Anträge im Zusammenhang gesehen, weil sie auch zeitlich gleichzeitig eingegangen sind. Gleichwohl würde ich das nicht verhindern wollen.

Prof. Dr. Bethge: Da sich das nicht wesentlich auf mein Zeitprogramm auswirken wird, kann ich es kurz darstellen.

Das bedeutet also, daß man davon ausgehen muß, die bisherigen Regelungen, wie sie im WDR-Gesetz und vor allen Dingen im LRG NW vorgesehen sind, sind verfassungsrechtlich zulässig. Das ist auch letzten Endes vom Bundesverfassungsgericht abgesegnet worden. Man muß sich jedoch vor dem Eindruck hüten, als ob die Rundfunkkollegialorgane eine Art minutiöses Spiegelbild der parlamentarischen Stimmenverteilung sein müßten.

Wenn man sich danach ausrichtete, dann wäre das sogar eine Gefahr, weil ja die Rundfunkkollegialorgane eben nicht nach dem staatlichen Parlamentsmodell strukturiert sein dürfen, sondern eher nach dem gesellschaftlichen Repräsentanzmodell.

Andererseits ist nichts dagegen zu erinnern, wenn ein Gesetzgebungsvorhaben sich zum Ziel macht, möglichst alle parlamentarischen Gremien bzw. Gliederungen in den entsprechenden Kollegialorganen wiederfinden zu lassen. Nur, meine Damen und Herren, dann würde ich allerdings sagen: Bitte nicht am Fraktionsstatus ausrichten! Das ist, wenn man von dieser Prämisse ausgeht, eine etwas willkürliche Sache und könnte auch ein bißchen den Eindruck erwecken, als ob eine Art von Besitzstandsdenken gemeint ist. Aber da jeder dem Gemeinwohl verpflichtet ist - jedenfalls es vorgibt -, sollte man sich dann lieber als Orientierungsfaktor etwa am Grundsatz überhaupt der parlamentarischen Repräsentanz, unabhängig vom Fraktionsstatus ausrichten.

Nur, eines muß klar sein: Verfassungsrechtlich geboten ist eine solche Angelegenheit nicht. Die gegenwärtige rechtliche Situation wird den verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen gerecht.

Zweiter Punkt ist die Zuordnung von Übertragungskapazitäten. Die muß sich ja an dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar letzten Jahres ausrichten. Dies war der einzige Punkt, bei dem wir - wenn ich sage "wir", dann deshalb, weil ich in dieser Frage die Staatskanzlei beraten durfte - einige wenige Federn lassen mußten. Nun ist es natürlich reizvoll, hier nachzukarten. Das tue ich nicht. Wir haben pragmatisch davon auszugehen.

Wovor ich warnen möchte, ist folgendes: Dem Karlsruher Urteil ist nicht zu entnehmen, als bestünde in der Frage der Frequenzzuordnung ein striktes staatliches Berührungsverbot dergestalt, daß der Staat dies nicht durch eine Rechtsverordnung machen dürfte. Anders formuliert: Die oft vorgetragenen Hinweise, das könne nur eine Landesanstalt für Rundfunk machen, sind verfassungsrechtlich in dieser Stringenz nicht richtig. Ob man es für tunlich erachtet, warum nicht? Es ist machbar. Nur, ein Zwang dazu besteht nicht.

Der wichtige Punkt ist derjenige, daß die drei Orientierungsdaten, die Karlsruhe uns gesetzt hat, eingehalten werden. Es darf durch solche Zuordnungen auch nicht mittelbar ein Einfluß auf die Programmgestaltung erfolgen. Das ist in der Tat eine zwingende Konsequenz des Grundsatzes der Staatsfreiheit des Rundfunks. Es müssen die wesentlichen Situationen, die wesentlichen Vorgaben, von denen sich die zuteilende Stelle bewegen läßt, im Gesetz selber entsprechend dem Parlamentsvorbehalt geregelt sein. Und es muß vermieden werden, daß eben solche mittelbaren Beeinflussungen stattfinden.

Wenn dem Genüge getan worden ist, ist gegen das Instrument der Rechtsverordnung auf der Basis eines ermächtigenden Parlamentsgesetzes als verfassungsrechtlich zulässiges Mittel nichts zu erinnern. Ob man es anders will, per LfR, ist eine Sache der rechtspolitischen Gestaltung. Das kann man so oder so sehen.

Was nur wichtig ist, ist, daß festgehalten wird: Es ist nicht korrekt oder jedenfalls nicht die einzig mögliche Auslegung der Karlsruher Entscheidung, wenn gesagt wird, das dürfe der Staat per se nicht machen. Das stimmt nicht. Der Staat hat sogar nach meinem Dafürhalten ein gewisses Minimum von ordnungspolitischer Pflicht, weil ja kollidierende Interessen vorhanden sind.

Ich habe mir vor dem Hintergrund dieser Daten das Konzept angeschaut. Ich habe dabei nichts - Pardon - Ehrenrühriges entdeckt, wobei ich freilich einen Vorbehalt machen muß: Ob das auf der örtlichen Basis alles so richtig ist, weiß ich nicht. Bitte verargen Sie es einem bayerischen Staatsrechtslehrer nicht, wenn ihm die letzten Intimitäten der sauerländischen Frequenzgeographie verschlossen sind. Da will ich gern Ihrem Sachverstand vor Ort mehr zutrauen.

Der letzte Punkt betrifft die Frage der Verwendung überschüssiger Mittel der Landesanstalt für Rundfunk. Da habe ich schon einiges Interessante von meinem Kollegen gehört, die augenscheinlich neben den bisherigen drei grundrechtsberechtigten juristischen Personen öffentlichen Rechts auch die Landesanstalt für Rundfunk entdeckt haben. Kann man sich streiten, will ich aber nicht tun, weil das - insoweit sicherlich ehrenwert - Seminaristengeplänkel unter Professoren wäre.

Die entscheidende Frage ist diejenige: Darf die Landesanstalt für Rundfunk ihr allgemeines kulturpolitisches Engagement aus Restbeständen der für rundfunkpolitische Aufgaben nicht benutzten Rundfunkgebühren finanzieren? Das ist die entscheidende Frage.

Ob das im Gesetz steht, man darf sich der Filmförderung annehmen, warum nicht? Ob im Gesetz vorgesehen ist, daß auch die gegenwärtige Flucht ins Privatrecht, die ein bißchen subkutan passiert, rechtmäßig ist, darüber kann man sich streiten. Die entscheidende Frage ist eben: Was ist mit der Finanzierung? Da muß gesagt werden: Die Rundfunkgebühr, wie immer man sie abgabenrechtlich definieren mag, ist ein Mittel der Gesamtveranstaltung Rundfunk, der Gesamtveranstaltung öffentlich-rechtlicher Rundfunk - eine verfassungsrechtlich vorgegebene Orientierungsmarge, die einfachgesetzlich im Rundfunkstaatsvertrag einem dortigen Verbot widerfährt.

Daraus folgt: So sehr man auch das legitime Ansinnen unterstreichen mag, daß sich die LfR auch der Filmförderung annimmt - sei sie nun spezieller rundfunkpolitischer Art, sei sie generell filmfördernder Art -, so sehr muß man sich dagegen verwahren, daß Restbestände der Rundfunkgebühr dafür in Anspruch genommen werden. Das ist verfassungsrechtlich wie einfachgesetzlich ausgeschlossen.

Vorsitzender: Schönen Dank, Herr Professor Bethge. - Ich würde gern jetzt noch den Vertreter von Telekom dazunehmen; so war es auch vorgesehen. Ich hoffe, daß Sie dann zeitlich für einige Rückfragen noch zur Verfügung stehen. Und ich denke, daß nach 12 Uhr auch die anderen Vertreter, die noch nicht hier sein konnten, anwesend sind.

Wer spricht für Telekom? - Frau Post-Ortmann!

Frau Post-Ortmann (Deutsche Bundespost Telekom): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich habe den Auftrag, im Rahmen dieser Anhörung die Stellungnahme der Deutschen Bundespost Telekom zum Entwurf dieses Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen darzulegen, wobei ich mich nur auf die Vorschriften beziehe, von denen die Telekom unmittelbar tangiert wird.

Vorsitzender: Können Sie etwas näher an das Mikrofon gehen?

Frau Post-Ortmann: Bin ich jetzt besser zu hören?

(Zurufe: Nein!)

- Ich bin kein Techniker, sondern Juristin; von daher habe ich schon mal Schwierigkeiten mit der Technik.

Zunächst möchte ich mich auf § 2 beziehen und dazu ausführen, daß, wie Sie wissen, nach der Definition des Rundfunkstaatsvertrags zum Rundfunkbegriff nunmehr auch verschlüsselte und gegen Entgelt empfangbare Darbietungen gehören. Eine solche Ausweitung des Rundfunkbegriffs ist unserer Auffassung nach rechtlich höchst bedenklich.

So muß man sich die Frage stellen, ob es sich noch um eine Darbietung im rundfunkrechtlichen Sinne handelt, wenn das Fernsehgerät zerhackte und zerwürfelte Signale empfängt, die keinen Sinn erkennen lassen. ... (unverständlich) ... Die Rundfunkreferenten der Länder haben sich über diese Bedenken hinweggesetzt, um lediglich neue Erscheinungsformen des Abonnementfernsehens, das nicht an die Allgemeinheit gerichtet ist, einzufangen, um die Zuständigkeiten der Länder unnötigerweise auf Pay-TV auszudehnen.

Im weiteren möchte ich mich auf den § 3 Abs. 1 Satz 3 beziehen, der die Zuordnung von Übertragungskapazitäten betrifft.

Soweit diese gesetzliche Norm eine möglichst flächendeckende Versorgung der Verbreitungsgebiete regelt, ist dem unter folgenden Gesichtspunkten zuzustimmen: Eine gänzlich flächendeckende Versorgung aller Verbreitungsgebiete ist aufgrund von technischen und physikalischen Bedingungen, die sich in einer Mangellage an entsprechenden Frequenzen zeigen kann, nicht möglich. Ebenso sollte bedacht werden, daß die Telekom eine flächendeckende Versorgung nur gewährleisten kann, soweit sich ihr wirtschaftlicher Aufwand hierfür vertreten läßt.

Weitere Anmerkungen haben wir zum § 3 Abs. 2 Satz 4. Mit dieser Vorschrift will der Gesetzgeber offensichtlich zum Ausdruck bringen, daß leistungsstarke Sender mit mehr als 4 000 Watt Strahlungsleistung vorrangig der Verbreitung von bundesweitem Hörfunk - z. B. für die Sender DLF, RIAS und DS Kultur - zugeordnet werden sollen. Aufgrund der derzeitigen und zukünftigen Frequenzsituationen in Nordrhein-Westfalen ist nicht zu erwarten, daß für solche Strahlungsleistungen noch weitere Frequenzen koordinierbar sind.

Damit der bundesweite Hörfunk in Nordrhein-Westfalen überhaupt eine angemessene Chance zur Verbreitung hat, empfehlen wir, die Rangfolge in Satz 3 ebenfalls zugunsten der vorrangigen Verbreitung des bundesweiten Rundfunks zu ändern.

In diesem Zusammenhang regen wir an, auf die technische Begrenzung der Strahlungsleistung im Gesetzestext gänzlich zu verzichten, damit bei Einführung neuer Techniken und Systeme sowie bei Änderungen in der Rundfunkstruktur nicht wieder eine Gesetzesänderung erforderlich wird. Sofern überhaupt technische Parameter normiert bzw. festgelegt werden, könnte dies auch in Rechtsverordnungen geschehen.

Ein weiterer und uns sehr belastender Punkt ist der § 35 Abs. 5. Die politischen Bestrebungen, die offenen Kanäle auf Kosten der Telekom, d. h. unentgeltlich, bereitstellen zu lassen, machen es erforderlich, den § 35 Abs. 5 zu ergänzen, und zwar dergestalt, daß nach dem Wort "Fernsehen" die Worte "gegen Entgelt" einzufügen sind.

Offene Kanäle können von der Telekom nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Eine derartige Verpflichtung der Telekom darf der Landesgesetzgeber weder direkt noch indirekt bestimmen, weil er nicht dem Bundessondervermögen Telekom rechtliche Beschränkungen auferlegen kann.

Wir möchten auch eine Anregung zum § 41 Abs. 6 geben, und zwar dergestalt, daß die Rangfolgeregelung in Kabelanlagen weniger kompliziert und kundenfreundlicher gestaltet wird. Die bisherige Rangfolgeregelung stellt sich, wie gesagt, als kompliziert dar und steht in vielen Fällen der attraktiven Nutzung der Kabelanlagen für den Kunden entgegen.

Dem könnte begegnet werden, wenn eine Regelung, wie sie im Entwurf des bayerischen Mediengesetzes niedergelegt wurde, auch für Nordrhein-Westfalen übernommen würde. Dem bayerischen Entwurf zufolge gibt es nur noch zwei Ränge: Erstrangig sind die gesetzlich bestimmten und von der bayerischen Landesmedienanstalt zugelassenen privaten Programme; sämtliche anderen Programme werden in bayerische Kabelanlagen per Entscheidung der bayerischen Landesmedienanstalt in Abstimmung mit der Telekom eingespeist.

Diese Regelung gibt der zuständigen Landesmedienanstalt einen flexiblen Freiraum zum Tätigwerden, wobei sie sich auf die Erfahrungen und das technische Know-how der Telekom beziehen kann.

Demgemäß müßte in Absatz 6 die Entscheidung der Landesanstalt für Rundfunk nicht nur im Benehmen, sondern im Einvernehmen oder doch in einem fairen Abstim-

mungsprozeß vorgesehen werden, zumal auch wirtschaftliche Interessen der Telekom berührt werden.

Des weiteren komme ich auf die Vorschrift des § 67 Abs. 1 Ziffer 22 zu sprechen. Bekanntlich ist die Telekom ein Betreiber im Sinne dieser Vorschrift. Sie kann als öffentliches Unternehmen des Bundes unserer Ansicht nach nicht Adressat von Geldbußen bis zu 500 000 DM sein, weil die Landesanstalt für Rundfunk nicht die Kompetenz besitzt, gegen Bundesunternehmen Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder festzusetzen.

Das war die Stellungnahme der Deutschen Bundespost Telekom.

Vorsitzender: Schönen Dank. - Wir kommen jetzt zur Fragerunde. Es haben sich zunächst Herr Büssow und Frau Hieronymi gemeldet.

Abgeordneter Büssow (SPD): Meine Damen und Herren, ich habe gehört, daß einige unserer Verfassungsrechtler vielleicht nicht den ganzen Tag hier sind. Deswegen möchte ich die Fragen jetzt bündeln - wenn Sie einverstanden sind -, daß Sie darauf eingehen können.

Ich möchte mit dem letzten Beitrag der Telekom anfangen, weil er am frischesten in Erinnerung ist, und die Frage an alle drei Verfassungsrechtler stellen, wie sie denn die Position der Telekom beurteilen, und grundsätzlich die Frage stellen: Gibt es verfassungsrechtliche Bedenken, daß die Telekom einerseits im Fernmeldebereich hoheitlich tätig wird und andererseits als Privatanbieter in der Marktkonkurrenz zu anderen Wettbewerbern steht und hier eine Interessen- und Aufgabenvermischung durchaus stattfinden kann, jedenfalls eine Kollision stattfinden kann?

Wir haben die Situation bei dem berühmten Menschenrechtsurteil des Europäischen Gerichtshofs in Straßburg gehabt, wo die Telekom anfangs verboten hat, daß Satellitenempfangsantennen aufgestellt werden konnten mit der Zielrichtung, daß ein Kabelanschluß durchgesetzt werden sollte. Davon mußte die Post dann abrücken, und dieser Zwang zum Kabelanschluß konnte nicht aufrechterhalten werden.

Das ist eine Vorfrage für die Unterfragen, die jetzt erfolgen: Wie ist rundfunkrechtlich die Rangfolgeregelung an Kabelanlagen zu beurteilen? Die Telekom arbeitet ja bei den Kabelanlagen nach Privatrecht. Kann eigentlich die Telekom als privater Betreiber festlegen, nach welcher Rangfolge Rundfunkprogramme in die Kabelanlagen eingespeist werden? Wie ist das verfassungsrechtlich zu sehen?

Oder bleibt dies nicht, wie es der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen vorgesehen hat, eine rundfunkrechtlich zu qualifizierende Maßnahme, die durch die eben autonome unabhängige Landesrundfunkanstalt LfR im Einzelfall zu treffen wäre? Das ist die eine Frage.

Die andere Frage ist: Der Landesgesetzgeber - als Vorbild gelten hier übrigens die USA - hat vorgesehen, daß ein Kanal in der Kabelanlage vorgesehen sei für offene Kanäle und für Community, Non-profit-Beiträge.

Würden Sie hier die Auffassung der Telekom teilen, daß dies sozusagen ein Eingriff wäre in die eigenen Rechte der Telekom, daß jetzt ein Kanal belegt wird? Oder könnte unter Gemeinwohlaspekten sehr wohl gesehen, betrachtet und beurteilt werden, daß es eine sozusagen Kulturabgabe, eine gemeinwohlfreundliche Regelung ist, daß offene Kanäle vorzuhalten sind? Das hat die Telekom hier auch gerade moniert.

Vielleicht noch zu der Frage der Zuständigkeit der Länder für Pay-TV! Ist Pay-TV Rundfunk, und bleibt dieser in der Zuständigkeit der Länder? Oder ist Pay-TV nicht Rundfunk, wie die Dame von Telekom es uns gerade dargelegt hat?

Nun zu den verfassungsrechtlichen Fragen, die - man könnte fast sagen - im Mittelpunkt dieser Novelle stehen, nämlich die Frage, wie die Mittelsteuerung für die Filmstiftung vorgenommen wird. Wenn ich Herrn Professor Bethge richtig verstanden habe, ist der eigentliche Destinatär von nicht verwendeten Mitteln für die Unterhaltung der Rundfunkanstalten der Westdeutsche Rundfunk. Das ist von den beiden anderen Herren, wenn ich es richtig verstanden habe, im Grundsatz auch nicht bestritten worden, daß der Gesetzgeber so vorgehen kann.

Herr Hoffmann-Riem hat aber dargelegt - Herr Bethge, Sie haben gesagt, subkutan gehe dieser Weg in das Privatrecht -, ob das der richtige Weg sei, könne man bezweifeln. Könnten Sie uns einen anderen Weg vorschlagen, eine andere Form, eine andere Rechtsfigur, wo diese Zweifel ausgeräumt werden können?

Ich habe eine Frage an Herrn Stock, aber auch an Herrn Hoffmann-Riem - Herr Bethge hat sie eigentlich schon beantwortet -, daß nämlich die Landesrundfunkanstalt nicht als Träger der Filmstiftung agieren könnte; dann würden die Mittel verfassungsmäßig nicht richtig eingesetzt.

Sollte der Gesetzgeber sich wirklich Gedanken machen, daß die privaten Veranstalter - - Wir hören ja in den jährlichen Pressekonferenzen, daß die Einnahmen gut gehen; ich habe jetzt gehört, daß RTL plus einen Umsatz von, glaube ich, 1,9 Milliarden DM macht. Ist es da eigentlich richtig, daß aus öffentlichen Gebührenmitteln

Mittel verwendet werden sollen sozusagen zur Kulturerbringung oder Qualitätssteigerung privater Programme?

Das ist für mich ein neuer Gesichtspunkt, der hier aufgetaucht ist, der bei mir einen Paradigmawechsel bewirkt - um es zurückhaltend zu formulieren. Das vermag ich nicht richtig einzusehen, daß wir aus Gebührenzahlermitteln Filmprogramme für eine Filmförderung für private Veranstalter vorzusehen hätten.

Ist es nicht statt dessen viel besser, daß die Landesrundfunkanstalt die Instrumente an die Hand bekommt, um das Qualitätsgebot, das auch das Bundesverfassungsgericht und unser Gesetz setzen, auch bei privaten Veranstaltern durchzusetzen, und sich die Instrumente anzuschauen, ob die Landesrundfunkanstalten hier gestärkt werden können?

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Hoffmann-Riem bezüglich der Herabsetzung des Quorums bei den Veranstaltergemeinschaften. Dies ist eine Forderung, die in Nordrhein-Westfalen sozusagen aus der Praxis resultiert. Es mag sein, daß es sich einerseits um eine Motivationskrise handelt. Das will ich nicht ganz ausschließen, daß es jetzt, nach der ersten Startphase des Neubeginns, nicht mehr ganz so spannend ist, in jeder Sitzung anwesend zu sein. Auf der anderen Seite ist die Handlungsfähigkeit der VG zu sichern. Wenn eben Vertreter bestimmter gesellschaftlicher Institutionen oder Organisationen nicht kommen, liegt es auch in ihrer Verantwortung, ob sie ihr Mandat nicht wahrnehmen. Also muß ich die Verantwortung oder das Interesse, wie Sie vorschlagen, dadurch stützen, daß Sitzungsgelder ausgeschüttet werden.

Ich muß zugeben, ich habe mit Ihrer Antwort ein bißchen Schwierigkeiten. Darf man nicht als Gesetzgeber auch davon ausgehen oder unterstellen, daß, wenn man sich in eine solche Veranstaltergemeinschaft entsenden läßt, man dieses Mandat auch wahrnimmt und, wenn man es nicht kann, wieder abgibt? Also müssen die anderen dafür leiden, wenn bestimmte Vertreter nicht kommen? Das zur Quotenabsenkung!

Meine andere Frage ist - Herr Hoffmann-Riem, Sie haben sie angesprochen -: Wie könnte der Bürgerfunk unterstützt werden? Das Gesetz spricht von Produktionshilfen, die die Betriebsgesellschaften geben sollen, und diese Bestimmung ist bis jetzt leer gelaufen. Die Betriebsgesellschaften bieten diese Produktionshilfen in der Praxis nicht an. Dafür kann die Landesrundfunkanstalt projektbezogene Zuschüsse geben.

Wäre es denn möglich, daß der Gesetzgeber die Betriebsgesellschaften - jedenfalls dort, wo die Radios wirtschaftlich in eine vernünftige Situation gekommen sind - auffordert, einen bestimmten Anteil, sagen wir: eine kleine Kulturabgabe oder wie man das nennen sollte, zur Verfügung zu stellen? Oder wäre das ein enteignungsgleicher Eingriff in die Eigentumsrechte der Betriebsgesellschaft?

Ich frage Sie das. Wir sind uns da in Teilen des Gesetzgebers nicht ganz sicher. Wir möchten auch jetzt nicht erneut Anfechtungsgründe für das Gesetz liefern.

Das waren meine Fragen zu der ersten Runde.

Vorsitzender: Sehen Sie sich in der Lage, noch zwei Fragesteller dazuzunehmen? Ich weiß, daß Sie zum Teil in der Zeit sehr knapp sind.

Abgeordnete Hieronymi (CDU): Ich denke, die Fragen überlappen sich teilweise; insofern sollte es kein Problem sein. Ich möchte Herrn Hoffmann-Riem und Herrn Stock nach der Übertragung der Zuordnung von Frequenzen fragen.

Es ist hier im Hause und auch von Ihnen nicht bestritten worden, daß die jetzt geltende und die vorgesehene Regelung verfassungsrechtlich zulässig sind. Strittig ist nur die Frage, welches Maß an Staatsferne bei der Zuordnung von Frequenzen wünschenswert ist. Ich frage Sie deshalb: Stimmen Sie mir zu, daß mit zunehmender Programmvielfalt und objektiver technischer Begrenzung der zur Verfügung stehenden Frequenzen die Möglichkeiten der staatlichen Einflußnahme bei der Frequenzzuweisung wachsen?

Zweiter Punkt: Wie sehen Sie die Entwicklung, die der Intendant des WDR für die ARD beklagt, daß die Frequenzvergabe immerhin als politisches Instrument im Wettbewerb der Rundfunkveranstalter untereinander genutzt wird, und zwar der öffentlich-rechtlichen und der privaten, aber auch der privaten untereinander?

Die dritte Frage in diesem Zusammenhang: Wie beurteilen Sie aufgrund dieser Entwicklung das Maß des Staatseinflusses der hier vorgesehenen Regelung im Verhältnis zu anderen Mediengesetzen? Konkret frage ich nach der Regelung im Lande Berlin, in Bremen, wo die Landesmedienanstalten die Entscheidung treffen, und nach der Regelung, wie sie in Rheinland-Pfalz jetzt vorgesehen ist, die ein Einigungsverfahren zwischen der Landesanstalt für Rundfunk und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk des Landes vorsieht.

Zweiter Themenkomplex ist die Frage der Finanzausstattung der Landesanstalt für Rundfunk, der Finanzausgleich zwischen den Landesmedienanstalten. In diesen Finanzausgleich würde Ihrer Meinung nach welche Finanzausstattung der LfR einfließen: die 100-%-Ausstattung oder die 45-%-Ausstattung? Und sehen Sie hier verfassungsrechtliche und faktische Bedenken für die Arbeitsfähigkeit der LfR?

Abgeordneter Hellwig (SPD): Zunächst einige Fragen an die Herren Hoffmann-Riem und Stock zum Zwei-Säulen-Modell! Das Gesetz schreibt die zwei Säulen zum lokalen Hörfunk in Nordrhein-Westfalen fest. In der Praxis haben allerdings die Zeitungsverleger in Nordrhein-Westfalen ein weiteres Instrument eingebaut, das nicht im Gesetz steht, nämlich die sogenannten Dienstleistungsgesellschaften, die anstelle der Betriebsgesellschaften für die Betriebsgesellschaften oder für die Zeitungsverlage Werbung akquirieren.

Aus den Kreisen der Veranstaltergemeinschaften ist zu hören, daß es aus diesem Grunde nicht möglich ist, die tatsächliche Entwicklung der Werbeeinnahmen bei den Betriebsgesellschaften nachzuvollziehen, da diese - so wird behauptet - die Entwicklung selbst nicht kennen, weil es Aufgabe der Dienstleistungsgesellschaften ist.

Bezeichnen Sie das als eine Aushöhlung des Zwei-Säulen-Modells? Müssen rechtliche Maßnahmen getroffen werden, um eine Verschleierung der wirtschaftlichen Entwicklung zu verhindern? Sie wissen ja, daß auch die Landesanstalt für Rundfunk die wirtschaftliche Grundlage sicherstellen muß. Ist das bei einer solchen Praxis noch gewährleistet?

Die nächsten Fragen betreffen die 55-%-Regelung. Ist es richtig, daß die Ministerpräsidenten im Staatsvertrag 2 % der Rundfunkgebühren an die Landesmedienanstalten abführen - schriftlich einvernehmlich festgelegt - und durch ein Landesgesetz quasi die Hälfte für andere Aufgaben wieder kassieren? Wäre es nicht korrekt, wenn dann die Ministerpräsidenten sich auf 1 % beschränkten?

Eine weitere Frage: Sie haben hier beide erklärt, Herr Professor Stock und Herr Hoffmann-Riem, daß Sie den Vorschlag der Staatskanzlei für verfassungsrechtlich bedenklich halten. Wäre es denn schon Aufgabe der Staatskanzlei als Dienstaufsicht gewesen, die freiwillige Einführung der Selbstbindung bei der Landesanstalt für Rundfunk für die Filmstiftung aus gesetzlichen Gründen zu stornieren oder zu beanstanden? Wie können diese Widersprüche geklärt werden?

Und eine Frage an Herrn Professor Bethge: Sie haben offensichtlich die gleiche Position wie die Staatskanzlei, die ebenfalls erklärt, eine andere Regelung, d. h. Beteiligung der LfR bei der Filmstiftung, sei verfassungswidrig. Ich muß allerdings hier etwas richtigstellen, was mein Kollege Büssow ausgeführt hat: Die Filmstiftung hat nicht die Aufgabe, Produktionen der Fernsehveranstalter - gleich, ob öffentlich-rechtlich oder privat - zu finanzieren, sondern sie hat die Aufgabe, Filme zu fördern, zunächst also Produzenten, Regisseure, Autoren und was auch immer. Ich wollte das

korrigieren, damit nicht bei Ihnen, der Sie aus Bayern kommen, ein falscher Eindruck entsteht.

(Zuruf: Fürsorglich!)

Wenn es denn so ist, wie Sie, Herr Professor Bethge, es in Ihrer schriftlichen Stellungnahme schreiben, soweit der der LfR grundsätzlich zugeordnete Anteil an der Rundfunkgebühr nicht für die Erfüllung der Aufgaben der LfR benötigt wird - und Sie unterstellen, daß eine Förderung der Filmstiftung nicht Aufgabe der LfR ist -, kann dann der Gesetzgeber im vorhinein festlegen, was überschüssige Mittel sind und was nicht?

Vorsitzender: Schön Dank. - Jetzt bitte ich zur Antwortrunde. Herr Professor Hoffmann-Riem, wollen Sie beginnen?

Prof. Dr. Hoffmann-Riem: Ja, gern, und ich versuche, in der Reihenfolge der Fragen vorzugehen. Zunächst zu den auf die Post bezogenen Fragen von Herrn Büssow: Ich habe keine prinzipiellen Bedenken dagegen, daß die Bundespost teilverprivatisiert worden ist und eine Trennung zwischen hoheitlichen und privaten Aufgaben erfolgt ist - ich versuche es jetzt sehr knapp zu machen und insofern etwas vergrößert; gegebenenfalls bitte ich um Nachfrage -, sofern sich das Aufgabenfeld des privatisierten Teils der Bundespost wirklich auf das beschränkt, was nach der Bundesgesetzgebung und dem Grundgesetz für die Bundespost vorgesehen ist, d. h. wenn keinerlei Einwirkung in den rundfunkrechtlichen Bereich und die Kulturhoheit der Länder passiert.

Geschieht das, ist es eine andere Frage als die zwischen Privatwirtschaftlichkeit und Hoheitlichkeit und damit eines Interessenkonflikts. Das ist kein Problem, das uns hier speziell zu interessieren hat, sondern das ist eine Frage mehr der ordnungspolitischen Sauberkeit und der Möglichkeit der Wahrnehmung von Hoheitsfunktionen, also eine postrechtliche Frage.

Hier geht es um die rundfunkrechtlichen Auswirkungen. Dazu sind zwei Unterfragen gestellt worden. Ich halte es in der Tat mit der Fragetendenz von Herrn Büssow für hochproblematisch, wenn die Rangfolge der Einspeisung in Kabelanlagen in privater Entscheidungsgewalt liegt. Dazu muß der Gesetzgeber entweder klare Kriterien oder Verfahren vorgeben, oder die Entscheidung muß bei einer Instanz angesiedelt sein, die eine rundfunkrechtliche Verantwortung hat, auf keinen Fall einem privaten Träger - sei es Telekom, sei es ein sonstiger privater. Jedenfalls legitimiert der Umstand, daß

die Telekom aus der früheren Bundespost hervorgegangen ist, keine andere Behandlung als für andere private Träger.

Was nun die Möglichkeit betrifft, einen offenen Kanal vorzusehen, so handelt es sich um eine Problematik, auf die ich zusammen mit der Antwort zu Ihrem sechsten Punkt, Herr Büssow, nämlich dem Bürgerfunk und der Möglichkeit einer Abgabe oder sonstigen Abschöpfung von Mitteln, eingehen möchte.

Beide Dinge hängen insofern zusammen, als die Nutzung von Übertragungsmöglichkeiten im Bereich des Rundfunks - sei es terrestrisch, aber auch im Bereich des Kabelfunks - ein öffentliches Gut darstellt, vor allem bei terrestrischem Rundfunk mit Rücksicht auf das Knappheitsproblem, das dem Nutzer - hier dem Betreiber für Kabelanlagen; um den geht es im wesentlichen - oder demjenigen, der eine Lizenz bekommt, privaten Rundfunk zu veranstalten, kostenlos, also ohne ein Entgelt - vielleicht von kleinen Abgaben abgesehen -, übertragen wird. Da es sich um ein knappes öffentliches Gut handelt, wäre es möglich - und das wird im übrigen auch in anderen Ländern, etwa in England und mehreren anderen Ländern, praktiziert -, dafür eine ökonomische Gegenleistung zu verlangen. Das tut der nordrhein-westfälische Gesetzgeber nicht. Es ist aber von der Grundidee her durchaus möglich, eine andere Form von Gegenleistung vorzusehen, etwa in dem Sinne, daß eine Gemeinnützigkeit eines spezifischen Teils der Tätigkeit vorgesehen wird; sei es, daß hier ein offener Kanal auch im Kabelbereich bereitgestellt werden muß, und zwar kostenlos, sei es, daß zugunsten von gemeinnützigen Veranstaltern - Stichwort: Bürgerfunk - eventuell Mittel abgeschöpft werden, die aus der kostenlosen Nutzung dieser Lizenz und damit der Frequenz, auf die sich die Lizenz bezieht, erwirtschaftet werden.

Ich kehre zurück zu der Fragenreihenfolge von Herrn Büssow. Ich kann die Auffassung der Post oder von Telekom überhaupt nicht teilen, daß Pay-TV kein Rundfunk sei und damit nicht in die Kompetenz der Länder fällt. Der Bundespostminister hat dies zwar vor einem Jahr oder vor zwei Jahren in einem Aufsatz in einer juristischen Zeitschrift noch einmal zu begründen versucht, aber diese Auffassung ist auch unter juristischen Kollegen nicht akzeptiert worden.

Allein dadurch, daß die Abrechnungsmodalitäten anders wären als bei traditionellem Rundfunk, entfällt nicht die Zuordnung für Rundfunk, weil es dabei ausschließlich darauf ankommt, ob es sich um ein an die Allgemeinheit gerichtetes Programm zum Abrufen durch die Allgemeinheit handelt. Eine Zeitung ist auch dann Presse, wenn wir sie alle zu unterschiedlichen Zeitpunkten lesen und uns nur einzelne Artikel herausuchen.

Also: Durch die Rezeptionsmodalitäten, die Abrufmodalitäten, ändert sich nicht die Qualität des Massenmediums Presse. Und genauso ist es beim Rundfunk. Das ist eine wirklich abwegige Einschätzung des Bundespostministers.

Der dritte Punkt bezog sich auf die Frage der Filmförderung. Ich bleibe bei meiner These, daß eine Kopplung einer gesetzlichen Zuschreibung von Aufgaben und hier der Verteilung von Mitteln in dieser Kombination mit privatem GmbH-Recht rechtsstaatlich nicht geht. Es gibt seitens des Gesetzgebers keinerlei Vorkehrung dagegen, daß der GmbH-Vertrag geändert wird; er ist kündbar, er ist änderbar, natürlich, aber das ist keine Entscheidung, die der Gesetzgeber beeinflussen kann. Es geht einfach nicht, daß auf diese Weise ein Gesetz sich in die Hände von privatrechtlich handelnden Akteuren begibt.

Auf die anderen Fragen der Finanzierung komme ich noch im Zusammenhang mit den weiteren Problemen zu sprechen. Dazu gehört die Frage, wieweit die LfR als Träger einer Filmstiftung oder eben als Akteur im Bereich der Filmförderung tätig werden darf, aber auch die Frage, ob es andere Konzepte hierzu gibt.

Zu der eben angesprochenen Problematik der Verweisung teilweise aufs Privatrecht hat Herr Stock schon darauf hingewiesen, daß es angezeigt wäre, gesetzliche Regelungen über Filmförderung vorzusehen. Das scheint mir ohnehin ein Desiderat zu sein, daß aus filmrechtlicher Perspektive zu stellen ist, das mit diesem Problem gekoppelt werden könnte. Wenn die Probleme der Filmförderung gesetzlich geregelt sind, sehe ich das rechtsstaatlich eben angesprochene Problem der Verweisung darauf nicht.

Davon zu koppeln ist die Frage, wieweit Mittel, die aus Gebühren im Rundfunkbereich kommen, jetzt zur Filmförderung eingesetzt werden dürfen. Darauf gehe ich jetzt ein.

Dabei ist eindeutig, daß auch der WDR als Empfänger von Gebührenaufkommen, als Gläubiger und Verwendungsberechtigter, keine Filmförderung im breiten Sinne machen darf. Vieles, was die Filmstiftung in Nordrhein-Westfalen machen darf - z. B. Abspielförderung, Verleihförderung und dergleichen -, ist selbstverständlich nicht vom Aufgabenfeld auch des WDR erfaßt. Das ist auch nicht beabsichtigt, aber ich will es nur noch einmal deutlich machen.

Es kann sich also nur darum handeln, daß eine Filmförderung einen engen Bezug zu der eigentlichen Produktionstätigkeit der Programmherstellung hat. Insofern kann es auch nicht richtig sein - so klang das in einer Frage an -, es kann jedenfalls nicht verfassungsrechtlich und rundfunkrechtlich zulässig sein, eine Filmförderung mit Hilfe des WDR zu machen, die abgekoppelt ist von den für den WDR-produzierten Programmen. In dem Sinne bezogen auf den WDR klar ein Aufgabenbezug!

Soweit auch überlegt wird, die LfR in diesen Bereich einzuschalten, ist zunächst einmal zu sagen: Was die LfR machen darf, das hat der Gesetzgeber festgelegt. Natürlich hat er dabei einen verfassungsrechtlichen Rahmen einzuhalten. Er muß sicherlich das verfassungsrechtliche Minimum an Aufsichtstätigkeit sichern. Aber es gibt einen Bereich, bei dem man vielleicht streiten kann, was Minimum ist, jedenfalls geht es dann irgendwann über in einen Bereich, der nicht zwingend geboten, aber möglich ist. Das sind die Bereiche, wo es um Schutz und Förderung geht.

Es ist verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen, daß die LfR, die eine besondere Verantwortung für den privatrechtlichen, privatwirtschaftlichen Strang des dualen Systems hat, besondere Förderaufgaben wahrnimmt. Die gibt es auch jetzt schon in dem Gesetz. Er wäre nur zu konkretisieren, wieweit dieses hineingehen darf in den Bereich, in dem es auch um Filmförderung geht.

Sicherlich kann es nicht darum gehen, daß die LfR eine generelle Verantwortung der Qualitätssicherung außerhalb von Aufsichtsaufgaben wahrnimmt, also in dem Sinne, daß sie gewissermaßen selber zum Veranstalter wird. Aber Veranstalter, insbesondere solche, die aufgrund struktureller Benachteiligungen andernfalls dazu nicht in der Lage wären, zu stützen bei der Herstellung von Fernsehproduktionen, die möglicherweise auch im Filmbereich in der Verwertungskette genutzt werden können, um anspruchsvolle Programme machen zu können, das würde ich nicht für prinzipiell ausgeschlossen halten, weise aber darauf hin, daß es ein sehr schwieriges Abgrenzungsproblem schafft, so daß ich hier jetzt keine Faustregel benennen könnte, wie das ginge, sondern man müßte jeweils sichern, daß dieser Aufgabenbezug - also Schutz-aufgabe, Gewährleistungsauftrag der LfR und Kopplung mit einem eindeutigen Filmbereich - nicht verletzt wird.

Der fünfte Punkt, den Herr Büssow angesprochen hat, war das Quorum bei der Veranstaltergemeinschaft. Ich habe, Herr Büssow, nicht nur die Möglichkeit finanzieller Entschädigung etwa für Verdienstausschlag und ähnliches angesprochen, sondern ich habe empfohlen, darüber nachzudenken, ob man, bevor man zu einer Senkung des Quorums kommt, andere Lösungen und Vertretungsregelungen einbaut. Denn was nützt eine pluralistische Zusammensetzung des Gremiums in der Veranstaltergemeinschaft - so ist es ja im Gesetz vorgesehen -, wenn durch das Quorum Situationen zustande kommen können, wo letztlich Entscheidungen ohne diese pluralistische Absicherung zustande kommen?

Nun ist es nicht so, daß man schlicht sagen kann, "ihr habt selber schuld; ihr tragt die Verantwortung, wenn ihr euch nicht beteiligt", man muß auch sehen, daß in diesen Veranstaltergemeinschaften zum Teil Organisationen vertreten sind, denen es schwerfällt - aufgrund ihrer ehrenamtlichen Struktur und dergleichen -, in gleicher Weise, wie es etwa bei hochprofessionell arbeitenden Organisationen machbar ist, für eine

immer verfügbare Präsenz zu sorgen. Ich denke, daß es strukturelle Benachteiligungen gibt, die ein Stück aufgefangen werden könnten durch Vertretungsregelungen, ergänzend dadurch, daß Entschädigungen wie Sitzungsgelder und dergleichen erbracht werden.

Der letzte von Herrn Büssow angesprochene Punkt war die Unterstützung des Bürgerfunks. Ich hatte schon darauf hingewiesen, daß die Nichtinanspruchnahme von Produktionshilfen vermutlich auch damit zusammenhängt, daß dann, wenn man Produktionshilfen in Anspruch nimmt, die Möglichkeit von Zuschüssen durch die LfR entfällt - man muß also die Kopplung und Verzahnung sehen -, so daß ich nicht sagen kann: Schon jetzt ist bewiesen, daß die Inanspruchnahme von Produktionshilfen als solche untauglich ist. Vielleicht sind nur die Rahmenbedingungen noch nicht optimal.

Im übrigen denke ich, daß man hier Abschöpfungen durchaus vornehmen kann - das habe ich vorhin versucht zu begründen - und daß Lösungen denkbar sind, die nicht schlicht im Transfer von Geld bestehen, sondern etwa in der Finanzierung von Media-Werkstätten und ähnlichem. Das wird ja zum Teil auch in Nordrhein-Westfalen praktiziert. Ich glaube, daß es eine weite Palette zur Stützung gibt, die für den Bürgerfunk auch eine ansprechende und durchaus professionell konkurrenzfähige Programmqualität sichern hilft.

Nun komme ich zu den Fragen von Frau Hieronymi. Bei der Frage der Zuordnung von Frequenzen vermag ich nicht einzusehen, wieso durch die Zunahme von Programmvielfalt und die Ausweitung der technologischen Möglichkeiten der Zuweisung von Frequenzen das Risiko staatlichen Einflusses zunimmt. Bisher habe ich immer das Gegenteil gelesen. Die Argumentation ist mir nicht so ganz nachvollziehbar. Aber selbst wenn die These richtig ist, bleibt es dabei, daß Staatsfreiheit, wie Herr Bethge richtig betont hat, nicht bedeutet, daß der Staat hier keinerlei Verantwortung übernimmt, sondern es heißt nur Vorkehrungen gegen staatlichen Mißbrauch.

Solange diese Vorkehrungen getroffen sind, meine ich, daß man mit der Lösung sehr gut leben kann, daß jedenfalls dann das Risiko eines unzulässigen staatlichen Einflusses nicht mehr gegeben ist.

Sie hatten die Äußerung des Intendanten des WDR zitiert - von der ich nicht weiß, ob sie so gefallen ist; aber ich unterstelle einmal, daß man das so sagen kann -, daß hier eine politische Instrumentalisierung der Frequenzvergabe zu beobachten ist. So kann man es formulieren. Aber ich meine, man muß es auch anders sehen können. Bei der Entscheidung nämlich, wofür, d. h. für welchen Typ von Veranstalterprogramm, Frequenzen genutzt werden sollen, geht es um eine Frage der rundfunkpolitischen Gestaltung. Und diese rundfunkpolitische Gestaltung ist nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 dem Gesetzgeber anvertraut.

Ich glaube schon, daß der politische Charakter solcher Entscheidungen verfassungsrechtlich gesehen wird und daß die politische Prägung dieser Entscheidung wie auch sonst kein Anlaß ist, um die Parlamente - oder hier Parlament und Regierung im Zusammenwirken von Hauptausschuß und Landesregierung - aus der Verantwortung zu nehmen. Politische Instanzen der eben genannten Art sind die vorrangigen Träger zur Bewältigung politischer Konflikte wegen ihrer besonderen demokratischen Legitimation, so daß ich darin keine grundsätzlichen Probleme sehe.

Die in anderen Ländern von Ihnen zitierten Gestaltungen mögen Vor- und Nachteile haben. Aber ich möchte doch noch einmal deutlich sagen, daß ich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht so lese, als könne eine Landesmedienanstalt pur gewissermaßen mit der Verteilung von Frequenzen zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk ausgestattet werden. Es ist möglich, die Landesmedienanstalt einzuschalten. Das hat das Gericht gesagt. Aber man muß doch fragen, ob die Regelung auch sachgerecht ist.

Wenn die LfR - und ich unterstelle einmal, daß das grundsätzlich nicht geändert wird - diejenige Instanz ist, die die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des privatrechtlichen, privatwirtschaftlichen Rundfunksystems trägt, dann muß das zu einem Interessenkonflikt führen, wenn gleichzeitig Grundentscheidungen für das Wirken der anderen Säulen des dualen Rundfunksystems von dieser Instanz verantwortet werden.

Die LfR muß ein Interesse haben und hat ein legitimes Interesse, den privatwirtschaftlichen Rundfunk funktionsfähig zu halten. Sie gleichzeitig zum Treuhänder für den anderen Teil des Rundfunksystems zu machen, führt notwendig zu Interessenkonflikten, bei denen, wenn nicht Gegenvorkehrungen vorhanden sind, auch die Grenze zur Verfassungswidrigkeit schnell erreicht werden kann.

Es gibt natürlich andere Gestaltungen - Sie haben eine solche angesprochen -, beispielsweise das Einigungsverfahren. Das würde ich als durchaus verfassungsgemäße Gestaltung sehen. Aber jetzt einen OVG-Präsidenten zum Schiedsrichter über derartige politische Grundentscheidungen zu machen, scheint mir ebenfalls inadäquat zu sein, so daß ich meine, wenn man als erste Stufe ein Einigungsverfahren vorsähe, bliebe doch als zweite Stufe die Notwendigkeit, eine Regelung wie jetzt vorzusehen, also Gesetzgeber in Verbindung mit Regierung oder noch andere Konstruktionen, aber hier die politisch legitimierte staatliche Seite einzuschalten.

Letzter Punkt bei Frau Hieronymi war die Finanzausstattung der LfR. Sie kommen auf eine sehr subtile Detailfrage: Wie errechnet man die Finanzausgleichszahlungen der LfR? Ich habe dazu noch keine definitive Auffassung, möchte nur auf ein beson-

deres Problem hinweisen, daß die Rundfunkstaatsverträge bezogen auf die Gläubigerstellung bezüglich dieser 2 % ungenau sind.

Zum einen wird der Eindruck erweckt, als sei die Landesmedienanstalt Gläubiger. Das widerspricht der Aussage, man wolle bei dem bisherigen Status bleiben. In der Begründung steht, der bisherige Status war, daß die Rundfunkanstalt der Gebührengläubiger war. Diese Frage ist für mich weiter klärungsbedürftig; ich habe noch keine definitive Meinung.

Ich glaube aber, wenn man § 4 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags - den Sie, denke ich, gemeint haben - so liest, scheint es auf den ersten Blick so zu sein, als sei die für die LfR oder für Nordrhein-Westfalen ungünstigere Lösung gemeint, nämlich Berechnung anhand der 100 %. Aber auch das ist für mich noch eine Frage, die ich näher prüfen muß. Ich habe dazu in den Gesetzentwürfen keine besonderen Anlässe gesehen. Deswegen habe ich das nicht so gründlich vorbereitet, daß ich dazu endgültig etwas sagen möchte.

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Zum Schluß zu Herrn Hellwigs Fragen: Es gibt im Bereich des privaten Rundfunks nicht nur die zwischengeschalteten Dienstleistungsgesellschaften, sondern es gibt eine Reihe quasi intermediärer Instanzen, die die Aufsicht erschweren. Bekannt ist das Problem vor allem im Bereich der Programmlieferung, wo die LfR, wie Sie wissen, keine direkten Aufsichtsfunktionen hat.

Mir scheinen alle diese Bereiche bezogen auf die Aufsichtsinstrumente defizitär zu sein. Ich meine, daß vom Gesetzgeber für alle diese Bereiche, immer, wenn solche intermediären Instanzen in einem rundfunkrechtlich sensiblen Bereich eingeschaltet werden, die Auskunftsrechte der LfR bzw. die Auskunftspflichten der Betroffenen ausgeweitet werden müßten. Dies geht nur durch eine gesetzliche Normierung. Insofern geht mein vorhin schon angedeutetes Plädoyer dahin, hier für neue Instrumente zu sorgen.

Zum Schluß hatten Sie angesprochen, ob es nicht sinnvoller wäre, statt der 2 % gleich 1 % vorzusehen. Ich nehme an, das war eine mehr rhetorische Frage. Rundfunkstaatsvertraglich wäre das natürlich fatal. Ich komme aus dem kleinen Staat Hamburg. Wenn dort eine Abschöpfung auf 1 % stattfände, dann könnte man die Tätigkeit dort einstellen. Eine solche pauschale Lösung scheint also völlig ausgeschlossen zu sein.

Ich meine allerdings, wenn man eine Abschöpfung eines Teils der Rundfunkgebühr deshalb vornimmt, weil ein Land wie Nordrhein-Westfalen so groß ist und in der glücklichen Lage ist, so viele Gebührenzahler zu haben, dann muß man sicher berücksichtigen, daß dieses Land auch mehr Aufsichtsaufgaben hat als ein kleines Land hat. Aber das ist wahrscheinlich nicht rein proportional zu sehen.

Nur, wenn man Abschöpfungen vornimmt - das habe ich vorhin schon angedeutet -, dann sollte man möglichst eine nicht zu Mißbräuchen von staatlicher Seite neigende Lösung vorsehen. Ich habe ja ausgeführt, daß ich durchaus einen Interessenkonflikt sehe und deswegen für ein klarere Konzeption wäre, die aber auch einen Niederschlag in der Aufgabenzuschreibung der LfR finden muß.

Sie haben als letztes noch gefragt, ob nicht an den bisherigen freiwilligen Selbstbindungen der LfR Zweifel angebracht wären. Das hängt mit dem von mir vorhin angesprochenen Problem zusammen. Wenn sich die Selbstbindung der LfR, die ich nicht im einzelnen kenne - deswegen kann ich sie nicht konkret kommentieren, sondern nur allgemein etwas sagen -, auf ein Tätigkeitsfeld bezog und Rahmenbedingungen hatte, die mit der Aufgabenzuweisung der LfR vereinbar waren, dann bestand kein Anlaß, dagegen vorzugehen, ganz abgesehen davon - wenn ich das richtig sehe -, daß wohl auch die rechtsaufsichtsführende

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Stelle selbst ein wenig daran mitgewirkt hat, daß es zu dieser freiwilligen Erklärung kam.

Es bleibt mir ein ganz wichtiger Punkt, daß, wenn man eine Ankopplung an das Aufgabenfeld vornimmt, nicht die These vertritt, die ich vorhin formuliert habe: Die LfR muß den Erstzugriff auf die Definition dessen haben, was ihre Aufgabe ausmacht. Es muß also die Möglichkeit gegeben sein, daß die LfR in Autonomie entsprechend ihrem besonderen Status entscheidet, wo ihr Aufgabenfeld liegt. Die Kontrolle der Verletzung von Rechtsgrenzen mag dann über die Rechtsaufsicht und Gerichte stattfinden. Es kann aber nicht so sein, daß von vornherein durch eine restriktive Gestaltung dieses Selbstdefinitionsrecht ein Stück eingeschränkt wird.

Ich hatte darauf hingewiesen, daß mir die jetzige Formulierung des § 52 insofern keineswegs optimal zu sein scheint. Im Gegenteil, ich fürchte sogar, daß die Auseinandersetzungen über das Aufgabenfeld die Arbeit lähmen können. Wenn Lähmungserscheinungen eintreten, dann ist das auch aus verfassungsrechtlicher Sicht von Bedeutung; denn eine Aufsichtsinstanz muß wirklich handlungsfähig, muß wirklich funktionsfähig sein und darf nicht ständig darauf schießen, ob sie irgendwelche Grenzen, die nicht hinreichend operationalisiert sind, verletzt.

(Abgeordneter Büssow (SPD): Dann reichen die 2 § nicht mehr aus!)

Prof. Dr. Bethge: Ich darf auf einiges zurückgreifen, was Herr Kollege Hoffmann-Riem bereits gesagt hat. Aber einiges möchte ich noch präzisieren, unterstellt, Herr Hoffmann, Ihre Äußerungen sind überhaupt noch präzisierungsfähig.

Mir kommt es darauf an, das Verhältnis zwischen Telekom einerseits und dem Rundfunk andererseits zu konkretisieren. Man muß zum einen sehen, daß Telekom gemischte Positionen wahrnimmt: Einerseits hat sie noch die hoheitlichen Zwangsbefugnisse der Post, zum anderen auch eine Art privatwirtschaftliche Befugnisse. Das schafft Probleme.

Daneben muß aber ein anderer Aspekt beleuchtet werden, der bisher eher unterbilanziert war. Es steht nicht nur das Verhältnis zwischen den Rundfunkveranstaltern - seien sie privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Ausrichtung - einerseits und einem Bundesunternehmen andererseits, sondern es stehen auch die Möglichkeiten und Befugnisse von Bund und Ländern in Rede. Dabei muß gesehen werden, daß im Bereich der Kabelanlagen, der Kabeleinspeisungen die Länder nur auf der Grundlage der Rundfunkkompetenz handeln dürfen, aber der Bund über ein quasi privatwirtschaftlich gestaltetes Unternehmen.

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Es gibt also gewissermaßen zwei verfassungsrechtliche Ansatzpunkte, zum einen den grundrechtlichen Aspekt: Was wird noch von der Rundfunkfreiheit der Veranstalter gedeckt, und was gehört in die Befugnisse des Telekom? Es gibt auch den bundesstaatsrechtlichen Aspekt, der bedeutet, daß es nicht Sache des Bundes sein kann, über seine Fernmelde- und Postkompetenz inhaltlich Rundfunkfragen zu entscheiden. Zu diesen inhaltlichen Rundfunkfragen gehört zweifelsohne auch die Frage der Reihung der Einspeisung in Kabelanlagen.

Letzten Endes kann man auf die uralten, etwa 31 Jahre alten Gesichtspunkte des ersten Fernsehurteils zurückkehren. Wenn der Bund via Artikel 73 Nr. 7 GG, sei es per Gesetzgebungskompetenz, sei es per Verwaltungskompetenz, sei es per Wirtschaftskompetenz, handelt, dann ist dies eine dienende Kompetenz, die die materiellen Fragen der Rundfunkfreiheit, die Landeskompetenz, vollauf zu würdigen hat.

In engem Zusammenhang damit steht die Frage des pay TV; das kennen wir doch. Der Bund versucht immer wieder - das ist für einen Kompetenzträger durchaus verständlich -, sich selber bestimmte Kommunikationsangelegenheiten zuzuordnen. Es geht um die Frage - ähnlich wie früher beim Bildschirmtext -, ob bestimmte Kommunikationspartikel noch in die umfassende Rundfunkkompetenz fallen oder schon in Teilbereiche, die der Bund regeln kann. Ich kann das Problem hier nur anreißen. Ich schließe mich vom Ergebnis her gerne Herrn Hoffmann-Riem an, der richtig gesagt hat, daß pay TV eine Variante der Rundfunkkompetenz ist.

Zum zweiten Komplex, den Landesmedienanstalten, zur Landesanstalt für Rundfunk. Ich möchte allerdings betonen, daß ich die Rechtsansicht der Rechtsaufsicht nicht kenne; wir haben darüber nicht gesprochen. Ich schöpfe insoweit aus eigener rechtlicher, natürlich auch mangelhafter Einsichtsfähigkeit.

Ich war bei der Lektüre der Gesetzgebungsvorhaben stutzig gemacht worden. Es stand dort irgend etwas von einer Stiftung, und ich wußte nicht, was damit gemeint war. Insofern war es also weniger eine Frage der bayerischen Ignoranz als eine Frage der nordrhein-westfälischen Intransparenz der Gesetzgebungsvorschläge. Ich habe mich kündigt gemacht und erfuhr dann, daß es in der Tat eine privatrechtliche Stiftung für Filmförderung gibt.

Dabei ist folgendes zu bedenken: Es liegt mir fern, diese allgemeinen Stiftungsbestrebungen von vornherein zu diskreditieren. Die Frage lautet: Wird das von den enumerativen Kompetenzzuweisungen der Landesanstalt für Rundfunk gegenwärtig gedeckt? Brauchen wir dafür eine besondere Kompetenzzuweisung? Genügt dafür ein allgemeines Selbstverwaltungsrecht, oder wird das - da sind Herr Hoffmann-Riem und ich unterschiedlicher

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Auffassung - sogar von einem Grundrecht der Rundfunkfreiheit dieser LfR gedeckt?

Ich wage zu bezweifeln, daß die LfR Grundrechtsträger ist. Da gibt es einen Unterschied zum WDR, der nämlich via Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 auch seine privatrechtlichen Rechtsgeschäfte führt und im Rahmen seiner Kompetenzzuweisungen eine GmbH gründen kann.

Es steht aber nichts entgegen, daß Sie in ein späteres Gesetz hineinschreiben - Sie sind ja als Gesetzgeber unheimlich detailregulierungsfreudig -, wie dann die Aufgaben der Stiftungen und die Aufgaben in privatrechtlicher Form wahrgenommen werden.

Was den eigentlich Hautgout Ihrer gegenwärtigen Regelung ausmacht, ist die Kombination mit der Finanzierung durch Rundfunkgebühren. Das ist mein Kritikpunkt.

Selbst wenn Sie in ein künftiges Gesetz hineinschrieben, insoweit ein überschüssiger Anteil bei der Rundfunkgebühr in Rede steht, kann dieser für privatrechtlich zu besorgende Stiftungszwecke eingesetzt werden, ist das nach meinem Dafürhalten nicht nur ein Verstoß gegen Inhalt und Geist der einfach gesetzlichen Staatsverträge, sondern auch ein Verstoß gegen Verfassungsrecht; denn die Rundfunkgebühr ist kein einfach gesetzliches Abgabenphänomen, das sich so ein bißchen regulieren ließe.

Die Rundfunkgebühr ist ein Finanzierungsmittel der öffentlich-rechtlichen Rundfunksäule. Legitimationsbedürftig sind diejenigen, die die 2 % abknapsen. Das geht höchstwahrscheinlich in Ordnung, weil man da noch ein bißchen von der reinen Lehre abweichen kann. Aber wenn diese 2 % gewissermaßen konzeptionswidrig zum allgemeinen Finanzierungsbedarf eines allgemeinen Mäzenatentums des finanzschwachen Staates verwendet werden, dann wäre das eine Angelegenheit, bei der ich verfassungsrechtlich nicht mitmachen würde. - Da alle Staaten, Herr Büssow, finanzschwach sind, war das nicht eine Spitze gegen Ihr Land.

Abgeordneter Büssow (SPD): Herr Professor Bethge, gestatten Sie dazu eine Zwischenfrage. Wenn ich die Konstruktion der Filmstiftung bei uns richtig verstanden habe, ist es so, daß die Rundfunkgebührenmittel nicht gegen die Stimmen der WDR-Vertreter in dieser Stiftung verwandt werden dürfen und daß die Produktionen, die dort gefördert werden, über Rechteverträge dem Programm wieder zugute kommen. Die Landesregierung hat deshalb es verfassungsrechtlich für verträglicher gehalten, daß sozusagen die Rundfunkgebührenmittel dem Rundfunkprogramm wieder zugeführt werden.

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Würden Sie diese Konstruktion noch für tragbar halten, oder müßte der Gesetzgeber an dieser Stelle eine schärfere Bindung formulieren, daß die Gebühr auch wirklich dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, in diesem Fall also dem WDR, zugute kommt?

Abgeordneter Pflug (SPD): Herr Professor Bethge, könnten Sie überhaupt eine generelle Trennungslinie hinsichtlich der Verwendungszwecke von Rundfunkgebühren ziehen, die über die LfR für bestimmte Pflichtaufgaben oder freiwillige Aufgaben eingesetzt werden? Gibt es eine Definition, wofür Rundfunkgebühren verwendet werden dürfen?

Prof. Dr. Bethge: Zunächst zu Ihrer Frage, Herr Büssow: Die Konstruktion verrät auf jeden Fall die Problemsensibilität, und das ist manchmal schon der Weg zur Wahrheit. Um beurteilen zu können, ob das insgesamt ausreicht, müßte ich den Vertrag vor mir sehen. Ich werde immer klüger; tröpfchenweise kommen die Partikel zutage, wie das gemacht worden ist. Das Ganze müßte man noch kontrollieren.

Ich gebe Ihnen zu, daß es eine Definitionsfrage ist, was noch zu den gebührenfinanzierungsfähigen Aufwendungen gehört. Auch da muß ich in diesem Fall eine WDR-freundliche Interpretation geben, die aber nicht nur ad personam oder ad personas gemeint ist, sondern die auch von der Institution getragen ist. Es ist etwas anderes, ob ich als Grundrechtsträger über Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG sämtliche rundfunkpolitischen Möglichkeiten in Anspruch nehme und sie finanziere oder ob ich als eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit relativ begrenztem Funktionszweck über Mittel befinde, die eigentlich dem anderen Gläubiger gehören. Das sind die Ausgangsfragen. Allerdings gebe ich zu, daß, wenn man die verfassungsrechtliche Stringenz dieser Rahmenbedingungen akzeptiert, man Einzelfragen wie immer präzisieren kann.

Mich hat allerdings die gewisse Unbefangenheit stutzig gemacht, zu sagen: Für das, was die nicht brauchen, gründen wir eine Stiftung. Das geht so nicht. Da ich in dieser Beziehung überhaupt nicht wußte, wer was gemacht hat, braucht sich keiner von mir mit persönlichen Vorwürfen bedacht zu fühlen.

Professor Dr. Stock: Auch ich werde mich auf den Punkt konzentrieren, der zuletzt erörtert worden ist. Zu den von Ihnen, Herr Büssow, gestellten Fragen - das will ich abkürzend sagen - habe ich die gleiche Meinung, wie sie vorhin hier geäußert worden ist.

In der Frage der Filmförderung, der Konstruktion der Filmstiftung gibt es eine ganze Reihe von Nuancen; bei uns sind

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

ansatzweise seminaristische Erörterungen schon erkennbar geworden. Das belegt meine These, daß wir in einer Art Frühstadium bereits das gedachte Filmfördergesetz diskutieren.

Die Konturen sind allerdings noch sehr unbestimmt, und die Grundfragen sind wenig diskutiert. Das beginnt bei der Frage: Wozu ist die LfR eigentlich da, und was ist ihre Funktion innerhalb des dualen Systems? Ich denke, man tut gut daran, von dieser Frage auszugehen, und nicht die Erörterungen nur auf den öffentlichen oder auf den privaten Sektor zu beschränken. Vielmehr sollte man, denke ich, von dem problematischen öffentlich-privaten Konkurrenzverhältnis ausgehen.

Die Aufgabe der Landesmedienanstalten ist dabei die der Qualitätssteigerungen unter den gegenwärtigen Bedingungen, und zwar der Qualitätssteigerungen der privaten Programmangebote. Nur so können diese Desiderate, wie Qualitätswettbewerb und dergleichen, was in der Präambel des Rundfunkstaatsvertrages alles steht, überhaupt realisiert werden. Wenn das nicht gelingt, kommen wir zu ganz mißlichen Entwicklungen.

Es geht dabei auch um das Wohlbefinden des WDR. Die Tätigkeit der LfR es eben angedeutet und in meiner schriftlichen Stellungnahme weiter ausgearbeitet habe, durchaus auch dem WDR zugute.

Qualitätsförderung auf dem privaten Sektor bedeutet gleichzeitig auch Entwicklung von Konkurrenz. Aber es ist ein Qualitätswettbewerb und kein ökonomischer Wettbewerb um Einschaltquoten, jedenfalls nicht primär. - Das wäre der leitende Gesichtspunkt, unter dem ich auch die Frage der Konstruktion der Filmstiftung und die Frage, ob Filmförderung zu den anstaltlichen Aufgaben gehört, sehen möchte.

Herr Bethge hat hierzu einen verhältnismäßig konservativen Standpunkt eingenommen - wenn ich das richtig verstanden habe -, der allerdings konsequenterweise auf beide Anstalten angewandt werden müßte, was die Gebührenlegitimation betrifft. Das könnte dazu führen, daß wir ganz überraschende Effekte mit der Filmstiftung erleben.

Den Auftrag, der im § 48 a des WDR-Gesetzes steht, einmal zu analysieren, wäre, glaube ich, sehr interessant. Wie wird im WDR-Gesetz die Gesamtheit der Aufgaben der Filmstiftung, die doch breiter gestreut sind, eigentlich abgeleitet und verankert? Was ist mit der Gebührenlegitimation? Es gibt offenbar gewisse Grauzonen, wenn man diese restriktiven Prämissen, wie sie hier vertreten worden sind, zum Ausgangspunkt nimmt.

Ich meine, daß man die Frage einerseits vom WDR aus und andererseits von der LfR aus in Angriff nehmen muß und daß beide separat diskutieren müssen. Ich hatte mich in der Hauptsache aus der Perspektive der LfR heraus geäußert, weil ich das für

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

die wichtigere und interessantere Fragestellung halte. Ich meine nach wie vor, daß Filmförderung auch als Qualitätsförderung gesehen werden kann und insoweit zu den LfR-Aufgaben gehört, soweit sie rundfunkbezogen, also eine rundfunkspezifische Filmförderung ist.

Das Problem, wie man den Beitrag der LfR an der Filmstiftung angemessen konstruieren kann und die Beteiligungsverhältnisse gezielt so ausgestalten kann, daß der Rundfunkbezug erhalten bleibt, ist genauso schwierig wie im Fall des WDR. Ich bin nicht der Meinung, daß man die LfR-Aufgaben ohne solche Rundfunkbezüge ausufern lassen sollte; davon bin ich weit entfernt. Es ist aber unter dem Gesichtspunkt der Qualitätsförderung auf dem privaten Sektor sowohl verfassungsrechtlich wie auch unmittelbar nach dem Rundfunkstaatsvertrag, wenn man ihn verfassungskonform auslegt, möglich, die Aufgaben der LfR so weit zu fassen.

Natürlich denke ich nicht daran, vorhandenen Großanbietern direkte Programmsubventionen zukommen zu lassen - Herr Büssow, danach hatten Sie gefragt -, sondern es gibt ansatzweise andere Vorstellungen, wie das ablaufen könnte - auch die Praxis der Filmstiftung kennt das -: Unabhängige kleine oder mittelständische Produzenten, strukturellspezifische Filmförderung, man fördert strukturell benachteiligte Kleinanbieter und dergleichen. Das müßte man wahrscheinlich aber etwas genauer ausarbeiten. Es stellt sich immer wieder die Frage: Wie kommen wir zu einer angemessenen gesetzlichen Grundlage, die auch die Schwierigkeiten mit dem BGH-Konstrukt aus dem Wege räumt?

Alles was ich dazu gesagt habe, zeigt schon: Ich bin nicht der Ansicht, Herr Hellwig, daß wir diesen zweiprozentigen Ansatz auf ein Prozent herunterfahren sollten. Das wäre in der Tat keine Konsequenz solcher konservativer und skeptischer Positionen, die nämlich davon ausgehen: Die Aufgaben der Landesmedienanstalten sind nach und nach rückläufig; sie sind mehr aufsichtlich-hoheitlicher Art, im traditionellen Sinne allenfalls ordnungsrechtlich; es gibt keine weiterreichenden Förderungs- und Gestaltungsaufgaben und demzufolge auch keine Legitimation für Filmförderung, auch nicht für rundfunkbezogene. Das müßte für den WDR entsprechend gelten, und dann können wir in der Tat gleich auf ein Prozent heruntergehen, und das Problem wäre aus dem Wege geräumt. Nur bekämen wir dann keine Filmförderung zustande. Das wäre wohl kein besonders einleuchtender Weg.

In diesem Zusammenhang komme ich zur Frage von Frau Hieronymi, was die Finanzausstattung der LfR im allgemeinen angeht. Es besteht in der Tat ein Zusammenhang mit der Filmförderung. Ich hatte bereits gesagt: Zunächst einmal geht es um die funktionsgerechte Finanzierung der Landesmedienanstalten, auch der LfR. In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal den Auto-

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

nomiefaktor betonen, der eine Rolle spielen muß, und zwar eine Autonomie im Rahmen dessen, was verfassungsrechtlich und gesetzlich diesen Anstalten als Aufgaben zugestanden ist. Das ist ein interessantes Thema, gerade wenn man an die Weiterentwicklung der föderativen Zusammenarbeit der Medienanstalten denkt. Das ist nach wie vor ein neuralgischer Punkt.

Ich halte es für bedauerlich, daß es nicht gelungen ist, im neuen Rundfunkstaatsvertrag die Mechanismen dieser Zusammenarbeit zu verstärken. Das bleibt ein Problem. Die Direktorenkonferenz kommt aber aus den Grundorganen, aus den jeweiligen Kommissionen für die bundesweite Weiterentwicklung aus den einzelnen Medienanstalten heraus.

Wahrscheinlich wird auch der Finanzaufwand wachsen. Wenn man die Aufgaben der Medienanstalten so konzipiert, wie ich es eben beschrieben habe - Förderung, kontinuierliche Qualitätssteigerung auch im Interesse des öffentlich-rechtlichen Rundfunks -, dann werden die Aufgaben dieser Medienanstalten auch bundesweit nach wie vor ernst zu nehmen sein und expandieren. Das wirkt sich dann auch finanziell aus.

Ich meine nicht, daß das dazu führen muß, daß keine Filmförderung stattfindet; das will ich damit nicht gesagt haben. Es sollte aber jede Medienanstalt einen Spielraum haben, selber zu bestimmen, wie viel sie dafür abführen will; das ist auch bisher so gewesen. Die freiwillige Selbstbindung ist auf diesem Wege zustande gekommen, und sie hat auch ganz gut funktioniert. Allerdings sollte man das nicht von vornherein gesetzlich fixieren; das halte ich nicht für notwendig. Wir werden ja sehen, welche Gelder für die Filmförderung übrigbleiben. Ich halte es sogar für wahrscheinlich, daß es sich inhaltlich nicht anders gestalten wird, als wenn man es im Gesetz fest schreibt.

Von Ihnen, Frau Hieronymi, war die Frage der Konstruktion der öffentlichen Frequenzverwaltung angesprochen worden. Dazu will ich kurz sagen: Ich halte das rheinland-pfälzische Modell für durchaus interessant. Jedenfalls würde ich nicht dazu neigen, nur die Landesmedienanstalten mit dieser Aufgabe zu betrauen. Das führt - das hat Herr Hoffmann-Riem eben schon ausgeführt - zu einer verzerrten Konstruktion. Ob das Urteil des Bundesverfassungsgerichts das für möglich erachtet hat oder nicht, das mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist dieses Modell nicht zwingend vorgegeben.

Im übrigen herrscht Übereinstimmung darin, daß das Urteil noch nicht alles zu Ende gedacht hat, sondern daß da durchaus noch Spielraum für konstruktive Phantasie besteht. Die kann einmal in die Richtung gehen, die sich in Ihrem Regierungsentwurf verfolgen läßt, nämlich das in der Hand des Staates zu belassen, wenn man die Vergabekriterien hinreichend per Gesetz festlegt auf diese Weise die politische Dezidierung heraus-

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

halten kann. Ob das möglich ist, ist eine schwierige Frage. Herr Hoffmann-Riem hat letztlich gemeint, irgendwo bleibe eine politische Dezidierung unvermeidlich. Dann ist der Staat dafür der geeignete Ort.

Ich möchte meinen, man sollte zunächst doch versuchen, mehr auf rundfunkspezifische Autonomisierung zu setzen. Das tut Rheinland-Pfalz. Die Konstruktion allerdings wirkt noch nicht so recht ausgereift. In den beiden Lagern - wahrscheinlich SWF, ZDF und LPR; Herr Hochstein wird darüber berichten können -, wird nicht von selber Harmonie eintreten.

Dann wird der vom OVG-Präsidenten bestimmte neutrale Vorsitz zu einer ganz merkwürdigen Schlüsselrolle. Wenn man sich das einmal bundesweit erstreckt vorstellt, wäre das damit vergleichbar, daß der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts einen Mann bestimmt, und der ist dann der Frequenzpapst in ganz Deutschland. Das scheint nicht der Wahrheit letzter Schluß zu sein. Ich möchte aber nicht sagen, daß man auf diese Weise den Gedanken der Autonomisierung schon als solchen desavouiert. Da muß man einfach einmal weiterdenken.

Prof. Dr. Bethge: Das letzte Wort von Herrn Stock stärkt mich in meinem Wunsch, zwei, drei klärende Worte zu sagen. Man sollte sicherlich den Begriff Autonomie nicht desavouieren, man sollte ihn aber auch nicht vergötzen; denn Autonomie ist bei aller Selbstverwaltung letzten Endes fremdbestimmt und besteht im Rahmen des gesetzlichen Auftrages.

In der mündlichen Verhandlung bei der letzten großen Entscheidung hat das Gericht immer wieder gefragt, als es um die Rechtfertigung von sogenannten unternehmerischen Aktivitäten des WDR ging: Ist das noch im Rahmen des Anstaltsauftrags? Herr Clement hat in der Verhandlung gesagt: Wir betrachten das alles als Rundfunkauftrag. So ist diese Formulierung gemeint.

Daraus folgt, daß man mit irgendwelchen Autonomieüberlegungen nicht zu Rande kommt. Es muß immer wieder ein rundfunkspezifischer Bezug vorhanden sein. Wenn das schon für den WDR gilt, trifft das in gleichem Maße für die Nachbaranstalt LfR zu. Das heißt, insoweit ist der Begriff im Rahmen seiner Aufgabe nicht beliebig durch gesetzgeberischen Nachhilfeunterricht ausdehnbar und aufblähsbar. Das muß im Rahmen des eigentlichen Rundfunkauftrags gesehen werden.

Abgeordneter Büssow (SPD): Meine Damen und Herren, von mir aus können wir diese Runde abschließen, um die anderen Vertreter noch zu hören. Aber ich habe eine Frage an den Ausschußvorsitzenden, die Kollegen hier im Ausschuß und an die drei Experten.

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Kernpunkt unserer Auseinandersetzung war die in Art. 1 Ziffer 25, die in § 48 a des WDR-Gesetzes formulierte Fassung:

Der WDR erhält 45 vom Hundert aus dem Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 4 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag ...

Jetzt kommt der entscheidende Satz:

Er verwendet diese Mittel im Rahmen seiner Aufgaben für Zwecke der "Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH".

Weil Herr Professor Bethge gesagt hat, daß er das ganze Konstrukt nicht so kennt und daß das vielleicht mit der Intransparenz des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers zusammenhängt, schlage ich folgendes Verfahren vor: Die Landesregierung würde Ihnen zügig das Konstrukt der Filmstiftung zusenden, und wir würden Sie dann fragen, wie Sie das im Zusammenhang beurteilen. Vielleicht können Sie uns dann eine kurze schriftliche Bewertung auf wenigen Seiten zuschicken, damit sie in die Meinungsbildung des Gesetzgebers mit einfließen kann.

Wir wären Ihnen auch sehr dankbar, wenn Sie sich zum Filmförderungsgesetz äußerten; Herr Stock hat das bereits angesprochen. Da ist zu fragen, ob man der Problematik mit dem Filmförderungsgesetz wirklich entgeht, wo nach wie vor die Frage der Rundfunkgebühren gestellt ist. Vielleicht könnten Sie uns schriftlich mitteilen, was man in diesem Gesetz präzisieren müßte. Dann bräuchten wir uns heute an dieser Stelle nicht weiter festzubeißen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie sich zu weiteren Ausführungen bereit erklärten.

Redder (Deutsche Bundespost Telekom): Herr Büssow hat zwar keine direkte Frage an die Telekom gestellt, es sind aber einige Dinge in den Raum gestellt worden, die der Klärung bedürfen.

Auch Herrn Büssow wie den anderen müßte mittlerweile bekannt sein, daß die Telekom auf Grund des Poststrukturgesetzes keine hoheitlichen Aufgaben mehr wahrnimmt. Dieses Unternehmen des Bundes, welches nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen ist, ist insofern mit Vorstand, Aufsichtsrat und auch allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgestattet.

Sie nimmt keine hoheitlichen Aufgaben wahr, hat aber in Teilbereichen Monopolaufgaben zugewiesen bekommen, um ihre Wirtschaftskraft sicherstellen zu können. Die Bereitstellung des Dienstes Kabelanschluß ist keine hoheitliche Aufgabe, sondern eine im Wettbewerb als freie Leistung erbrachte Aufgabe, die

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

ausschließlich als wirtschaftliche und unternehmerische Aufgabe erbracht werden muß.

Insofern sind mit der kostenlosen Bereitstellung von z. B. offenen Kanälen wirtschaftliche Interessen berührt, weil indirekt der Verzicht auf Einnahmen bei der Dienstleistung Kabelanschluß von anderen Quellen subventioniert oder getragen werden muß.

Die Telekom gibt auch nicht die Rangfolge bei der Einspeisung von Programmen in die Kabelanlagen vor. Sie kann nur empfehlen und beraten. Sie hält sich im übrigen an die Rechtsvorschriften dieses Gesetzes bereits seit Jahren, und das unter Aufsicht der Landesanstalt für Rundfunk.

Ich weise auch darauf hin, daß Rangfolgeänderungen für alle Kunden - das betrifft hier in Nordrhein-Westfalen etwa 2 Millionen Kunden - Kanalumstellungen zur Folge haben. Das ist ein wirtschaftlicher Eingriff; denn die Kunden müssen informiert werden, die Technik muß umgestellt werden. Auch das kostet mehrere Millionen DM, die wir gerne von Dritten bereitgestellt bekommen würden.

Prof. Dr. Bethge: Es bestreitet niemand, daß die Telekom mittlerweile weitgehend privatisiert worden ist. Ob das ordnungspolitisch gut ist, ist eine Angelegenheit des rechtspolitischen Ermessens; das kann man so und so sehen.

Der juristische Extrakt ist folgender: Der Bund kann sich nicht durch eine Inanspruchnahme privatrechtlicher Rechtsformen der Bindung an die Grundrechte und der Bindung an das bundesstaatsrechtliche Kompetenzverteilungsprinzip entziehen. Daraus haben wir gefolgert: Also ist auch die Telekom, wie weit sie auch privatrechtlich organisiert sei, an die Grunddaten des Verfassungsrechts - als da sind Artikel 30 und Artikel 70, Bundesstaatsprinzip, und Artikel 5 Abs. 1 und 2, Grundrechte, - gebunden, mehr nicht.

Es klang hier das Motiv an: Nicht mehr Hoheitsträger, und wo kein Hoheitsträger ist, da keine Stringenz. Das stimmt so nicht. Wer das dennoch so sieht, hat das erste Fernsehurteil nicht verstanden.

Vorsitzender: Ich würde gern den Vorschlag von Herrn Büsow aufgreifen: Wenn Sie in der Lage sind, speziell zu diesem Komplex, der zuletzt diskutiert wurde - Stichwort Filmstiftung -, noch nachzuarbeiten, wären wir sehr dankbar.

(Professor Dr. Bethge: Bis wann?)

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Möglichst bis Ende Mai. Vielen Dank, daß Sie dies wahrscheinlich tun werden.

Abgeordneter Pflug (SPD): Noch eine kurze Frage zu der Präsenz in der Mitgliederversammlung der Veranstaltergemeinschaft. Herr Professor Hoffmann-Riem, es ist sicherlich eine Frage der politischen Beurteilung und der politischen Einschätzung, wie man dieses Problem lösen will, ob mit Sitzungsgeldern oder mit Senkung der Quoren. Ich möchte einmal nach der rechtlichen Beurteilung fragen: Gibt es rechtliche Bedenken dagegen, wenn im § 27 eine prinzipielle Lösung derart gefunden würde, daß man erklärt: Die Mitgliederversammlung ist prinzipiell beschlußfähig, sofern nicht die Nichtbeschlußfähigkeit festgestellt wird?

Prof. Dr. Hoffmann-Riem: Das ist eine in vielen Bereichen, nicht zuletzt auch in den Parlamenten geübte Praxis, die insofern Interessen wahrt, als man bei Themen, bei denen die formale Beschlußfähigkeit nicht als ein Indikator von Wichtigkeit benötigt wird, trotzdem praktikabel verfährt.

Das Problem liegt aber darin, daß Beanstandungen nur von denjenigen vorgebracht werden können, die anwesend sind. Das ist im Parlamentarismus leichter, weil in der Regel von jeder Fraktion zumindest einer anwesend ist. Wenn aber wie hier in der Veranstaltergemeinschaft viele Organisationen mit höchst unterschiedlichen Interessen vertreten sind, ist dieses nicht gewahrt.

Deswegen will ich nicht sagen, daß das unbedingt rechtlich im Sinne von Verfassungswidrigkeit bewertet werden muß. Es geht auch um die Frage: Was stellt man sich vor, welche Rolle die Veranstaltergemeinschaft wahrnehmen kann? In Anbetracht der geringen Kompetenzen könnte man auch durchaus sagen: Es kommt eh nicht darauf an. Ich denke, man sollte das ein Stück unter dem Aspekt von Funktionsfähigkeit betrachten.

Weiterhin gehört dazu, daß das Modell stimmig sein muß. Wenn ich sage, der Garant von Vielfalt, der über die Veranstaltergemeinschaft auch für die redaktionelle Arbeit gesichert wird, setzt eine organisatorische Absicherung durch Pluralität voraus, kann ich nicht durch Verfahrensregeln ermöglichen, daß diese Pluralität letztlich auf einen ganz kleinen Ausschnitt reduziert wird.

Deswegen scheint mir die Lösung, die mit Vertretern arbeitet, besser zu sein, wobei das entweder ständige Vertreter für die einzelnen Mitglieder sein können oder auch eine Vertretung durch Mitglieder dieser Veranstaltergemeinschaft möglich ist. Dann würde ich aber dafür plädieren, die Zahl der Vertretungs-

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

fälle zu reduzieren und nur eine Vertretung zuzulassen. Das scheint mir konzeptionell besser zu sein.

Vorsitzender: Wir schließen dann diesen Block V ab und kommen zum Block II.

Prof. Dr. Ricker (Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation): Ich beziehe mich auf die schriftliche Stellungnahme, die ich Ihnen mit Schreiben vom 7. Mai 1992 vorgelegt habe und die bei Ihnen eingetroffen sein dürfte. Ich will mich hier nur auf die wesentlichen Punkte konzentrieren.

Ich beginne mit Art. 1 Nr. 2. In dieser Änderung ist vorgesehen, daß der WDR nicht wie bisher nur Spartenprogramme gegen eine Pauschalgebühr verbreiten kann, sondern diese Einnahmequelle nunmehr generell für alle Programme ermöglicht wird.

Die Begründung meint, dies ergebe sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages. Dort ist allerdings nur das Spartenprogramm definiert, also eine Legaldefinition gegeben. Die weitergehenden Möglichkeiten, die die WDR-Gesetznovelle entfaltet, entnehme ich dem Rundfunkstaatsvertrag nicht. Im Gegenteil, ich bin der Auffassung, daß nach dem Rundfunkstaatsvertrag die vorrangige Finanzierungsquelle für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Gebühr ist. Das hat auch seinen guten Grund; denn dadurch ist er in die Lage versetzt, Grundversorgung zu gestalten. Die Grundversorgung vollzieht sich vor allem in Vollprogrammen. Ich will es einmal mit einem Satz des früheren Intendanten des Hessischen Rundfunks sagen: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk betreibt Rundfunk für alle.

Spartenprogramme kommen dagegen additiv hinzu. Dies ist sicherlich für den privaten Rundfunk wichtig, der auf Grund der sehr starken Stellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gezwungen ist, diejenigen Felder zu besetzen, die vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht schon okkupiert sind.

Das ergibt sich nicht nur aus betriebswirtschaftlichen Gründen, sondern auch aus dem Rundfunkstaatsvertrag selbst; denn er soll sein System ausbauen und fortentwickeln können. Wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk alle Felder besetzt, ist dies eher eine theoretische Denkmöglichkeit, aber nicht die Praxis.

Zu dieser Praxis, daß sich der private Rundfunk fortentwickeln kann und soll, haben sich die Landesgesetzgeber im Rundfunkstaatsvertrag ausdrücklich verpflichtet.

Ich komme nun zu Artikel 2 Nr. 4. Die Vorschrift koordiniert die Zuweisung von Übertragungskapazitäten im § 3 des Landes-

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

rundfunkgesetzes. Es war eine sehr zentrale Vorschrift, die das Bundesverfassungsgericht in seinem sechsten Rundfunkurteil überprüfte und die ursprüngliche Fassung für verfassungswidrig feststellte.

Das sechste Rundfunkurteil sagt, daß die Vergabe von Frequenzen frei von staatlicher Einflußnahme bleiben muß. Daraus folgt, daß dem Staat kein Ermessen bei der Vergabe zukommen kann. Diese Feststellung verpflichtet den Staat insgesamt, Exekutive und Legislative.

In diesem Zusammenhang verweise ich zunächst einmal auf die in dieser Novelle angesprochenen Vergaben von Frequenzen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt im WDR-Gesetz sehr detailliert unter Angabe der Sendestandorte erfolgte. Wie das möglich war, kann ich heute noch nicht recht begreifen. Das sechste Rundfunkurteil ist dafür jedenfalls keine Grundlage.

Der vorliegende Entwurf beläßt es nun bei der Vergabe durch Rechtsverordnung der Landesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags. Er zieht also keine weitergehenden Konsequenzen aus dem sechsten Rundfunkurteil, sondern er läßt es bei diesem Design. Dabei wird jedoch versucht, ein verfassungswidriges Ermessen der Landesregierung bei der Vergabe dadurch auszuschließen, daß konkrete Vorgaben hierfür im Gesetz getroffen werden.

Dieses ist meines Erachtens jedoch nicht in hinreichender Form geschehen. So gibt es eine Auffassungsklausel im § 3 Abs. 6 des Entwurfs, der die Möglichkeit eröffnet, daß die Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Hauptausschuß über verbleibende Frequenzen nach Belieben entscheidet. Sie ist nach dieser Novelle nur an § 3 Abs. 1 Satz 1 gebunden. Dieser Satz regelt jedoch nur die Vergabe durch die Landesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses. Es ist also eine weite Ermächtigung gegeben. Das scheint mir doch dem sechsten Rundfunkurteil zu widersprechen.

Es gibt ein weiteres Bedenken: Die Übertragungskapazitäten, die weder dem lokalen Hörfunk noch dem WDR zur Hörfunkrestversorgung zugeteilt werden sollen, stehen nach Abs. 2 zur Verbreitung von bundesweitem Hörfunk in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Aus dieser Bestimmung folgt, daß die verbleibenden Frequenzen damit sowohl öffentlich-rechtlichen Veranstaltern als auch privaten Veranstaltern mit bundesweitem Programmangebot - auch die gibt es ja - zuzuordnen sind.

In diesem Zusammenhang ist zunächst wiederum zu monieren, daß damit der Landesregierung ein Auswahlermessen eingeräumt wird, das mit dem sechsten Rundfunkurteil nicht vereinbar ist. Durch die Entscheidung, ob die Frequenz öffentlich-rechtlichen oder privaten Veranstaltern zugewiesen wird, kann sie selber auf die Programmverbreitung Einfluß nehmen.

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Im übrigen widerspricht die Regelung aber auch der Fortentwicklungsmöglichkeit privaten Rundfunks, falls bundesweite öffentlich-rechtliche Veranstalter hierdurch Frequenzen zugewiesen bekämen. Die Verfassung ordnet den Rundfunk den Ländern zu. Die Rundfunkversorgung hat demgemäß zuallererst föderal zu erfolgen. Nationale Hörfunksender müssen daher schon von Rechts wegen die Ausnahme bleiben.

Im übrigen ergibt sich dies auch vor dem Hintergrund Ihrer außerordentlich niedrigen Teilnehmerakzeptanz.

Demgemäß erscheint es völlig ausreichend, den Nationalen Hörfunk - ich denke dabei an den Deutschlandfunk - diejenigen Frequenzen vor allem auf Mittelwelle und Langwelle zu belassen, die er gegenwärtig besitzt. Freie Hörfrequenzen sollten dagegen ausschließlich im Hinblick auf die in der Präambel niedergelegte Verpflichtung des Staates zur Einräumung der Möglichkeit der Fortentwicklung privaten Rundfunks an private Veranstalter vergeben werden.

Nun komme ich zu Artikel 2 Nr. 10. Die Vorschrift enthält eine Novelle des § 7 Abs. 4 und hält an der Regelung fest, daß derjenige, dem Fernseh- oder Fernsehweitfrequenzen zugewiesen werden, erhebliche Investitionen in Nordrhein-Westfalen vorzunehmen hat. Das gibt es auch in anderen Bundesländern. In Rheinland-Pfalz hat etwa der Sender Pro 7 eine Fernsehschule finanziert, damit er die terrestrische Frequenz Mainz bekam.

Diese Auflagen entsprechen aber nicht den Verpflichtungen, denen der Gesetzgeber bei der Organisation der Rundfunkordnung unterliegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann er bei der Organisation des Rundfunks nur Maßnahmen zum Schutz der Meinungsvielfalt ergreifen, wenn es um die Zulassung geht. Im übrigen kann er natürlich andere Regelungen treffen, die dritte Rechtsgüter schützen, etwa Jugendschutz; das ist ihm unbenommen. Aber wenn es um die Zulassung geht, dann hat er sich um Meinungsvielfalt und um sonst nichts zu kümmern.

Die genannten Auflagen erfüllen diesen Zweck nicht, sondern dienen allein der Stärkung der Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie sind damit mit der Rundfunkfreiheit und Rundfunkordnung nicht vereinbar.

Ich komme zum Schluß zu Artikel 2 Nr. 59. Die Vorschrift novelliert § 41 des Landesrundfunkgesetzes, der die Rangfolge bei der Einspeisung bestimmt. Dabei wird festgelegt, daß für den Fall, daß Rundfunkprogramme bei der Einspeisung gleichrangig zu behandeln sind, deutschsprachige Rundfunkprogramme und Rundfunkprogramme, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

für das grenzüberschreitende Fernsehen verbreitet werden, Vorrang vor weiteren fremdsprachigen Programmen besitzen.

Zum einen verstößt die Vorschrift meines Erachtens gegen den Wesentlichkeitsgrundsatz, wonach der Gesetzgeber alle für die Ausübung der Rundfunkfreiheit wesentlichen Regelungen selbst zu treffen hat. Die Regelung überläßt es aber der Landesrundfunkanstalt, festzustellen, ob ein deutschsprachiges oder ein ausländisches Rundfunkprogramm eingespeist wird. Diese Entscheidung ist deswegen von wesentlicher Qualität, weil durch die Begrenzung der Kapazitäten im Kabel vor allem deutschsprachige Programme ausgeschlossen werden könnten.

Die Bestimmung widerspricht aber auch der Präambel des Rundfunkstaatsvertrages, wonach dem privaten Rundfunk sein Ausbau und seine Fortentwicklung garantiert werden. Die vor dem Hintergrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes schon verfassungsbedenkliche Vorschrift kann dazu führen, daß ein nach dem Rundfunkstaatsvertrag geschützter Veranstalter, also ein deutschsprachiges, in Deutschland veranstaltetes und verbreitetes Programm, dieses Programm nicht verbreiten kann.

Der Hinweis auf § 35 des Rundfunkstaatsvertrages in der Begründung, der die Weiterverbreitung im geeinten Deutschland regelt, geht insoweit fehl; denn die Gleichrangigkeit von deutschsprachigen und fremdsprachigen Programmen wird vom Rundfunkstaatsvertrag nicht verlangt und mit keiner Silbe erwähnt.

Abgeordnete Hieronymi (CDU): Ich frage zum § 3 des Landesrundfunkgesetzes, zur Zuordnung von Frequenzkapazitäten. Es ist vorhin insbesondere von Herrn Professor Hoffmann-Riem dargestellt worden, daß es bei der Vergabe von Frequenzen wünschenswert wäre, ein politisches Entscheidungsrecht vorzusehen.

Sie nehmen mit Bezug auf das sechste Rundfunkurteil die Position ein, daß die Vergabe von Frequenzen frei von staatlicher Einflußnahme bleiben muß und daß dem schon die geltende Regelung mit der differenzierten Frequenzauflistung nicht entsprechen würde.

Ich möchte auch Ihnen die Frage stellen: Führen zunehmende Programmvielfalt und begrenzte Frequenzkapazitäten aus Ihrer Sicht notwendigerweise zu einer stärkeren politischen Akzentuierung, wenn die Regelung so bleibt, wie vorgesehen und wie sie offensichtlich auch vom Vorsitzenden der ARD empfunden wird, daß der Einfluß der Politik bei der Vergabe von Frequenzen im Hinblick auf die Reichweiten immer größer wird?

Prof. Dr. Ricker: Mit der Vergabe von Frequenzen steht und fällt alles; die Abgeordneten haben da genügend Herrschafts-

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

wissen. Das Thema Westschiene - oder Vox, wie es jetzt heißt - gibt dazu genügend Anschauungsbeispiele. Ob ein politisches Letztentscheidungsrecht wünschenswert ist oder nicht, ist eine Frage des politischen Geschmacks. Darum geht es, glaube ich, hier aber nicht.

Ich jedenfalls kann aus rechtlicher Sicht nach den zugegebenermaßen nicht leicht abgrenzbaren Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht in seinem sechsten Rundfunkurteil aufgestellt hat, nur feststellen, daß eine Rahmenregelung vom Gesetzgeber durchaus vorgenommen werden kann, daß von der Landesregierung, falls es ein solches Gesetz gäbe, die konkrete Ausgestaltung vorgenommen werden kann, daß aber kein Ermessen gegeben werden darf.

Aber das finden wir in dieser, wie ich es nannte: Aufangklausel des § 3 Abs. 6. Danach hat nämlich die Landesregierung dieses Ermessen bekommen. Das halte ich aus vielen Gründen für nicht mit der Verfassung vereinbar. Diese Gründe zu benennen kann ich mir sparen. Ich glaube, daß insoweit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinreichend Aufschluß gibt.

Schütz (Landesanstalt für Rundfunk): Zunächst möchte ich deutlich machen, daß sich das alte Gesetz bewährt hat. Es ist ohne Schwierigkeiten in die Wirklichkeit umgesetzt worden. Das heißt, wir haben in den vergangenen Jahren in der Rundfunkkommission in der Landesanstalt für Rundfunk die großen privaten Anbieter in Nordrhein-Westfalen mit ausgesprochen nordrhein-westfälischer Prägung und mit besonderem politischen und kulturpolitischen Akzent lizenzieren können. Wir haben auch den Westschiennenvertrag insofern verwirklichen können, als wir eine Lizenzierung ausgesprochen haben. Wir verfolgen zur Zeit, wieweit er sich tatsächlich durchsetzt. Weiterhin haben wir einen weitgehend flächendeckenden leistungsfähigen Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen ermöglicht.

Ich möchte dabei hervorheben, daß dies denkbar und möglich war, weil wir einen Konsens erreicht haben, nicht nur einen Konsens unter den Direktoren, sondern auch in der Rundfunkkommission. Es ist also aus dem alten Gesetz ein Gemeinschaftswerk entstanden, an dem alle gesellschaftlichen Gruppen und auch alle politischen Kräfte im Lande vollen Anteil haben. Man muß auch erwähnen: Das Gesetz hat vor dem Verfassungsgericht bestanden.

Ich sage das alles, um deutlich zu machen, daß das alte Gesetz gut war. Herr Vorsitzender, unserer Arbeit wegen brauchten wir kein neues Gesetz; unserer Arbeit wegen war es nicht notwendig. Aber die Novellierung des Gesetzes kann uns in einigen Punkten, die schon angesprochen worden sind, weiterhelfen. Dafür sind wir dankbar.

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Ich möchte die vorliegenden Vorschläge, die übrigens im großen Konsens innerhalb der Rundfunkkommission, unter all den tragenden Kräften der LfR verabschiedet worden sind, in wenigen Punkten zusammenfassen und gleichzeitig zu den Fragen Stellung nehmen, die hier besonders im Mittelpunkt standen.

Zunächst zur Frequenzzuteilung. Das Verfassungsgericht hat hierzu etwas Neues gefordert, nämlich klare Kriterienbestimmungen, die nun der Gesetzentwurf gebracht hat. Weiterhin hat das Verfassungsgericht die Frage aufgeworfen, wer die Zuteilung vornehmen soll. Es hat nicht nur nebenbei, sondern ganz ausdrücklich die Landesmedienanstalten genannt.

Es ist hier von drei der vier angehörten Professoren der Eindruck erweckt worden, daß es ein etwas abwegiges Konzept ist, daß die Landesmedienanstalt die Frequenzvergabe vornimmt. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Baden-Württemberg haben sich dazu schon bekannt. Alle politischen Kräfte in Berlin und in Brandenburg haben sich getroffen, um der dortigen Landesmedienanstalt diese Entscheidung für beide Bereiche, den privatrechtlichen und den öffentlich-rechtlichen Bereich, natürlich unter Berücksichtigung der vom Verfassungsgericht geforderten Kriterien zu überbringen.

Unser Vorschlag enthält nicht diese weitgehende Regelung. Vielmehr waren wir in der Kommission - das muß ich ganz ehrlich sagen - von dem beeindruckt, was die Regierung in Rheinland-Pfalz in ihrem Regierungsentwurf für richtig gehalten hat, nämlich den Versuch zu machen - genauso wie wir ihn in den letzten Wochen mehrfach hier in Düsseldorf unternommen haben -, eine Art Runden Tisch einzuführen, an dem die von dem Prozeß besonders Betroffenen zusammengeführt werden und nach einer Lösung suchen. Ich sagte bewußt, daß wir das hier schon versucht haben, allerdings mehr im Hörfunkbereich. Aber das ist auch für andere Bereiche denkbar.

Ich meine, wir sollten sorgfältig prüfen, ob wir nicht gut beraten sind, statt dieser weitestgehenden Regelung in dem neuesten Mediengesetz möglicherweise den Vorschlag aus Rheinland-Pfalz zu übernehmen.

Ich sage nur: Alle Gesetze seit dem Gerichtsurteil des Bundesverfassungsgerichts sind davon abgegangen, die Regelung der jeweiligen Landesregierung zu überlassen. Ich würde den Rat geben, in den Landtagen sorgfältig zu überprüfen - auch dort wollten die Landesregierungen ganz gerne irgendwelche Steuerungsinstrumente haben -, ob man dort im Interesse des Gemeinwohls zu einer solchen Regelung gekommen ist.

Als zweites zur Frage der Finanzierung der Filmstiftung. Die Landesrundfunkanstalt hat sich von Anfang an für die Filmstiftung ausgesprochen. Sie ist sogar der Meinung, daß die

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Filmstiftung eine unserer Aufgaben ist. Selbst bei Würdigung all der Vorträge, die hier gehalten worden sind, sollte man, meine ich, sich sehr wohl überlegen, ob nicht ein Teil der Probleme, die aufgeworfen worden sind, dadurch erledigt werden, daß in den Aufgabenkatalog der Landesmedienanstalt, also der Landesanstalt für Rundfunk, neben beispielsweise der Förderung der Journalistenausbildung auch ein zweites Qualifizierungsinstrument für den privaten Rundfunksektor, nämlich die Förderung der Filmarbeit, aufgenommen wird. Wenn wir uns dazu entschließen, fallen eine Reihe der Einwendungen und Momente, die vorgetragen worden sind, weg. Wir könnten dann in der Tat etwas fördern, was im Aufgabenbereich der Landesmedienanstalt liegt.

Die Frage, wie wir das dort regeln, ist von Bedeutung. Ich will Ihnen einmal sagen, wie es heute ist: Vor vier Jahren haben wir - damit meine ich die Direktoren und die Rundfunkkommission - uns nach sorgfältigen Gesprächen der Landesregierung dazu entschlossen, den Vorschlag zu akzeptieren, daß wir in einer langfristigen Bindung Zahlungen an die Filmstiftung leisten. Diese Bindung sieht vor, daß wir ab 1993 45 % des Gebührenanteils, den wir bekommen, regelmäßig zahlen. Ich sehe keinen Grund, warum von dieser Regelung abgegangen werden soll. Auch wir haben diese Regelung in Treue und Glauben getroffen. Wir gehen davon aus, daß wir weiterhin zu dem Wort, das auch durch die Rundfunkkommission bestätigt worden ist, stehen.

Ich meine also, es wäre vernünftig und richtig, die Filmstiftung - neben der Journalistenausbildung - in den Aufgabenkatalog der Landesanstalt für Rundfunk aufzunehmen und sich darauf zu verlassen, daß wir unserer Verpflichtung gemäß die 45 % weiterhin bezahlen, wie wir bis jetzt unseren vereinbarten Anteil geleistet haben.

Ich möchte jetzt etwas zum Lokalfunk sagen: Zu unseren vorrangigsten Anliegen gehört, daß das Zweisäulenmodell auch zukünftig funktionsfähig bleibt und die Veranstaltergemeinschaften die ihnen nach dem Gesetz zugedachten Aufgaben auch faktisch wahrnehmen.

Es ist zu begrüßen, daß der Regierungsentwurf Regelungen enthält, die zur Stärkung der Veranstaltergemeinschaft beitragen sollen. Hierzu hört die Verpflichtung der Betriebsgesellschaft, der Veranstaltergemeinschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung ist notwendig, und sie entspricht auch unserem Wunschcatalog.

Darüber hinaus muß die Veranstaltergemeinschaft auch personell in die Lage versetzt werden, ihre umfangreichen Arbeiten wahrzunehmen. Die Aufstellung der Wirtschafts- und Stellenpläne und die darüber zu führenden Verhandlungen mit der Betriebsge-

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

sellschaft sind nicht nur zeitaufwendig, sie erfordern auch eine hohe Sachkompetenz.

Entsprechendes gilt für die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktionen durch die Veranstaltergemeinschaft. Die Veranstaltergemeinschaft ist darauf angewiesen, daß ihr ein Mitglied ihrer Gruppe, also der Veranstaltergemeinschaft, oder ein Dritter für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht und dafür auch entlohnt werden kann.

Ich meine, der Gesetzgeber muß sicherstellen, daß die Veranstaltergemeinschaft von der Betriebsgesellschaft Mittel zur Verfügung gestellt bekommt, damit ein Mitglied aus ihren Reihen oder ein Dritter hauptamtlich oder zumindest nebenamtlich eingestellt werden kann, um die notwendigen Aufgaben sachgerecht zu erledigen.

Zur dauerhaften Sicherung der Aufgabenerfüllung durch die Veranstaltergemeinschaft gehört weiterhin, daß die LfR die Einhaltung der Lizenzvoraussetzung auch nach der Zulassung überprüfen kann und die hierfür notwendigen Informationen erhält. Ich habe dankenswerterweise festgestellt, daß Professor Hoffmann-Riem darauf einen besonderen Schwerpunkt seiner Argumentation gesetzt hat. Ich glaube, ich kann zumindest nach dem mündlichen Vortrag sagen: Diesen Teil kann ich voll und ganz unterstützen.

Das ist für die Zulassung im Fernsehbereich eine Selbstverständlichkeit. Hier ist gesetzlich klar geregelt, daß z. B. Änderungen in der Gesellschafterstruktur des Veranstalters der Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug anzuzeigen und von dieser auf ihre rechtliche Unbedenklichkeit hin zu überprüfen sind. Entsprechend hat im Fall der geplanten Übertragung der Anteile beispielsweise der Ufa an der Westschienen GmbH & Co. KG auf die Jahr-Gruppe ein umfangreiches Prüfungsverfahren durch den Länderausschuß stattgefunden.

Im Bereich des lokalen Rundfunks fehlen entsprechende Regelungen völlig, obwohl das Landesrundfunkgesetz in § 29 Abs. 4 und 5 detaillierte Anforderungen an die Struktur der Betriebsgesellschaft stellt und z. B. für die örtlichen Zeitungsverlage Beteiligungsgrenzen in Höhe von 75 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile einer Betriebsgesellschaft festlegt.

Die Folge ist, daß z. B. der Anteil der örtlichen Zeitungsverlage in einer Betriebsgesellschaft auf 100 % aufgestockt werden könnte, ohne daß dies der LfR angezeigt werden müßte. Würde die Landesanstalt dann mehr oder weniger zufällig davon erfahren, könnte sie allerdings die Lizenz entziehen. Aber wer will das im nachhinein, ohne vorher davon informiert zu sein?

Wir sind der Auffassung, daß dies kein akzeptables Verfahren ist und daß es geeignete Möglichkeiten gibt, um die Einhaltung

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

der Lizenzvoraussetzungen sicherzustellen. Wir schlagen daher vor, daß gesetzlich geregelt wird, daß der LfR Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen auch im Bereich des Lokalfunks anzuzeigen sind, mit der Folge, daß diese Veränderungen nur bei entsprechender Erlaubnis oder Unbedenklichkeitsbestätigung der LfR vorgenommen werden dürfen.

Ziel dieser Regelungen ist - das möchte ich hier noch einmal sehr deutlich klarstellen - nicht die Erweiterung der Kompetenzen der LfR, sondern die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Zweisäulenmodells auch nach erfolgter Zulassung.

Noch ein kurzer Hinweis: Die gesetzliche Regelung, wonach die Veranstaltergemeinschaft den 15- $\%$ -Gruppen des offenen Kanals im lokalen Radio auf deren Verlangen Produktionshilfen zur Verfügung stellen muß, hat sich in der Praxis nicht bewährt; Herr Professor Hoffmann-Riem hat auch darauf schon hingewiesen. Hier muß auf andere Weise eine Unterstützung der Arbeit der 15- $\%$ -Gruppen sichergestellt werden.

Ich wollte mich so kurz wie möglich fassen. Sie haben die Vorlage von uns auf dem Tisch. Ich weise noch einmal auf folgendes hin: Zum einen ist sie nicht am Grünen Tisch irgendeiner Kanzlei geschrieben worden, sondern sie ist das Ergebnis unserer praktischen Erfahrungen. Zum anderen beruht sie auf einem großen und umfassenden Konsens so gut wie aller gesellschaftlichen Gruppen, die die Arbeit der Landesanstalt für Rundfunk in den vergangenen Jahren getragen haben. Ich hoffe, daß Sie unsere Vorschläge so ernst prüfen, wie wir das von Ihnen erwarten.

Dr. Hochstein (Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter): Ich darf mich sehr bedanken, daß Sie mir Gelegenheit geben, Erfahrungen von jetzt fast fünf Jahren des südlichen Nachbarlandes einzubringen.

Ich möchte mich in meiner Stellungnahme auf den § 3 beschränken, auf den rundfunktechnischen Teil und auf die Problematiken, die mit der Zuordnung von Frequenzen verbunden ist. Ich möchte zwei Bemerkungen voranschicken, obwohl ich glaube, daß Sie das im Grunde genau wissen.

Erstens. Das, was an Frequenzen verfügbar ist - das gilt sowohl für Hörfunk als auch für Fernsehen -, ist ein außerordentlich kleiner Rest, ein so kleiner, daß man nur in besonderen Ausnahmefällen für die Versorgung eines Gebiets, wo noch Versorgungsdefizite bestehen, sowohl eine Frequenz für den Westdeutschen Rundfunk als auch - um im UKW-Bereich zu bleiben - eine Frequenz für den Lokalfunk finden kann. Beim Fernsehen gilt ähnliches.

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Zweitens. Weil dies so ist und aus sehr grundlegenden Erwägungen wage ich die Aussage, daß sich die Auseinandersetzung zwischen den beiden Säulen des dualen Systems, die in der Politik der 80er Jahre medienpolitisch und ordnungspolitisch große Wellen geschlagen hat, relativ unbemerkt auf das Gebiet der Technik verlagert hat. Die Entscheidung, verbesserte Lokalfunkversorgung im Frequenzbereich oder entsprechende Restversorgung beim WDR, kann sehr grundlegend sein. Ich muß Sie nicht an die Thematik der Westschiene im Fernsehen erinnern. Ich will dazu gleich einige Punkte ansprechen, die mir besonders wichtig sind. Im übrigen darf ich auf meine schriftliche Stellungnahme verweisen.

Vor diesem Hintergrund wird es, glaube ich, darauf ankommen, daß es sehr deutliche gesetzgeberische Entscheidungen über die Richtung und über die Kriterien gibt, wie eine Zuordnung von Frequenzen vorgenommen werden soll.

Bei der Lektüre des Gesetzentwurfs stolpert man direkt über einen Punkt, den ich als ersten ansprechen möchte. Wenn man den § 3 des Landesrundfunkgesetzes liest, so erkennt man im Abs. 2 des offensichtliche Bemühen, eine Reihenfolge zu schaffen: erst privater lokaler Hörfunk, dann Hörfunkrestversorgung des WDR und schließlich bundesweiter Rundfunk mit einem Leistungsgrenzwert von 4 Kilowatt. Das ist eine klare Zielvorgabe.

Wenn man aber in den Abs. 1 guckt, wo zunächst steht, die Frequenzzuordnung erfolgt durch Rechtsverordnung, und dann fortgefahren wird: "Das gilt nicht für die in § 3 ... des Gesetzes ... genannten Übertragungskapazitäten", erkennt man den ersten Stolperstein; denn in diesem § 3 steht - das ist dann von allen Zuordnungsverfahren ausgenommen -, daß im gesamten Rundfunkbereich, also im Hörfunk und Fernsehen, zunächst einmal die Hörfunkrestversorgung für Einheiten bis 5 000 Einwohner sicherzustellen sei. Da hat der lokale Hörfunk keinen Vorrang.

Wenn man für die Restversorgung im Hörfunk nur eine Frequenz mit einer Leistungsstärke von z. B. 100 Watt zur Verfügung hat, dann entnehme ich der gesetzlichen Regelung, daß diese Frequenz nach wie vor an den Westdeutschen Rundfunk zur Hörfunkrestversorgung geht und daß der Lokalfunk das Nachsehen hat.

Mir steht es nicht an, das zu kritisieren. Ich kann nur darauf hinweisen, daß hier ein Widerspruch besteht, der nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist.

Ich sage aus fachlicher Sicht, wenn dies die richtige Lesart des Gesetzes ist und wenn dies gemeint ist, wird es wenig Chancen geben, den Lokalfunk mit Frequenzen auszustatten. Alle Hörfunkrestversorgungsfrequenzen dürften deutlich unter der 4

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Kilowattgrenze, die das Landesrundfunkgesetz anspricht, liegen.

Ein zweiter Punkt, der sehr einleuchtend erscheint und im Ansatz auch völlig richtig ist, betrifft den Grenzwert von 4 000 Watt. Mir ist dabei bewußt, daß das nur eine numerische Änderung ist. Wenn ich es recht sehe, steht zur Zeit 1 500 Watt im geltenden Recht.

Das scheint griffig, und das ist eine klare Marschroute des Landesgesetzgebers. Ich verstehe sie so: Die kleinen Einheiten brauchen weniger Strahlungsleistung, sie sollen bedient werden, und was übrigbleibt, geht an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk - um es einmal pauschal zu sagen.

Ich will einmal versuchen, Ihnen das Problem zu verdeutlichen. Es gibt viele technische Zusammenhänge. Deswegen darf ich mir erlauben, das plakativ und fernab von technischen Diktionen zu erklären: Das Problem ist, daß Sie dieses Kriterium von 4 000 Watt hineinschreiben oder auch vergessen können. Derjenige, der die Koordinierung für eine Frequenz in Auftrag gibt, entscheidet darüber, ob sie nach dieser Vorschrift der WDR nutzen darf oder ob sie für den lokalen Hörfunk verfügbar wird. Dort wird die Entscheidung getroffen. Da paßt jede beliebige Leistungsstärke in dieses Gesetz.

Das hat folgenden Grund: Es gibt viele Kriterien, die man berücksichtigen muß. Ich habe gesagt, ich mache das plakativ, und ich will es deshalb an einem Punkt festmachen:

Es gibt einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Strahlungsleistung und Höhe der Antenne, von der diese Strahlung abgestrahlt, von der diese Leistung erbracht wird. Wenn Sie beispielsweise in der Stadt Mainz unten in der Rheinebene einen Sender mit einer Leistung von 4 Kilowatt aufstellen, erreichen Sie eine Strahlungsentfernung im Rheingraben von etwa 30 km. Wenn die bei derselben Leistung und derselben Frequenz auf die anliegende Höhe, auf einen Fernsehturm mit einer Antennenhöhe von 100 m ziehen, dann hat man schon eine Reichweite von 60 km.

Anders ausgedrückt: Für ein bestimmtes Versorgungsgebiet - sei es für den Lokalfunk oder sei es für den Westdeutschen Rundfunk - ist die Strahlungsleistung sicher wichtig, aber genauso wichtig ist die Höhe des Antennenmastes.

Noch ein konkretes Beispiel aus Nordrhein-Westfalen: In Bonn steht auf dem Venusberg ein Hörfunksender des WDR mit einer Antennenhöhe von 180 m. Setzt man den Sender mit einer Leistung von 1 000 Watt an die Mastspitze, erreicht man ein bestimmtes Versorgungsgebiet. Nach der vorgeschlagenen Rechtslage ist klar: Das ergibt einen Lokalfunksender. Wer das Ergebnis nicht möchte, erhöht die Leistung auf 10 000 Watt und

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

plaziert den Sender in 20 m Höhe. Sie erreichen dasselbe Versorgungsgebiet; wir haben das durchrechnen lassen.

Vielleicht verstehen Sie an diesem Beispiel, daß derjenige, der die Festlegung trifft - das ist letztlich die Landesregierung, die den Koordinierungsauftrag an den Bereich der Telekom erteilt -, sagen kann: Ich will einen Sender für den lokalen Hörfunk; ich nehme eine Leistung von 3 500 Watt; jetzt seht einmal zu, wie ihr das Gebiet versorgt. Dann kommt die Telekom und sagt: Ich brauche folgende Masthöhe. Das ist möglich.

Der Landesregierung kann aber in gleicher Weise vorschweben, einen Sender für den WDR einzurichten. Sie schlägt dann der Telekom vor, 4 500 Watt zu nehmen. Die Telekom wählt dann die Masthöhe etwas niedriger, wobei dasselbe Versorgungsgebiet erreicht wird.

Dies zeigt das freie Belieben der Landesregierung im Zuordnungsverfahren. Sie kann die Grenze im Grunde genommen vorher vorgeben. Die 4 Kilowatt, die wie ein griffiges Entscheidungskriterium aussehen, sind völlig relativiert.

Es gibt weitere Parameter, die eine Rolle spielen. Ich will Sie aber damit nicht langweilen; das Ganze würde noch komplizierter. Es läuft aber immer wieder auf das hinaus, was ich Ihnen gerade mit diesem Beispiel deutlich zu machen versucht habe.

Dann stellt sich natürlich die Frage, die auch die Herren Professoren angesprochen haben: Ist das noch mit dem Karlsruher Entscheid vereinbar? Ich halte das für sehr problematisch. Die Landesregierung könnte sich nach dieser Lösung aussuchen, ob sie den Lokalfunk oder den Westdeutschen Rundfunk stützen will. Sie gibt dann die Parameter vor, die im Gesetz stehen, und das Ganze läuft automatisch ab. - Das, glaube ich, ein Kernpunkt, den man unbedingt sehen muß. Was es ansonsten in diesem Zusammenhang noch anzusprechen gibt, habe ich schriftlich dargelegt.

Ich will einen zweiten zentralen Punkt ansprechen, den Fernsehbereich. Es gibt wieder das eingangs angesprochene Problem, daß im WDR-Gesetz die Fernsehrestversorgung für Gebiete bis 5 000 Einwohner vorgeschrieben ist. Diese Frequenzen sind aus der Verfügungsmasse, die der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß noch zur Verfügung steht, weg. Dann gibt es das Problem mit der Westschiene, wo man leistungsstarke Frequenzen benötigt. Ich entnehme dem Abs. 3 des Landesrundfunkgesetzentwurfs, daß ganz besonders etwas für das private Fernsehen - landesweit, regional und lokal - getan werden soll. Aber hier gibt es dieselbe Antinomie, die ich eben für den Hörfunk aufgezeigt habe.

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Nun kann man sagen: Ob man es so oder so will, ist eine gesetzgeberische Entscheidung, die Karlsruhe im Kriterienkatalog gewollt hat. Wer hier Vorrang hat, müssen Sie festlegen.

Es kommt aber ein anderer fataler Punkt hinzu: Die technische Welt verändert sich dauernd; es werden plötzlich Fernsehkanäle für Hörfunkzwecke genutzt. Im § 3 Abs. 7 wird gesagt: Wenn ein Fernsehkanal nicht mehr für Fernsehen genutzt wird, sondern für neue Hörfunktechniken, kann er dem Hörfunk zugeordnet werden. Mir fehlen da - das ist eben schon angesprochen worden - die Kriterien.

Ich will den technischen Sachverhalt noch ansprechen: Der digitale Hörfunk, der ab 1995 im bundesweiten Versuch eingeführt werden soll, wenn die Politik letztendlich ja sagt, verlangt, daß, um technische Kapazitäten für diese neue Hörfunktechnik nutzen zu können, ein Fernsehkanal geräumt wird, und zwar der Kanal 12. Für Sie hier ist es wichtig, zu wissen, daß der Kanal 12 in Essen das SAT 1 Programm ausstrahlt und, wenn ich richtig informiert bin, Millionen Zuschauer erreicht. Aber der Westdeutsche Rundfunk - den anderen Rundfunkanstalten ergeht es genauso; das ist ein sehr großes Problem - hat viele, viele - in diesem Fall über 40 - kleinste Fernsehumsatzer auf diesem Kanal 12. Das sind von der Leistungsstärke her Restversorgungsfälle.

Wenn jetzt im WDR-Gesetz der Restversorgung von Gebieten bis 5 000 Einwohnern absoluter Vorrang eingeräumt wird, dann bedeutet dies, daß in das knappe schmale Frequenzband hinein nicht nur die derzeit bestehenden Restversorgungslücken des WDR im Fernsehbereich plaziert werden müssen, sondern außerdem noch über 40 Fernsehumsatzer, die zugunsten von DAB vom Kanal 12 entfernt werden müssen.

Wir diskutieren in den bundesweiten Planungsgremien, in denen wir ebenso wie auch die Staatskanzlei vertreten sind: Wie läßt sich beides miteinander vereinbaren?

Ich muß Ihnen dieses Problem nicht näher erläutern. In diesem Bereich ist aber eine Entscheidung notwendig. Wenn der Text so bleibt, wie er jetzt im Gesetzentwurf steht, dann werden Sie - wenn ich ihn richtig verstehe - DAB und die Fernsehrestversorgung des WDR realisieren, aber keine Westschienenfrequenzen mehr finden. Das ist, abgesehen von wenigen Ausnahmefällen - das zeigt auch der Beratungs- und Planungsstand -, von der Menge her nicht mehr möglich. Mir liegt daran, daß Sie in Kenntnis dieses Sachverhalts die Entscheidungen treffen.

Es stellt sich die Frage - damit komme ich zum Hörfunk zurück -: Wie kann man die Problematik, die ich versucht habe aufzuzeigen, lösen? Es ist hier verschiedentlich der rheinland-pfälzische Regierungsentwurf angesprochen worden, der ein Verständigungsverfahren der Beteiligten, der öffent-

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

lich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der LPR, sowie im Streitfall ein Schiedsgerichtsverfahren vorsieht.

Zu dem, was Herr Hoffmann-Riem zum OVG-Präsidenten bzw. zur Problematik, daß das einer bundesweit regelt, angemerkt hat, möchte ich noch folgendes sagen - ich glaube, ich muß Ihnen dieses Modell nicht noch einmal vorstellen; es ist ein sehr pragmatisches Modell -: Der Justitiar des Südwestfunks hat in einer gleichgelagerten Anhörung in einem entsprechenden Ausschuß in Mainz vor 14 Tagen sehr deutlich hervorgehoben, daß sich das Verständigungsverfahren, also der Schritt 1 dieses Modells, außerordentlich bewährt hat. In Rheinland-Pfalz ist dieses Verfahren seit über einem Jahr geltendes Recht, und dem ist eine Erprobungsphase von einem Jahr vorangegangen. Wir kommen mit diesem Verfahren außerordentlich gut zurecht und lösen dadurch wechselseitig Probleme.

Natürlich ist es problematisch, ein Schiedsgericht zu haben, wo eine Stimme den Ausschlag gibt. Ich sage jetzt etwas überpointiert: Dieses Schiedsgericht muß es geben, damit es in der Praxis nie in Anspruch genommen wird. Die Beteiligten wissen doch, was auf sie zukommt. Sie wissen, was im Kriterienkatalog steht, und sie wissen auch, welche Überzeugungsleistung sie bei einem neutralen Vorsitzenden erbringen oder nicht erbringen können. Es ergeht dort einem wie vor Gericht oder auf hoher See in Gottes Hand.

Der Verständigungsdruck, der von dieser Regelung ausgeht, wird von uns außerordentlich hoch eingeschätzt. Man merkt dann plötzlich, daß man sich im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und in einer privatrechtlichen Aufsichtsanstalt in einer vergleichbaren Situation befindet. Wir sagen dann sehr schnell - egal, ob das der Schiedsgerichtsvorsitzende, die Landesregierung oder der Landtag ist -: Wir regeln das lieber untereinander. Da mögen Sie sagen: Das könnte euch so passen! - Aber das ist nicht der entscheidende Grund.

Ich bin fest überzeugt, man kommt aus diesem Planungsdilemma - ich habe davon nur einige Punkte hier angesprochen - nur mit der Methode des Runden Tisches heraus. Ich will das mit zwei, drei Beispielen belegen.

Wichtig ist die zeitliche Abfolge von Planungen in dieser Enge des noch verfügbaren Frequenzspektrums - ich lasse jetzt alle Strahlungskriterien heraus. Was zuerst zur Koordinierung in Auftrag gegeben wird und was koordiniert ist, steht demjenigen, dem es das Gesetz zuweist, zur Verfügung. Dann geht nichts mehr.

Anders gewendet: Plant man zuerst die Hörfunkrestversorgung des WDR, dann braucht man sich mit dem Lokalfunk fast nicht mehr zu beschäftigen. Umgekehrt ist es genauso. Dies gilt für

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Gros der Fälle, wobei es hier und da erfreulicherweise immer wieder Ausnahmen gibt.

Ein anderer Punkt - genau der hat zu unserem Verständigungsverfahren geführt -: Institutionen planen aneinander vorbei. Wenn es ganz schlimm wird, betrifft das insgesamt vier: die Staatskanzlei, die Telekom, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die Landesmedienanstalt. Jede Institution macht ihre eigenen Rechnerkonzepte.

Es gibt in der Technik den Begriff der Schutzkoordinierung. Das ist ein sehr raffiniertes Verfahren: Man stellt fest, daß eine bestimmte Frequenz für die eigenen Zwecke geeignet ist, man weiß aber noch nicht, ob man sie nutzen will. Man gibt sie in die Koordinierung, und damit ist die Frequenz geschützt. Jeder andere, der plant, muß den Betrieb dieser Frequenz ab sofort in Rechnung stellen.

Wenn nur zwei Stellen, die LfR und der WDR, getrennt voneinander planen, hängt vieles davon ab, wer seinen Wunsch zuerst bei der Staatskanzlei abliefern und damit in die Koordinierung hineinkommt, wie es im künftigen Verfahren vorgesehen ist.

Setzt man sich dagegen unter Einigungsdruck an einen Runden Tisch, dann wird in Nordrhein-Westfalen genau das passieren, was ich Ihnen aus Rheinland-Pfalz berichten möchte: Es gibt dort UKW-Feinplanung zur Lückenfüllung, mit demselben Problem, wie Sie es hier haben. Wir, d. h. die Staatskanzlei - wir haben keine Angst vor staatlichem Einfluß -, der Südwestfunk, die LPR, die Telekom und das Postministerium, haben uns getroffen, darüber diskutiert und aufgeschrieben, wo wer welche Probleme hat. Wir haben eine Landkarte von Rheinland-Pfalz genommen und haben verschiedene zusammenhängende Problembereiche herausgestellt, die meistens beide Beteiligten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die Landesmedienanstalt, betreffen, und so ist eine Aufteilung der Karte zustande gekommen.

Da passierte etwas sehr Erstaunliches: Die Verabredung dauerte nur wenige Minuten. In einem Teil des Landes plante der Südwestfunk die Frequenzen für sich und für die privaten Hörfunkveranstalter, in anderen Teilen des Landes planten LPR und Telekom zusammen für den Südwestfunk und für die privaten Hörfunkveranstalter.

Das räumt solche Probleme, wie ich sie angesprochen habe, weitgehend aus; denn keiner von den Planenden weiß, ob die Frequenz, die er im stillen für sich ins Auge gefaßt hat, im anschließenden Verständigungsverfahren anschließend in sein Portefeuille wandert. Das hat den Effekt, daß die Frequenzplanung in hohem Maße optimiert wird, weil man nicht weiß, wenn man schlitzohrig handelt, ob es einen am Schluß nicht selber trifft. Es sitzen dort erfahrene Planer zusammen.

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Ich will nicht behaupten, daß dieses Verfahren die pure Verbrüderung im dualen System bewirkte; wir haben unsere eigenen Interessen. Es gibt hier und dort noch Reibungsverluste, und es sind vertrauensbildende Maßnahmen erforderlich. Aber insgesamt - sonst hätte das der Südwestfunk nicht so erklärt - funktioniert das Verfahren sehr gut.

Die Planungseffekte hören Sie ab und zu mit RPR im Ruhrgebiet. Das zweite Programm dieses Senders ist gemeinsam vom Südwestfunk und vom LPR unter Einbeziehung der Staatshoheit und der Telekom geplant worden. Dies bringt optimale Ergebnisse.

Ich kann Ihnen deshalb aus der praktischen Erfahrung heraus eigentlich nur zuraten, ein solches pragmatisches Modell - gemeinsame Planung, Verständigungsverfahren und als Druckmittel das Schiedsgericht - mit in den Blick zu rücken. Natürlich müssen auch wir im Laufe der Jahre damit weitere Erfahrungen sammeln. Wahrscheinlich wird man es noch optimieren können. Dazu gehört, vom Gesetzgeber erstellt, ein Kriterienkatalog, wo die Vorränge liegen sollen, allerdings nicht nach sturem Prinzip; das ist eine Soll-Vorschrift, kein zwingendes Recht. Das alles gehört zum Paket.

Ich kann Ihnen dies aus unserer Sicht und Praxis nur nahezu bringen versuchen. Mich drückt ein wenig die Sorge - ich nicht wissenschaftlicher Sachverständiger -, daß im Streitfall die angesprochenen weiten Entscheidungsspielräume der Landesregierung auch in Karlsruhe zu Ärger führen könnten.

(Abgeordneter Büssow (SPD): Das meinen die Verfassungrechtler nicht, Herr Dr. Hochstein!)

- Ich schätze es so ein. Die Verfassungsrechtler kennen vielleicht auch nicht den frequenztechnischen Hintergrund, den ich Ihnen z. B. bei der 4-Kilowatt-Grenze nahezu bringen versucht habe. Wenn man das nicht weiß, Herr Büssow, dann würde ich natürlich sagen: Das ist griffig, das ist toll und okay. Nur, wenn man bei näherem technischem Betrachten plötzlich merkt, daß eigentlich nichts geregelt ist, dann stellt sich plötzlich das anders dar. Darauf zielte meine Bemerkung.

Vorsitzender: Ich würde Ihnen vorschlagen, daß wir die Gäste aus Block III hinzunehmen - es besteht ein enger Zusammenhang - und daß wir dann im Zusammenhang diskutieren, auch über die Beiträge von Herrn Schütz und Herrn Hochstein.

Böhnke (Verband Lokaler Rundfunk): Meine Ausführungen konzentrieren sich naturgemäß auf den Bereich des lokalen Hörfunks aus der Sicht der Veranstaltergemeinschaften. Die Ihnen in der schriftlichen Stellungnahme vorliegenden Vorschläge haben da-

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

bei vor allem ein Ziel: Es ist die dauerhafte Sicherung der Arbeit der Veranstaltergemeinschaften im Interesse eines hoffentlich weiterhin erfolgreichen lokalen Hörfunks.

Die hierzu gemachten Vorschläge kommen nicht vom Grünen Tisch, sondern basieren auf Erfahrungen von Veranstaltergemeinschaften, schwerpunktmäßig von den Veranstaltergemeinschaften, deren Stationen schon etwas länger auf Sendung sind. Es hat sich nämlich gezeigt, daß sich die Arbeit vor dem Sendestart - diese Phase dauert für einige Veranstaltergemeinschaften leider immer noch an - wesentlich von der unterscheidet, die eine Veranstaltergemeinschaft leisten muß, wenn ihr Sender endlich auf Sendung gegangen ist. Das gilt insbesondere für die Arbeit der VG als Arbeitgeber des redaktionellen Personals.

Der Unterschied liegt nicht nur darin, daß quantitativ mehr Arbeit für die Veranstaltergemeinschaft anfällt. Es ist eben ein Unterschied, ob man einen Wirtschafts- und Stellenplan aushandelt oder ob man hinterher seinen Vollzug kontrollieren muß. Es ist auch eine andere Entscheidungsstruktur. In der Phase vor dem Start hatten die Veranstaltergemeinschaften meistens längere Entscheidungsspielräume, die sie ausnutzen konnten bzw. mußten. Wenn eine Station auf Sendung ist, werden die Entscheidungsspielräume zeitlich bedeutend kürzer und erfordern daher schnellere Reaktionen.

Dies soll nach den bisherigen Vorstellungen im Rahmen eines Vereinsrechts erfolgen, auf allein ehrenamtlicher Basis. Da haben sich in den letzten zweieinhalb Jahren Defizite gezeigt, die man mit dieser Novelle jetzt abstellen kann. Das Abstellen dieser Defizite hat nicht das Ziel, das Zweisäulenmodell strukturell zu verändern, sondern es hat das Ziel, die Funktionsfähigkeit dieses Modells dauerhaft zu sichern.

Grundvoraussetzung für eine dauerhafte Sicherung des Zweisäulenmodells in seiner Funktionsfähigkeit ist, daß die Veranstaltergemeinschaften wissen, auf welcher wirtschaftlichen Basis sie ihre Arbeit betreiben. Die Praxis hat gezeigt, daß der Informationsausfluß - deshalb steht dieser Punkt an erster Stelle in unserem Vorschlagskatalog - kein gleichgewichtiger zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft ist, sondern ein einseitiger von der Veranstaltergemeinschaft zur Betriebsgesellschaft. Es sind heute bereits mehrmals die intermediären Instanzen angesprochen, die zusätzlich dazu kommen und die Lösung des Informationsproblems für die Veranstaltergemeinschaften erschweren.

Der in unserer Stellungnahme enthaltene Formulierungsvorschlag versucht, einen Adressaten zu bestimmen - das ist die Betriebsgesellschaft -, aber dann durch derart weite Formulierungen sicherzustellen, daß auch die intermediären Instanzen in das Auskunftsrecht einbezogen werden, damit sich die Veran-

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

staltergemeinschaften ein umfassendes Bild über die wirtschaftliche Situation ihrer Station machen können. Die Wirtschaftlichkeit des Zweisäulenmodells war eines der wichtigen Kriterien in Karlsruhe beim Bundesverfassungsgericht, um zu prüfen, ob das Zweisäulenmodell wirklich funktionsfähig ist.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir natürlich die von der LfR gemachten Vorschläge, was die Verbesserung ihres Informationsstandes über die wirtschaftliche Entwicklung des Lokalfunks angeht. Wir würden auch begrüßen, wenn die LfR einen Bericht - innerhalb welchen Zeitraums, das könnte man noch erörtern - über die wirtschaftliche Situation des Lokalfunks erstellt.

Ohne ausreichende Informationen - das möchte ich noch einmal betonen - kann keine Veranstaltergemeinschaft ihre Arbeit verantwortungsbewußt und kompetent vornehmen und weiterentwickeln. Deshalb hat dieser Punkt für uns absolute Priorität.

Der nächste Punkt baut im Grunde genommen darauf auf: Wenn Sie vernünftig informiert sind, können Sie auch eine vernünftige Arbeit mit Politik betreiben. Aber die ist auf Dauer natürlich nicht mehr auf ehrenamtlicher Basis allein auf der Struktur: Mitgliederversammlung und Vorstand möglich. Ich kann im Grunde genommen auf das verweisen, was die Stellungnahme der LfR enthält. Die Veranstaltergemeinschaften brauchen, bezogen auf ihre jeweiligen örtlichen Verhältnisse, eine eigene Struktur, eine eigene Geschäftsführung, um diese Aufgaben kompetent wahrnehmen zu können. Dauerhafter Erfolg setzt auch auf der Seite der Veranstaltergemeinschaften ein quasi professionelles Element voraus.

Wir haben unterschiedliche Strukturen im lokalen Rundfunk: Es gibt ein hochprofessionelles Element auf seiten der Betriebsgesellschaften und der Servicegesellschaften. Dem muß ein gewichtiges, kontinuierliches, professionell arbeitendes Gegenelement auf seiten der Veranstaltergemeinschaften gegenübergestellt werden, damit diese zwei Säulen in gewisser Parität ihre Arbeit aufnehmen und fortführen können.

Der dritte Punkt - das ist mehr ein innerveranstaltergemeinschaftliches Problem; auch das ist heute schon mehrfach angesprochen worden - ist die Senkung der Beschlußquoten. Das ist ein Reflex zum einen aus der Praxis, es ist aber auch ein Reflex darauf, daß sich bei der Abfassung des Gesetzes diejenigen, die es verabschiedet haben, wohl an Rundfunkräten und ähnlichem orientiert haben. Es waren aus unserer Sicht quasi Mißtrauensklauseln. Man hat damit gerechnet, daß eine so plural zusammengesetzte Veranstaltergemeinschaft den Weg ähnlicher Gremien gehen würde, daß es zu Fraktionierungen kommen würde, zu Freundeskreisen oder ähnlichem. Das hat sich in der Praxis nicht bestätigt.

Hauptausschuß
31. Sitzung

14.05.1992
re

Es hat sich sehr schnell ein gruppenübergreifender Konsens im Interesse der Arbeit für den lokalen Sender eingestellt. Von daher halten wir eine Herabsetzung des Quorums für gerechtfertigt. Es macht die Arbeit in der VG praktikabler.

Ich habe eben schon die Entscheidungsstrukturen angesprochen. Wenn Sie jedesmal, wenn zwei Drittel der Mitglieder nicht anwesend sind, erneut einladen müssen, verhindert das eine oft notwendige Entscheidungsfindung. Wir haben uns deshalb grundsätzlich dafür ausgesprochen, daß alle Quoren auf die anwesenden Mitglieder abstellen sollen. Meines Wissens - ich bin kein Jurist, aber heute ist hier ja genügend juristischer Sachverstand versammelt - kennt das Vereinsrecht keine stellvertretenden Mitglieder; von daher wäre eine solche Regelung schon juristisch nicht möglich. Wir halten sie aber auch nicht für praktikabel. Wenn bei wichtigen Fragen wie die Verabschiedung des Wirtschafts- und Stellenplans oder auch der Einstellung oder Entlassung des Chefredakteurs ein stellvertretendes Mitglied nach zwei Jahren das erste Mal wieder auftaucht, weil das ordentliche Mitglied verhindert ist, steht es gar nicht im Thema, um solch wichtige Entscheidungen treffen zu können.

Die Veranstaltergemeinschaften sollten ihre Entscheidungen mit den anwesenden Mitgliedern treffen. Wenn es eine Geschäftsführung gibt, wird sie auch in der Lage sein, Veranstaltungen wie Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen ordentlich vorzubereiten. Die Entscheidungsgegenstände stehen auf der Tagesordnung; sie fallen ja nicht plötzlich vom Himmel. Von daher müssen die entsendenden Organisationen schon selbst darauf achten, daß ihre Vertreter ihre Aufgaben auch wahrnehmen. Es geht nicht an, daß über Hilfskonstruktionen die Entscheidungsspielräume der Veranstaltergemeinschaften noch stärker verkompliziert werden.

Ich sage es noch einmal: Den Veranstaltergemeinschaften stehen praktische Anforderungen, aber auch eine zweite Säule gegenüber, die immer in der Lage ist, kurzfristig Entscheidungen zu treffen. Das führt gegenwärtig zu Disparitäten, die nicht im Interesse des Lokalfunks liegen können. Von daher möchten wir dafür plädieren, zum einen auf eine 50 %ige Präsenz abzustellen und zum anderen die Mehrheit an die erschienenen Mitglieder zu binden.

Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung sehen wir weniger als ein Mittel, das Interesse an der VG-Arbeit weiterhin zu decken. Das würde Beträge erfordern, die an die Aufwandsentschädigungen anderer Gremien heranreichen. Es ist, wenn man es so formulieren will, einfach ein Entgelt dafür, daß die Arbeit in einer VG sehr viel Zeit erfordert. In Flächenkreisen sind teilweise auch lange Anfahrtswege notwendig. Dieser Aufwand muß den Mitgliedern der Veranstaltergemeinschaften entgolten werden. Deshalb ist die Frage der Beschlußfähigkeit und der Beschlußquoren aus unserer Sicht von einer Aufwandsentschädigung zu trennen. Die Aufwandsentschädigung ist notwendig, damit es auch weiterhin eine vernünftige Arbeit in den VG gibt, damit Mitglieder auch weiterhin ein Interesse haben, in der VG zu arbeiten. Es geht nicht an, daß das auf Dauer auf Kosten ihrer eigenen Tasche geschieht.

Der fünfte Punkte schließt bei der Arbeit, die wir als Verband mit Veranstaltergemeinschaften leisten wollen, und auch an den Punkte "Vertreter" an. Wir sind Leidtragende einer Vertreterregelung, was die Vertretung in der Rundfunkkommission angeht, und wissen, daß Vertreterregelungen teilweise nicht praktikabel sind. Aus diesem Grunde fordern wir für unseren Verband ein alleiniges Entsendungsrecht in die Rundfunkkommission. In unserem Verband haben sich 44 Veranstaltergemeinschaften zusammengeschlossen; damit wird die gewachsene Bedeutung des Verbandes im Vergleich zu der Zeit deutlich, als das Gesetz verabschiedet wurde. Wir halten eine solche Vorschrift für erforderlich.

Ein letzter Punkt! Der lokale Hörfunk ist bisher erfolgreich, vor allem auch deshalb, weil er die alleinige Kompetenz bei der lokalen Berichterstattung besitzt. Wir halten die Einführung eines sogenannten Bagatellrundfunks - früher hieß das "Veranstaltungsrundfunk" - nicht für erforderlich, sondern, was die wirtschaftlichen Aussichten des Lokalfunks angeht, für schädlich. Bis heute sind einige Lokalfunkstationen noch nicht auf Sendung, einige sind gerade wenige Monate oder ein Jahr auf Sendung. Die Aufbauphase des lokalen Rundfunks ist also noch nicht beendet. Deshalb kann man nicht jetzt schon Elemente in den lokalen Rundfunk hineinbringen, von denen abzusehen ist, daß sie sich schädlich auswirken werden.

Ich sage es noch einmal: Der Lokalfunk befindet sich noch in der Aufbauphase. Lokalfunkstationen in der Aufbauphase sind wie das Wetter. Es gibt Schönwetterphasen, die manchmal aber nach zwei, drei, vier Jahren - das ist unterschiedlich - kippen, und in diesen Phasen kommt es darauf an, mit den richtigen Entscheidungen den Erfolg des Lokalfunks dauerhaft zu sichern. Der jetzige Zeitpunkt ist an sich sehr günstig für die Novellierung, weil nun erkennbare Defizite in der Arbeit der Veranstaltergemeinschaften ausgeglichen werden können, damit sie, wenn, wie ich nicht hoffe, eine Trübung eintritt, in der Lage sind, die richtigen Entscheidungen zu treffen und den Lokalfunk auf die sichere Schiene zu bringen. Sie sollten gemeinsam mit allen Beteiligten die Chance nutzen, die strukturellen Defizite auszugleichen, damit die Veranstaltergemeinschaften noch erfolgreicher als bisher im Interesse des Lokalfunks arbeiten können. - Ich danke Ihnen.

Werner Lauff (Verband der Betriebsgesellschaften): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich beschränke mich auf eine Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung. Wenn ich zu den Forderungen, die von verschiedener Seite hier erhoben worden sind, Stellung nehmen würde, würde ich mit den zehn Minuten bei weitem nicht auskommen. Im übrigen weiß ich, was nach mir noch kommt.

Deswegen nur eine Bemerkung zu einem Paragraphen des Gesetzentwurfs der Landesregierung, nämlich § 32 Abs. 1, dem sogenannten Bagatellrundfunk oder Veranstaltungsrundfunk, der bereits in den Stellungnahmen der Landesanstalt für Rundfunk und des Verbandes Lokaler Rundfunk angesprochen worden ist.

Wir stimmen mit der Bewertung der beiden vorgenannten Organisationen überein. Der Staatsvertrag ermächtigt, das vereinfachte Zulassungsverfahren vorzusehen; er verpflichtet dazu aber nicht, es handelt sich um eine Kann-Bestimmung.

In Ländern mit landesweitem Rundfunk macht es unserer Ansicht nach durchaus auch Sinn, ein solches vereinfachtes Zulassungsverfahren für lokale Veranstaltungen zuzulassen. Allerdings geht es schon dort nicht um eine schlicht vereinfachte Zulassung, sondern die Erweiterung der Rundfunklandschaft, also um medienpolitische Entscheidungen. Das gilt in Nordrhein-Westfalen um so mehr; denn hier haben wir lokalen Hörfunk, und zwar demnächst 46 mal. Der Veranstaltungsrundfunk, der nach dem Staatsvertrag Werbung enthalten darf, würde zu lokalen Hörfunk zusätzlich hinzukommen, der, wie Sie alle wissen, auf Werbeeinnahmen ebenso wie auf ausreichende publizistische Reichweiten angewiesen ist.

Er würde nicht nur einmal hinzukommen, sondern möglicherweise sogar mehrmals, wenn nämlich eine Reihe von Interessenten bei örtlichen Veranstaltungen - also Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen usw. - dieses Recht für sich in Anspruch nehmen. Mit anderen Worten: Wir hätten plötzlich nicht nur einen, sondern mehrere Hörfunksender - im übrigen für eine ganz gewisse Zeit -, mit der Möglichkeit, daß man sich die Rosinen herauspicken kann, das publizistisch wirklich Interessante machen kann, während man das Uninteressante einfach weglassen kann; das sendet man einfach nicht.

Das ist in etwas so, als würde der Gesetzgeber erwägen, auf bundesweiter Ebene Fernsehveranstalter ausschließlich für Wimbledon-Turniere zuzulassen und ihnen auf diese Weise die Möglichkeit zu geben, den Rahm abzuschöpfen. Ich glaube, das sollte ein Gesetzgeber, der den lokalen Rundfunk so konstruiert hat, daß er auf Dauer überlebensfähig ist, der aber noch nicht in der Phase ist, in der er sicher sein kann, daß jeder einzelne Veranstalter dieses Ziel auch erreicht, nicht tun, zumal ich hinsichtlich der technischen Restriktionen und ähnlicher Einschränkungen, die im Gesetzentwurf schon enthalten sind, sehr skeptisch bin. Mein Glaube an die Reduzierbarkeit der Leistung von Frequenzen ist inzwischen ebenso verkümmert wie mein Glaube an die Erweiterbarkeit der Leistung von Frequenzen. Wir alle wissen, daß die Technik nicht unbedingt politischen Wünschen folgt. Wir sollten auch die Strukturen, die dieses Landesrundfunkgesetz nun einmal hat, auch nicht aufgeben. Die Struktur für den Lokalfunk ist das Zwei-Säulen-Modell; das würde aufgegeben. Die Struktur für

Lokalfunk ist: nur ein Sender pro Verbreitungsgebiet; auch das würde aufgegeben. Und die Struktur ist auch: Wer Rundfunk macht, muß auch bestimmte Mindestinhalte in sein Programm aufnehmen und hat eine Versorgungspflicht; auch das würde man ohne Not aufgeben.

Ich kann verstehen, daß der Gesetzgeber nicht auf den ersten Blick auf den Gedanken kommt zu sagen: Das, was nach dem Staatsvertrag möglich ist, machen wir in Nordrhein-Westfalen nicht. Aber ich glaube, daß der Gesetzgeber das, was der Staatsvertrag in Nordrhein-Westfalen ermöglicht, längst getan hat, nämlich zu gewährleisten, daß über örtliche Veranstaltungen in angemessener Weise berichtet wird. Insofern hat der Gesetzgeber hier keine Verhinderungsrolle, sondern er hat das, was bundesweit geregelt ist, vorher schon eingeführt. - Vielen Dank.

Herr Rohan (RTL plus) trägt den Text der **Zuschrift 11/1.611** vor.

Doetz (SAT 1): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit, hier Stellung nehmen zu können. Ich "verkneife" es mir, zu Themen Stellung zu nehmen, die der Rundfunkstaatsvertrag vorgibt, zu Themen also, die mein Vorredner angesprochen hat; der Kirch-Komplex steht, wie ich glaube, nicht zur Debatte. Ich möchte mir auch nicht den "Verbandshut" aufsetzen und nur in einem Punkt die Ausführungen von Herrn Ricker ergänzen, weil in den Anmerkungen von Herrn Schütz zum Ausdruck gekommen ist, daß Herr Ricker mißverstanden wurde.

Die privaten Rundfunkveranstalter begrüßen die zunehmende Tendenz, Frequenzvergaben insgesamt an die Landesmedienanstalten zur Verteilung zu geben, sehr, d.h. die große Lösung, die Frequenzvergabe sowohl für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als auch die für den privaten Rundfunk betreffend. Wir haben die in Rheinland-Pfalz gefundene Lösung als ersten Schritt in die richtige Richtung bezeichnet. Hier also ist Herr Ricker mißverstanden worden, oder er hat sich mißverständlich ausgedrückt. Diese Tendenz, die jetzt in einigen Ländern zu erkennen ist, findet also die volle Zustimmung der privaten Rundfunkveranstalter, weil wir glauben, daß die Landesanstalten aus eigener Erfahrung am besten wissen, wie es um das frequenztechnische Ungleichgewicht in der Praxis bestellt ist, und sie die Instanz sind, die Korrekturen vornehmen kann. Das gilt vor allem bei der Zuteilung neu gefundener Frequenzen. Ich weiß, daß es bei dem vom Rundfunkstaatsvertrag geforderten Abbau von Doppelversorgungen problematisch werden kann. Die Telekom oder die Post spricht nur noch von Fünf- oder Sechsfachversorgung und hat das Wort "Doppelversorgung" aus ihrem Sprachschatz gestrichen.

Hier wäre vielleicht, weil es um ordnungspolitische Fragen geht, die Regierung bzw. der Gesetzgeber in stärkerem Maße zu beteiligen als in der Frage der Zuteilung neuer Frequenzen. Ich könnte mir durchaus ein differenziertes Verfahren vorstellen. Ich wollte nur sagen, daß wir als Private dafür plädieren, daß einige Fragen, die öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter in gleichem Maße betreffen - ich nenne nur den Jugendschutz und die Werberegelungen, insbesondere das Sponsoring - die Beschlüsse der Landesmedienanstalten auch Gültigkeit für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben sollten. Wir sehen uns hinsichtlich des Jugendschutzes und des Sponsorings von den Landesmedienanstalten sehr genau beobachtet und kontrolliert; wir stehen in ständigem Kontakt. Wir sehen aber in keiner Weise entsprechende Kontrollmechanismen für die öffentlich-rechtlichen Anstalten. Schon unter Wettbewerbsgesichtspunkten müssen einheitliche Maßstäbe angelegt werden. Darüber hinaus würde es uns den einen oder anderen Weg vor das Gericht ersparen, um so Wettbewerbsgleichheit zu erzwingen. Das heißt, in die Debatte sollte vielleicht noch einmal die Frage einfließen, ob man nicht einen gesetzestechnischen Weg finden könnte, Maßstäbe, die alle Veranstalter betreffen, für alle auch in gleicher Weise verbindlich zu machen.

Ich hatte darum gebeten, heute hier sprechen zu können, weil ich pro domo reden möchte, d.h. für SAT 1, aber in gewisser Hinsicht auch pro vobis für die Westschiene. Wir sind hier in Nordrhein-Westfalen von der Neufassung des § 7 Abs. 4 im Entwurf des Gesetzes direkt betroffen. Dort ist die Zuteilung der terrestrischen Frequenzen geregelt. Die derzeit vorliegende Formulierung hat zur Konsequenz, daß zum Zeitpunkt X, rechtzeitig vor der Sendebetriebsaufnahme von VOX, SAT 1 seine terrestrischen Verbreitungsmöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen verliert. Damit einher geht der Verlust von Produktionsaufträgen für Studios in Dortmund und die Tatsache, daß Redaktionen wie die von WEST 4 nicht ausgebaut, sondern geschlossen werden. Das heißt, damit sind weitreichende Konsequenzen für uns und Dienstleister, die in Nordrhein-Westfalen für uns tätig sind, verbunden.

Ich plädiere damit nicht gegen die Westschiene, um dies eindeutig zu sagen. Ich sagte eingangs bereits: pro vobis. Ich plädiere dafür, daß die LfR in die Lage versetzt wird, sowohl der Westschiene als auch einem anderen privaten Fernsehanbieter - daß ich dabei an SAT 1 denke, ist aus meiner Sicht sicher vertretbar - terrestrische Sendemöglichkeiten zuteilen zu können. Nach dem derzeit geltenden Gesetz, aber auch nach der Gesetzesnovellierung hat die LfR insoweit keinerlei Entscheidungsmöglichkeit. Sie hat nur die Möglichkeit des Vollzugs dessen, was im Gesetz steht.

Wir glauben, daß eine derartige Entkoppelung der Zweitfrequenz von der Westschiene durchaus auch die Zustimmung der Nordrhein-Westfälischen Bürger finden könnte, die wahrscheinlich nicht nur sehr gespannt auf das Programm der Westschiene

warten, sondern möglicherweise auch künftig aktuell und umfassend - zum Beispiel über die Fußballbundesliga - informiert werden wollen. Weil ich vorhin darauf angesprochen wurde und weiß, daß es beim WDR trickreiche Menschen gibt: Die Hoffnung, geschlossene Verträge über Fußballnutzungsrechte mit der weiteren Nutzungsmöglichkeit der Zweitschiene in einen direkten Zusammenhang bringen zu können, trägt, da es die 80-Prozent-Kopplung hinsichtlich der Reichweite für Fußball, die es früher einmal gegeben hat, in den vertraglichen Bestimmungen nicht mehr gibt. Jedem Beteiligten ist damit klar, daß ein derartiges Verfahren mithin politisch - das ist aber nicht nur Sache des Gesetzes - ein Geflecht darstellt, in das der aktuelle Frequenzatlas der Telekom ebenso verwoben ist wie Zuteilungsverfahren in anderen Ländern. Zum gegebenen Zeitpunkt muß die LfR die für dieses Land richtigen Entscheidungen treffen können. Ich sagte bereits: Nach dem vorliegenden Text hat sie nichts zu entscheiden. Er blockiert meines Erachtens darüber hinaus möglicherweise Bemühungen, mehr Flexibilität in die Frequenzpolitik hineinzubekommen; das gilt für Nordrhein-Westfalen und andere Länder. Es sollte deshalb möglichst früh eine Veränderung dergestalt vorgenommen werden, daß die Automatik entkoppelt wird und die LfR zum gegebenen Zeitpunkt die Möglichkeit hat, vorhandene und freie oder frei werdende Frequenzen mehr als einem Bewerber zuzuweisen.

Ich weiß, daß die SPD-Bundesmedienkommission, daß der CDU-Bundesfachausschuß, daß mehrfach auch Politiker vor allem in diesem Lande gefordert haben, daß der WDR für eine derartige Lösung Frequenzen zur Verfügung stellt, sicher auch vor dem Hintergrund, hier in Nordrhein-Westfalen einen Konflikt zwischen Westschiene und SAT 1 zu vermeiden. Vor diesem parteipolitischen Hintergrund erlaube ich mir die Bitte, möglichst bald ein Signal für die klare Absicht zu setzen, die vorliegende Fassung des Gesetzentwurfs zu ändern. Das wäre meines Erachtens der beste Garant dafür, zu einer sachgerechten Lösung für alle Beteiligten zu kommen. - Vielen Dank.

Abgeordneter Hegemann (CDU): Ich habe mich bei den Einlassungen von Herrn Schütz gemeldet. Sinnvollerweise kam danach Herr Dr. Hochstein. Herr Schütz, Sie haben vorgetragen, daß es vielerlei Gründe gebe, die Regelung der Frequenzvergabe so zu verändern, daß die Landesanstalt für Rundfunk vielleicht an einem Runden Tisch viel emotionsloser und weniger im Rampenlicht als die Staatskanzlei das machen kann. Um dabei vielleicht einmal mit dem Generalinspekteur der Bundeswehr zu sprechen: Warum tun Sie das so weinerlich? Sie könnten doch auch einmal ein bißchen "auf den Putz hauen" und sagen: Freunde, das ist in Nordrhein-Westfalen eine Fehlentwicklung und sollte dringend geändert werden. Da Frequenzvergaben, wenn auch nicht für die Ewigkeit, so doch für sehr lange Zeit Bestand haben, ist es wichtig, daß keine Fehlentscheidungen getroffen werden. - Meines Erachtens sind in der Vergangenheit hier in Nordrhein-Westfalen Fehlentscheidungen getroffen worden.

Ich meine, da ist es gerade die Landesmedienanstalt, die hier als Korrektiv auftreten müßte. Wenn sie sachlich erkannt hat, daß es bessere Möglichkeiten gibt, muß sie dies militant, wie ich fast sagen würde, vortragen und nicht nur als Denkmodell in einem Hearing ansprechen.

Ich habe dann zu den Ausführungen der Vertreter der beiden Privatsender eine Anmerkung zu machen. Sie wissen, daß die CDU die Förderung des privaten Fernsehens auf ihre Fahnen geschrieben hat. Ich habe im Urlaub über Satellit nur RTL und SAT 1 empfangen können und muß sagen: Ich fühlte mich nicht informiert.

Da der Vertreter von RTL plus gesagt hat, man wolle sich bei der Vergabe von Erstfrequenzen nicht mit Sendern messen lassen, die Kinderfunk, Spielfilme und Spielshows bringen, möchte ich fragen: Ist RTL plus ein Kulturkanal oder ein Programm für Minderheiten? Ich sehe da keine großen Unterschiede und kann deswegen die Beschimpfung nicht richtig verstehen.

Sie führten in Mark und Pfennig auch auf, wie leistungsstark RTL in Nordrhein-Westfalen ist. Ist es richtig, daß Sie mehr als 50 % Ihrer Sendungen teilweise aus Jugendschutzgründen nicht in Nordrhein-Westfalen produzieren?

Eine letzte Anmerkung zum Stichwort "Parteienwerbung in Vorwahlzeiten". Sie beide haben ja auch regionale Sendungen; Herr Doetz hat es angesprochen.

(Abgeordneter Hellwig [SPD]: RTL leider nicht!) -

Ist Tele West nicht auf einer RTL-Frequenz?

(Abgeordneter Hellwig [SPD]: Leider nicht! - Frau Hadamik: Hat eine eigene Lizenz!) -

Ja gut, aber ich sehe es doch richtig, daß das aus dem RTL-Programm ausgekoppelt wird, nicht? Ich stelle fest, daß für beide Sendungen - gleichgültig, wer beteiligt ist; die RTL-Beteiligungen nachzuvollziehen, ist fast genauso schwierig wie die der Kirch-Gruppe - relativ wenig Werbung gemacht wird. Und dennoch wurden Sie sich, daß Sie keine Zuschauer haben. Sie können es ja nicht allein der Post überlassen, in einer Anzeige darauf hinzuweisen, daß es noch eine zweite Möglichkeit gibt, SAT 1, nämlich mit einem nordrhein-westfälischen Regionalprogramm, zu sehen. Das erscheint meines Erachtens unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Gerade SAT 1 hätte meines Erachtens die Möglichkeit, über Videotext darauf hinzuweisen. Diese Möglichkeit hat RTL, wenn ich richtig informiert bin, nicht. Auch Tele West hat meiner Einschätzung nach so ein bißchen ein Mauerblümchendasein. Ich glaube, daß in

einem Land wie Nordrhein-Westfalen zwei Regionalausgaben durchaus Bestand haben können. Ich habe allerdings das Gefühl, daß da nur recht halbherzig vorgegangen wird. Ich persönlich hätte das Interesse, daß insoweit auch in einen Wettbewerb mit dem WDR eingetreten wird, von dem ich sage: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat seine Aufgabe, die Sie nicht erfüllen können. Ich bin nicht gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, sondern trete für das duale System ein. Aber insofern haben Sie meines Erachtens Ihre Karten noch nicht ausgereizt.

Rohan: Ich hoffe, daß Sie im Urlaub nicht nur RTL plus und SAT 1 sehen mußten, sondern auch noch etwas getan haben. Vielleicht haben Sie RTL plus immer dann gesehen, wenn wir gerade eine der vielen Informationssendungen nicht gezeigt haben.

(Heiterkeit)

Wenn Sie in das Programm schauen, werden Sie erkennen, daß sich die Zahl der Informationssendungen bei RTL plus sehr stark vermehrt hat. Denken Sie bitte daran, daß das Magazin "Explosiv" an jedem Werktag nach den Hauptnachrichten ausgestrahlt wird und daß der "Heiße Stuhl", eine sehr beliebte Sendung, mittlerweile jede Woche gesendet wird. Wir sollten heute vielleicht nicht über das Programm von RTL plus diskutieren. Dennoch möchte ich sagen, daß der Vorwurf, daß wir nicht ausreichend informieren, wirklich nicht gerechtfertigt ist.

Im Moment kann ich Ihnen keine Prozentzahl der von RTL im Ausland hergestellten Programme angeben. Das ist sicherlich ein erheblicher Anteil, aber der Anteil der im Ausland produzierten Sendungen nimmt ständig ab. Schauen Sie sich zum Beispiel unsere neuen Studios in Hürth bei Köln an. Sie sind an jedem Wochentag ausgelastet. Das heißt, wir produzieren massiv auch im Kölner Raum und in der Bundesrepublik überhaupt.

Was Tele West anbelangt, bin ich leider kein kompetenter Ansprechpartner. Tele West hat eigene Frequenzen, hat eine eigene Sendezeit auf den Erstfrequenzen in Nordrhein-Westfalen. Daran sind wir nicht - auch nicht als Gesellschafter - beteiligt, so daß die Verflechtungen eigentlich sehr übersichtlich sind.

Abgeordneter Pflug (SPD): Ich habe zunächst eine Frage zu den Ausführungen von Herrn Schütz an die Verfassungsrechtler. Im Augenblick ist nur noch Herr Prof. Stock anwesend; ich weiß nicht, ob er sich in der Lage sieht, darauf einzugehen.

Es geht um die Filmförderung. Herr Schütz hat die Anregung gegeben, die Filmförderung als Aufgabe in den Katalog der Aufgaben der LfR aufzunehmen. Wenn ich seine Ausführungen richtig verstanden habe, dann ist die Verwendung der Mittel weniger das Problem einer nicht vorhandenen Aufgabendefinition als vielmehr die Herkunft der Mittel. Wäre der Mangel dadurch geheilt, daß die Filmförderung als zusätzliche Aufgabe in den Aufgabenkatalog der LfR aufgenommen wird, oder bleibt auch dann die Verwendung der Mittel problematisch?

An Herrn Böhnke habe ich eine reine Informationsfrage. Er hat gesagt, daß die Veranstaltergemeinschaften sehr aufwendige Arbeit zu leisten hätten. Wenn ich mir den Katalog des § 27 ansehe, frage ich mich: Wieso ist das so aufwendig? Wie häufig tagen die Veranstaltergemeinschaften? Im Gesetz werden dreizehn Aufgaben genannt, von denen die meisten keine regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben sind. Die Aufgaben unter den Nummern 6 und 7 kehren regelmäßig wieder. Die Aufgaben unter den Nummern 1, 3, 8 und 9 können auf den Vorstand übertragen werden. Deshalb würde ich gern einmal wissen, wie häufig die Veranstaltergemeinschaften tagen und was da beraten wird?

Abgeordneter Büssow (SPD): Ich habe einige Fragen an Herrn Lauff, und zwar bezüglich der Stellungnahmen, die wir von der LfR und vom Verband Lokaler Rundfunk bekommen haben.

Herr Lauff, es ist heute schon darüber gesprochen worden, daß die Regelung, Produktionshilfen für den Bürgerfunk sicherzustellen, in der Praxis ins Leere läuft. Können Sie dem Gesetzgeber Vorschläge machen, wie der Wunsch des Gesetzgebers, daß diese Produktionshilfen tatsächlich gewährleistet sind, in der Praxis umgesetzt werden kann?

Eine weitere Frage betrifft die Betriebsgesellschaften. In § 29 Abs. 2 heißt es, daß ein Vertreter der Veranstaltergemeinschaft an den Sitzungen der Organe der Betriebsgesellschaft teilnehmen kann. Die Bestimmung ist damals in das Gesetz aufgenommen worden, um auf seiten der Veranstaltergemeinschaft Transparenz über die Betriebs- und Wirtschaftssituation der Betriebsgesellschaft besteht und auf der Grundlage der entsprechenden Informationen ein vernünftiger Wirtschafts- und Stellenplan erarbeitet werden kann. Umgekehrt entsendet die Betriebsgesellschaft auch einen Vertreter in die Sitzungen der Veranstaltergemeinschaft.

Jetzt hat sich durch die Herausbildung von Servicegesellschaften auch in Holding-Form ergeben, daß die Betriebsgesellschaften im Grunde genommen über keine relevanten Daten verfügen. Ich habe gehört, daß Vertreter von Betriebsgesellschaften

nicht einmal über die Finanzsituation genau Bescheid wissen. Können Sie dem Gesetzgeber einen Vorschlag machen, wie er das Problem der Information der Veranstaltergemeinschaften lösen kann? Müßte der Gesetzgeber jetzt das Auskunftsrecht nicht auch auf die Servicegesellschaften ausweiten, weil ansonsten die Bestimmung ins Leere läuft?

Dann eine weitere Frage: Wie werden eigentlich die Verhandlungen über die Wirtschaftspläne geführt, wenn es darum geht, § 24 Abs. 1, nämlich diesen umfassenden Programmauftrag, den das lokale Radio hat, in die Wirklichkeit umzusetzen? Wir alle wissen, daß das lokale Radio bisher in der Aufbauphase war. Deswegen gab es aufsichtsrechtlich von seiten der LfR sehr wahrscheinlich nicht so viele Monita. Aber in Zukunft könnte es sein, daß die Programmqualität, wie sie der Gesetzgeber in § 24 Abs. 1 verlangt und die auch gerechtfertigt ist, weil diese Radios in Nordrhein-Westfalen eine Monopolstellung haben, voll eingelöst werden muß. Vielleicht könnten Sie dem Gesetzgeber Tips geben, wie dieses Problem gelöst werden kann.

Hinsichtlich der Frage der Herabsetzung des Quorums haben wir vorhin von Herrn Prof. Hoffmann-Riem gehört, daß er davon absehen und lieber mit einer Stellvertreterregelung arbeiten würden. Darauf kam aber zu recht der Einwand, daß man sich hier im BGB-Bereich befinde und Eingriffe des Gesetzgebers in das Zivilrecht zumindest schwierig seien, obwohl der Gesetzgeber das schon getan hat, indem er vorgeschrieben hat, wie denn dieser BGB-Verein zusammengesetzt ist. Das Bundesverfassungsgericht hat das unter dem Aspekt der Sicherung der Meinungsvielfalt auch hingenommen.

Könnte es vielleicht helfen, daß man bei Herabsetzung des Quorums die Veranstaltergemeinschaft mit einer Frist von acht oder zehn Tagen noch einmal einladen muß und dann das verminderte Quorum gilt? Vielleicht könnte man auf diese Weise auf die Stellvertreterregelung verzichten.

Herr Böhnke sollte sich dazu auch äußern; denn es geht hier für den Gesetzgeber um den wichtigen Aspekt der Sicherung der Meinungsvielfalt.

Zu den Aufwandsentschädigungen möchte ich wieder Herrn Lauff fragen, weil er die BG und damit auch die Verleger repräsentiert. In der Stellungnahme der LfR wird darum gebeten, für die Tätigkeit in den Veranstaltergemeinschaften eine Art Sitzungstagegeld zu gewähren. Wir haben gehört, daß es in einzelnen Veranstaltergemeinschaften Verträge mit den BG gibt, in denen so etwas schon vorgesehen ist. Wäre es vor diesem Hintergrund nicht richtig, das dann auch landesweit zu regeln, so daß es nicht mehr auf die Verhandlungsmacht der einen oder anderen VG ankommt, sondern

damit es in Nordrhein-Westfalen gleiche Tatbestände für alle Veranstaltergemeinschaften gibt.

Abgeordnete Hieronymi (CDU): Zur Zuordnung von Hörfunk- und Fernsehfrequenzen möchte ich Herrn Direktor Schütz fragen. Zunächst zu den Hörfrequenzen: Herr Hochstein hat auf die Problematik des § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesrundfunkgesetz hingewiesen. Ich möchte Sie fragen, ob Sie die Sorge teilen, daß diese definierten Ausnahmetatbestände in § 3 dazu führen, daß die vorrangige Versorgung des Lokalfunks mit weiteren Frequenzen gefährdet ist.

Dann zu den Fernsehfrequenzen! Herr Prof. Stock ist noch anwesend; ich hätte es sehr begrüßt, wenn alle Verfassungsrechtler gehört hätten, in welcher Weise - das geht in meinen Augen, drastisch formuliert, in die Nähe von Teppichhändlern - Frequenzen in diesem Lande vergeben zu werden drohen. "Frequenz gegen Sportrechteübertragung" hat mit dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts überhaupt nichts mehr zu tun und überschreitet vielleicht die Vorstellungskraft derjenigen, die dies in der Theorie beurteilen müssen.

Die LfR fordert auf Seite 4 ihrer Stellungnahme die Landesregierung auf, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um eine dauerhafte Lösung für SAT 1 und den Westschienen-Veranstalter zu finden. Ich teile diese Aufforderung ausdrücklich und möchte die LfR fragen, wie sie sich eine solche Lösung vorstellt, welche Frequenzen hierfür in Frage kommen und woran es nach ihrem Informationsstand bisher gescheitert ist.

Dann eine Frage zu den VG und BG. - Herr Lauff, Sie haben sich in Ihrer mündlichen Stellungnahme auf den Bagatellrundfunk und seine Problematik beschränkt. Ich möchte Sie fragen, wie Sie die vorgesehene Ausweitung der Eingriffsrechte bzw. die Finanzierungsaufgaben, insbesondere § 25 Abs. 4 Satz 6 - weitere Informationsaufgaben durch die Betriebsgesellschaft für die VG - beurteilen.

In der Stellungnahme der LfR findet sich der Hinweis auf § 29 Abs. 2 Satz 3, nämlich die Notwendigkeit, hauptamtliche Mitarbeiterressourcen für die VG zur Verfügung zu stellen. Ich wüßte gern, wie Sie, Herr Lauff, dies einschätzen.

Ich komme dann zur Problematik der Präsenz in der Veranstaltergemeinschaft bei Abstimmungen, das Zwei-Drittel-Quorum. Die LfR weist darauf hin - diesen Ansatz teile ich auch -, daß nur die Reduzierung des Quorums die Gefahr beinhaltet, daß eine ausreichende Breite der Repräsentanz nicht mehr gewährleistet ist. Sie haben selbst darauf hingewiesen, daß es bei einer Vertreterregelung juristische Probleme gibt.

Wenn Sie das tun, gehe ich davon aus, daß Sie eine Vorstellung haben, wie diese juristischen Probleme zu lösen sind. Ich wäre dankbar, wenn Sie uns diese Vorstellung nennen würden.

Abgeordneter Hellwig (SPD): Herr Lauff, ich möchte Sie als Vertreter des Verbandes der Betriebsgesellschaften ansprechen. Der Gesetzgeber hat hinsichtlich des Zwei-Säulen-Modells seinerzeit die Überlegung angestellt: Die einen sind für das Programm zuständig, die anderen für das Kapital, wobei die anderen nicht nur die Zeitungsverleger, sondern auch die kommunal Beteiligten sind. Nun haben die Zeitungsverleger die sogenannten Betriebsgesellschaften gegründet, die in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet Werbung akquirieren. Das mag wirtschaftlich und organisatorisch vernünftig sein, aber besteht, wenn die Betriebsgesellschaften nicht unmittelbar im Auftrag der jeweiligen Betriebsgesellschaften handeln, nicht die Gefahr, daß damit das Zwei-Säulen-Modell unterlaufen wird?

Ich frage anders: Werden die kommunal Beteiligten bei diesen regionalen Dienstleistungsgesellschaften eigentlich umfassend über die tatsächliche Einnahmeentwicklung informiert? Welche Funktion haben sie? Können Sie den Verdacht, der in einigen Veranstaltergemeinschaften besteht, bestätigen, daß sich einige Dienstleistungsgesellschaften mit der Absicht tragen, in naher Zukunft auch das Rahmenprogramm zu erstellen, weil sie sich auf Grund der nicht vorhandenen Möglichkeiten, Einsicht in die Bücher zu nehmen, so finanzkräftig fühlen?

Abgeordneter Büssow (SPD): Ich habe noch eine Frage an Herrn Lauff. Vorhin hat Herr Hoffmann-Riem die Möglichkeit ins Auge gefaßt, vielleicht eine Abgabe zur Unterstützung und Finanzierung von Radiowerkstätten, wie ich es einmal nennen will, einzuführen. Können Sie sich ein solches System vorstellen? Wäre es verkraftbar, wenn man sagen würde: ein Prozent vom Gewinn der lokalen Radios soll für solche Zwecke zur Verfügung gestellt werden?

Ich komme dann zu dem Trend zur Sendung von Fremdbeiträgen. Das betrifft auch die Vertreter der Veranstaltergemeinschaften, müßte aber auch Sie von der wirtschaftlichen Seite her interessieren. Wir haben des öfteren gehört, daß in den Lokalprogrammen Beiträge ausgestrahlt werden, die nicht lokal hergestellt, sondern von Produktionsagenturen angeboten werden. Für den Hörer ist nicht mehr erkennbar, ob dieser Beitrag redaktionell eigenverantwortlich hergestellt worden ist. Hinter solchen Beiträgen können Sponsoren und bestimmte wirtschaftliche Interessen stehen. Viele Redaktionen greifen gern auf solche Beiträge zurück - auch das habe ich gehört -

weil sie Arbeitszeit reduzieren und trotzdem auf den Pflichtanteil des Lokalprogramms angerechnet werden.

Was können wir solchen Tendenzen entgegensetzen? Hier laufen wir Gefahr, daß das lokale Radio in Nordrhein-Westfalen zum Teil zum lokalen Phantomradio wird und wir es mit einem Lokalprogramm zu tun haben, das der Hörer nicht mehr durchschauen kann.

Dr. Rödding (Landesanstalt für Rundfunk): Meine Damen und Herren, ich will kurz auf zwei Fragen antworten. - Frau Hieronymi hatte gefragt, wie es um den Vorrang des Lokalfunks hinsichtlich der Frequenzen stehe. Wir würden darauf antworten, daß die Priorität für den Lokalfunk, die immer unterstrichen worden ist, im Gesetz nicht so deutlich ist, wie wir das gern sehen würden. Ich möchte es bei dieser Formulierung belassen.

Die Fernsehproblematik in Nordrhein-Westfalen - SAT 1, Westschiene usw. - läßt sich nur lösen, indem Doppelversorgungen beim Westdeutschen Rundfunk in Anspruch genommen werden. Wir werden alles daransetzen, um mit dem Westdeutschen Rundfunk zu einer Übereinkunft in diesen Fragen zu kommen. Demnächst werden auch Verhandlungen und konkrete Gespräche stattfinden.

Frau Hadamik (Landesanstalt für Rundfunk): Wir sind konkret auf die Frage der Präsenz und der Sitzungshäufigkeit der Veranstaltergemeinschaft angesprochen und gefragt worden, ob die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Regelung ausreichend ist. - Wir haben in unserer Stellungnahme angedeutet, daß die Herabsetzung des Quorums für die Beschlußfähigkeit möglicherweise nicht ausreichend ist, weil für wichtige Entscheidungen, die von der Veranstaltergemeinschaft zu treffen sind, das Quorum von zwei Dritteln bleibt. Insofern bleibt es bei dem Grundproblem, daß gewisse Fragen mangels Masse einfach nicht entschieden werden können.

Eine Lösung wäre auch da, das Quorum entsprechend herabzusetzen. Eine zweite Möglichkeit ist die hier angesprochene Frage der Vertretungsregelung. In der Tat ist es so, daß diese mit dem Vereinsrecht nicht vereinbar ist. Aber das Landesrundfunkgesetz hat eine Vielzahl von Regelungen getroffen, die Vorgaben an das Vereinsrecht beinhalten, die sich so aus dem Bürgerlichen Recht nicht ergeben. Dafür hat es dann immer die geschickte Formulierung gefunden, daß die Satzung vorsehen muß, daß diese oder jene Regelung entsprechend getroffen wird.

Hier muß man sich einfach die Frage stellen - das ist ein Grundsatzproblem -, ob das Rundfunkrecht mit seinem Erfordernis zu effektiven Lösungen zu kommen, insoweit nicht den Vorrang vor dem Vereinsrecht hat. Diese Grundsatzfrage muß beantwortet werden.

Die andere Lösungsmöglichkeit ist in der Tat die - Herr Böhnke hat gesagt, man sollte das nicht miteinander verknüpfen, aber die Frage, inwieweit Mitglieder zu den Sitzungen erscheinen, ist auch eine Frage der Motivation, die eben auch davon abhängt, ob man eine Aufwandsentschädigung bekommt -, eine Aufwandsentschädigung vorzusehen.

Zu den anderen Fragen, die angesprochen worden sind - Filmstiftung, Lokalfunk usw. - auch eine Menge zu sagen. Da wir dazu nicht gefragt worden sind, halte ich mich zunächst zurück, würde aber gern noch ergänzend Stellung nehmen.

Dr. Hochstein: Ich würde gern einen Punkt nachtragen - im Rundfunkgeschäft halten sich die Wellen bekanntlich nicht an die Ländergrenzen -, der die Vorrangregelung für die Westschiene betrifft. Ich will hier auf ein Problem hinweisen, das auch Rheinland-Pfalz und den dort ansässigen Sender SAT 1 betrifft.

Wir sind insoweit in einer etwas kuriosen Situation, wenn Sie mir erlauben, das so zu formulieren. Wir sehen, daß, weil keine Lösung mit einer dritten Frequenzkette im Fernsehen gefunden wird, SAT 1 nach der vorgeschlagenen Entwurfsregelung wohl die Frequenzen verliert. Wir sehen uns politisch und von der Veranstalterseite her gleichzeitig mit der nicht so ganz ausgewogenen Forderung konfrontiert, die letzten Frequenzreserven in Rheinland-Pfalz im Gegenzug dafür, daß der bei uns beheimatete Sender seine Frequenzen in Nordrhein-Westfalen verliert, die Westschiene zur Verfügung zu stellen, verbunden mit der Erklärung - auch diese Dinge sind heute thematisiert worden-, es sei finanziell natürlich vollkommen ausgeschlossen, diese standortpolitischen Klauseln, die wohl alle Gesetze enthalten, d.h. Produktion oder andere Aktivitäten, in Rheinland-Pfalz zu erfüllen. Ich darf in aller bescheidenen Zurückhaltung einmal darauf hinweisen, daß das für ein benachbartes Bundesland ein ganz erhebliches Problem sein kann und muß, vor allen Dingen wenn es etwas ressourcenärmer als der nordrhein-westfälische Bruder ist. - Ich bedanke mich.

Böhnke: Zu den Aufgaben der Veranstaltergemeinschaften. Der Katalog des § 27 umschreibt keinesfalls die tägliche Arbeit der Veranstaltergemeinschaften. Er gibt bestimmte Dinge vor, beispielsweise den Beschluß über den Wirtschafts- und Stellenplan. Dieser Beschluß wird im September, Oktober, manchmal auch erst im Novem-

ber gefaßt. Das sind Etats, die sich zwischen einer und zwei Millionen DM bewegen und die im laufenden Jahr natürlich weiterhin kontrolliert werden müssen. Das ist eine Daueraufgabe entweder des Vorstandes oder entsprechender Ausschüsse. Die Umsetzung der Etats muß überwacht und kontrolliert werden, um rechtzeitig gegensteuern zu können.

Drei- bis viermal jährlich tagt die Mitgliederversammlung der Veranstaltergemeinschaft. Meist monatlich tagt der Vorstand. Die meisten Veranstaltergemeinschaften haben Aufgaben an Ausschüsse delegiert; das sind im Regelfall Ausschüsse, die sich mit Programmfragen und Personalfragen befassen. Die Personalfragen umfassen Bewerbungen, Abwerbeversuche, Einstellung von Volontären und Praktikanten, gegebenenfalls auch Einstellung von Chefredakteuren. Das sind laufende Aufgaben, die meist an Ausschüsse delegiert werden. Diese Dinge kommen dann in den Vorstand und, wenn es notwendig ist, zur endgültigen Entscheidung in die Mitgliederversammlung.

Der Grund, weshalb wir von einer Vertreterregelung wenig halten, ist auch, daß Entscheidungen wie die Änderung des Programmschemas, die Einstellung eines Chefredakteurs usw. an bestimmte Termine gebunden sind. Wenn vor diesem Hintergrund eine Mitgliederversammlung beschlußunfähig ist, kommt es zu unerfreulichen Situationen.

Ich muß noch einmal darauf hinweisen: Es wird niemand daran gehindert zu kommen. Wenn der Vertreter einer entsendenden Organisation sein Recht nicht wahrnimmt, ist das auch ein Problem der entsendenden Organisation, und sie muß sich fragen: Warum tut er das nicht? Er sitzt dort ja nicht nur als Privatperson.

Eine Vertreterregelung würde mit sich bringen, daß statt 22 dann 44 Personen über den Sachstand in der VG und die laufenden Geschäfte informiert werden müßten. Man könnte das natürlich fördern; denn das wäre ein Grund mehr für die Einführung einer Geschäftsführung, weil die Arbeit dann noch weniger durch den Vorstand geleistet werden kann. Wenn sie zum Beispiel ein Programmschema ändern wollen und eine ganze Zeit darüber diskutieren, führt das aber dazu, daß in der Mitgliederversammlung vielleicht sogar mehrheitlich Vertreter anwesend sind, die damit bisher noch gar nicht befaßt wurden, weil sie Vertreter sind. Ich habe das Problem, stellvertretendes Mitglied in der Rundfunkkommission zu sein und dieses Mandat nicht allzu oft wahrnehmen zu können. Sie sind allein auf Grund schriftlicher Unterlagen nie so im Sachstands- und Diskussionsprozess wie als ordentliches Mitglied. Da es hier um wichtige Personalentscheidungen, die existentielle Bedeutung für die an dem Sender Arbeitenden haben, geht, sollten die Entscheidungen stets von jenen getroffen werden,

die auf Grund ihres Mandats in den Themen stehen. Mit einer Vertreterregelung wird es unkalkulierbar.

Von daher würden wir weiterhin dafür plädieren, die Quoren herunterzusetzen. Wie gesagt: Niemand wird daran gehindert zu kommen. Drei bis vier Termine im Jahr sind auch vertretbar; man muß ja nicht immer verfügbar sein. Mit einer anständigen Geschäftsführung lassen sich Sitzungen überdies so vorbereiten, daß die notwendigen Entscheidungen auch getroffen werden können.

Zum Bürgerfunk! Ich sage einmal - fast außerhalb des Protokolls -: Die Bereitstellung von Produktionshilfen für den Aufbau und die Entwicklung des Bürgerfunks von seiten der Veranstaltergemeinschaft hat sich als nicht notwendig erwiesen. Solche Hilfen sind nirgendwo geleistet worden, und trotzdem hat sich in allen Gebieten, in denen Stationen auf Sendung gegangen sind, der Bürgerfunk entwickelt und füllt die Sendezeiten aus. Von daher sollte man in Ruhe überlegen, ob die Regelung, die jetzt getroffen wird, nämlich daß die Förderung des Bürgerfunks eine Aufgabe der Landesanstalt für Rundfunk ist - die von ihr auch wahrgenommen wird -, nicht ausreicht. - Mehr möchte ich dazu im Grunde nicht äußern.

Es gibt ein permanentes Angebot von Fremdproduktionen an die Lokalstationen. Die Nutzung freilich ist recht unterschiedlich. Das ist ein Reflex auf die unterschiedliche personelle und sächliche Ausstattung von Redaktionen. Solche Redaktionen, die sich unter Zeitdruck befinden und die personell nicht ausreichend ausgestattet sind, unterliegen natürlich einem größeren Druck, Produktionen dieser Art aufzunehmen. Einen wachsenden Trend zur Nutzung solcher Produktionen sehen wir nicht. Es gibt Stationen, die das sehr restriktiv handhaben. Allerdings handelt es sich dabei um die Stationen, die sehr gut ausgestattet sind. Je mehr wir über die wirtschaftliche Entwicklung einer Station wissen, je mehr wir wissen, wie gut es läuft, je mehr wir eine dementsprechende Personalpolitik seitens der Veranstaltergemeinschaften betreiben können, desto weniger wird sich dieses Problem in der Form stellen. Denn jeder macht natürlich lieber sein eigenes Programm, als daß er Fremdproduktionen abspielt. - Von daher bleibt es dabei: Priorität hat für uns die Kenntnis über die Entwicklung der Lokalstationen, um daraus die richtigen Schlüsse ziehen zu können.

Doetz: Einen Satz zum Thema Regionalprogramm, bei dem ich mich angesprochen fühlte! Für SAT 1 gilt, daß für die Betroffenen dieses Regionalprogramm an zwei Tagen pro Woche derzeit eine Art Zitterpartie darstellt. Man weiß ja nicht, ob der eigene Sender im nächsten Jahr noch besteht, ob der Betrieb demnächst noch stattfindet.

Vor dem Hintergrund, daß ein Zwei-Tage-Programm sehr große Schwierigkeiten hat, entsprechende Zuschauerbindungen zu entwickeln, finde ich es schon ein hervorragendes Ergebnis, daß gegenwärtig mit diesem Programm bessere Einschaltquoten erzielt werden als beim Fünf-Tage-Programm der privaten Konkurrenz. Das ist eine Perspektive, die mich optimistisch stimmt. Insgesamt brauchen wir aus Programmgründen auch im Blick auf die zunehmende Entregionalisierung in den Ersten Programmen der ARD keine Auflagen von Landesmedienanstalten, sondern wir planen, die Sendezeiten im kommenden Jahr für die Regionalprogramme zu allen Tageszeiten erheblich auszuweiten.

Vorsitzender: Schönen Dank! - Herr Rohan, war noch etwas offen? - Das ist nicht der Fall.

Geschäftsführer Lauff: Herr Vorsitzender! Lassen Sie mich angesichts von neun Fragen, die ich gezählt und hoffentlich einigermaßen mitbekommen habe, eine kurze Vorbemerkung machen! Wir haben in Nordrhein-Westfalen alle gemeinsam ein Rundfunksystem aufgebaut, das mit Sicherheit eines der schwierigsten der Welt ist.

(Zuruf: Aber auch eines der schönsten!)

- Eines derjenigen, von denen ich glaube, daß sie die besten Zukunftsaussichten haben. Das hängt nicht so sehr mit der horizontalen Trennung in diesem Modell zusammen, sondern in erster Linie mit der vertikalen Trennung in einzelne Lokalprogramm- und einen Abendprogrammveranstalter - ein Modell aber, an dem alle Seiten sehr intensiv immer noch arbeiten; das muß einem klar sein. Erst 19 Sender sind ein Jahr oder länger auf Sendung; wir haben immer noch einige Lokalstationen, die nicht begonnen haben, und immer noch gibt es sehr, sehr viele Probleme, die zwischen den Partnern, die eine Rolle spielen - das sind die Landesanstalt für Rundfunk, die Veranstaltergemeinschaften, die Beteiligungsgesellschaften, das sind dritte Institutionen - geklärt und gelöst werden müssen.

Ich möchte in dieser Vorbemerkung davor warnen, diese Probleme, weil sie im Augenblick virulent sind, zum Anlaß einer Gesetzesänderung zu machen. Denn ich glaube, daß der Satz von Montesquien gilt: Gesetze soll man nur mit zitternden Händen anfassen! - Eine aktuelle Situation zum Anlaß zu nehmen, Dinge ins Gesetz zu schreiben, die nicht die Dimension haben, die eine Gesetzesänderung eigentlich erfordert, wäre sicherlich nicht richtig. - Genauso wenig wäre es richtig, die Landesanstalt für Rundfunk so mit Rechten auszustatten, daß sie sozusagen zum "Superrundfunkveranstalter" würde, daß sie über das zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Sendens, also der Einhaltung der Lizenzvoraussetzungen hinausgehende Maß tätig werden kann, ohne daß dies verfassungs- und rundfunkrechtlich erforderlich wäre. - Das gilt natürlich erst recht nicht, wenn man - wie Professor Stock vorhin einmal formuliert hat - die Qualität als extensiv einführt. Das kann es nicht sein; die Landesanstalt für Rundfunk ist immer noch im Verhältnis zu den privaten Veranstaltern eine Aufsichtsbehörde.

Bei mancher Forderung wundert mich, warum nicht die Einführung des Artikels 111 a der Bayerischen Landesverfassung in die nordrhein-westfälische Verfassung gefordert wird; dort ist Rundfunk bekanntlich nur in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft möglich. Ich glaube, wir sollten uns davon ganz stark abgrenzen. Wir

haben ein privates Rundfunksystem, und die Aufgaben der LfR sollten sich auf die Überwachung der Einhaltung der Spielregeln beschränken.

Zu den Fragen im einzelnen! Ich fange mit dem Thema der Produktionshilfen an. Obwohl Frau Hadamik vorhin ganz richtig den Kopf geschüttelt hat - das bestätigt, was Herr Böhnke gerade gesagt hat: In der Tat sind die Produktionshilfen weitestgehend nicht in Anspruch genommen worden, und zwar deswegen nicht, weil inzwischen - wie wir "Landtag-intern" vor kurzem entnehmen konnten, inzwischen rd. 130 Institutionen in Nordrhein-Westfalen existieren, die Studios haben, Mitarbeiter haben, die also eine Aufgabe wahrnehmen müssen, wie sie andernfalls von den Lokalsendern erfüllt werden müßten.

Das liegt nicht daran - wie Professor Hoffmann-Riem vorhin vermutet hat -, daß, wer Produktionshilfen in Anspruch nimmt, keine LfR-Mittel mehr bekommt - das ist etwas anderes. Im Gesetz steht nur, daß, wer Produktionshilfen kostenlos erhält, keine öffentlichen Mittel mehr beanspruchen kann. Wir gehen von der auch nicht kostenlosen Gewährleistung von Produktionshilfen seitens der Lokalsender aus und sind auch gern bereit, bei dieser Praxis zu bleiben. - Dabei unterstellen wir, daß die Förderungsmittel der LfR höher sind als die Kosteninanspruchnahme bei den Produktionshilfen.

In vielen Punkten besteht hier Einigkeit, z. B. wären wir sicher zusammen mit dem Verband lokaler Rundfunk zu einer Definition von Produktionshilfen auf Landesebene bereit. Wir wären gewiß auch damit einverstanden, über eine Entgeltordnung zu sprechen, die dieses Prinzip, das ich gerade genannt habe, berücksichtigt. Wenn Sie insofern, Herr Büssow, nach Vorschlägen fragen, entgegne ich Ihnen: Hier gibt es noch Möglichkeiten, ohne Zweifel, die sich bis jetzt in diesem Maße nicht aufgedrängt haben, weil es in erster Linie in der öffentlichen Diskussion darum geht, daß die Fördervereine, die sich in größerer Zahl gebildet haben, das Anliegen vertreten, möglichst mit ihrem am Anfang vielleicht etwas hohen Personalbestand weiter zu existieren.

Dazu kann ich nur feststellen: Es kann keine Aufgabe der Betriebsgesellschaften sein, diese Struktur aufrecht zu erhalten und zu finanzieren. Deswegen kann ich mir überhaupt nicht vorstellen, daß wir etwa eine 1 %ige Abgabe vom Gewinn - oder so etwas - zu zahlen bereit wären.

Professor Hoffmann-Riem hat vorhin nur dargelegt, daß bei der Erteilung einer Lizenz durchaus eine gewisse materielle Gegenleistung vorgesehen werden könne; in der Verfassungspraxis geschieht dies ja jetzt schon. Man braucht nur SAT 1 und

RTL plus anzuschauen, die für ihre Tendenzen zum Teil haben bezahlen müssen - jeweils mußten sie beispielsweise konkrete Investitionszusagen geben.

Prof. Dr. Hoffmann-Riem hat sich nicht dazu geäußert, ob dies auch noch nach der Bilanzerteilung gilt. Da habe ich nun ganz erhebliche Zweifel. Wir sind der Auffassung, daß jedenfalls im Hinblick auf die derzeit laufende Lizenzperiode dem Gesetzgeber die Aufnahme einer Abgabepflicht in das Landesrundfunkgesetz aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt wäre. Wir sind im Hinblick auf Vertrauensschutz und Rechtssicherheit in dieser verfassungsrechtlichen Meinung sehr fest.

Zum zweiten Bereich - Betriebsgesellschaften, Teilnahmerechte der Veranstaltergemeinschaften; hier beziehe ich die Frage der Dienstleistungsgesellschaften mit ein: Ich glaube, es ist ganz wichtig, daß die bisherigen Instrumente des Gesetzes, ergänzt um das neue, um § 25 Abs. 4 Satz 6 vorgesehene Instrument der verstärkten Auskunftspflichten, genutzt werden. Deshalb zögere ich nicht, an dieser Stelle zu sagen: Wenn eine Betriebsgesellschaft glaubt, auf eine Sitzung der Betriebsgesellschaft verzichten und auch keine Informationen geben zu können, dann handelt diese Gesellschaft nicht gesetzeskonform. Sie muß ihre Informationspflicht gegenüber dem Vertreter in der Veranstaltergemeinschaft erfüllen; darauf kann der Vertreter der VG pochen. Wir haben die Landesanstalt für Rundfunk, die der Hüter des Gesetzes ist. Dann muß man hier den einvernehmlichen Weg gehen: Wenn man an anderer Stelle die Aufzeichnungspflicht nicht erfüllt, arbeitet man auch mit Bußgeldern. Insofern ist ganz klar, daß die Möglichkeiten der bisherigen Instrumente ausgeschöpft werden müssen.

Die Information im Blick auf die Dienstleistungsgesellschaften, die notwendigerweise gegründet worden sind - das muß man sehen; wir haben 46 Lokalsender; wir machen sonst alles doppelt und dreifach, was ja nicht geht -: Hier kann sich auch keine Betriebsgesellschaft damit exkulpieren, das hätte ihr jemand diktiert. Zur Auskunftspflicht gehört auch die Pflicht, selbst zu wissen. Deswegen meine ich zugleich, daß das bisherige Instrumentarium völlig ausreicht.

Zu den Wirtschaftsdaten gehört auch die Information über das, was sich in der Betriebsgesellschaft insgesamt tut, und damit auch, was an Dritte in Auftrag gegeben worden ist und was von Dritten kommt. - Ich weiß auch nicht, wie man es gesetzestechnisch machen soll, die Dienstleistungsgesellschaften in das Gesetz einzubeziehen. Das ist wohl nur über die gegenwärtig im Gesetz vorhandene Regelung möglich.

Insofern beantworte ich auch Ihre Frage, Frau Hieronymi: Es besteht die Auskunftspflicht, die die Landesregierung in § 25 Abs. 4 Satz 6 vorgesehen hat.

Natürlich haben auch die Betriebsgesellschaften ein sehr großes Interesse an der Haftungsfähigkeit der Veranstaltergemeinschaft. Viele Dinge sind hier zu entscheiden. Deshalb gehen die Aufgaben der Veranstaltergemeinschaften über die Aufzählung hinaus, wie sie sich aus dem Gesetz ergibt. Die Beschlußunfähigkeit ist da eine ganz besonders mißliche Situation. Das Gesetz sieht vor, daß eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden kann, über die die Beschlußfähigkeit per se gegeben ist. Diesen Umweg sollte man sich ersparen und von vornherein, wie der Gesetzentwurf es vorsieht, das Quorum für die Beschlußfähigkeit herabsetzen. Ich würde jedoch davor warnen, weitere Quoren herabzusetzen, die für bestimmte Entscheidungen wichtig sind, weil man dann an die Struktur des Ganzen rührt und an dieser Stelle mögliche Zufallsentscheidungen zuläßt, die in einem gewissen Sinne zustande kommen, wenn Mitglieder nicht erscheinen. Aber noch viel schlimmer ist es, wie ich glaube, daß sich durch das Nichterscheinen einzelner Mitglieder die Struktur der Veranstaltergemeinschaft plötzlich ändert und bei materiellen Entscheidungen sozusagen zusätzlich Quoren aus der Retorte gezogen werden.

Zur Aufwandsentschädigung von VG-Mitgliedern! Es gibt eine vom Verband lokaler Rundfunk und vom BG-Verband gemeinsam getragene übereinstimmende Regelung, wonach ein bestimmter Betrag der Veranstaltergemeinschaft zur Verfügung gestellt wird. Daraus kann die Veranstaltergemeinschaft Getränke, Essen usw. für Sitzungen bezahlen. Sie kann aber auch Aufwandsentschädigungen ausschütten. Ich glaube, daß man auch auf dieser Schiene den Selbstorganisationsprozeß zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft nicht in Frage stellen und durch den Gesetzgeber hier nicht hineinregieren sollte. Wo sind wir denn, daß in Nordrhein-Westfalen ein Gesetz gemacht wird, in das man hineinschreibt: "Das Mitglied der Veranstaltergemeinschaft X - immerhin eines privaten Veranstalters - hat Anspruch auf den Betrag Y im Monat" - mit allen Nebenregelungen, die Sie dazu treffen müßten?

Je mehr dieses Rundfunksystem in Gang kommt - , bitte, vergessen Sie nicht, daß immer noch vor Ort Diskussionen in vielen Veranstaltergemeinschaften über den bevorstehenden Sendestart stattfinden! Das ist die schwierigste Phase von allen, in der sich die Beteiligten zusammenraufen müssen. Je mehr das in Gang kommt, desto vernünftiger, sachlicher und normaler wird das Ganze, als wenn wir jetzt - ich rekurriere auf meine Eingangsbemerkung - mit Gesetzesänderungen in diesen Prozeß eingreifen würden.

Die Frage des Herrn Hellwig habe ich mitbeantwortet. - Lassen Sie mich noch einen Punkt zu den Fremdbeiträgen herausgreifen, die Herr Büssow erwähnt hat! Auch das stellt ohne Frage ein latentes Problem dar. Von außen haben einige Organisationen erkannt, daß, wenn sie Beiträge produzieren, in denen der Name ihrer Organisation oder ihrer Firma nicht vorkommt, worin aber die allgemeine Nützlichkeit der Pro-

grammgruppe beispielsweise dargestellt wird, zu der die Firma gehört, es relativ einfach sein kann, so etwas unterzubringen. Extrembeispiel: Die Telekom sinniert über die Bedeutung der Telefonzelle! Solche Beispiele hat es in der Tat gegeben.

Wir sollten hier nicht sozusagen mit dem "großen Hammer des Gesetzes" herangehen. Was wir tun müßten, um dies zu ändern, wäre, den § 2 Abs. 2 LRG zu ändern. Das hieße, selbständig redaktionelles Zusammenstellen aus dem Gesetz herauszustreichen. Dies hätte weitreichende Konsequenzen, insbesondere im Hinblick auf die Kooperationsmodelle, die daraus entstehen. Auf sie ist die Vorschrift zugeschnitten. Im wesentlichen bestehen diese Modelle daraus, daß ein Sender für einen zweiten Sender mitproduziert. Der zweite Sender stellt sich aus diesem Repertoire etwas Selbständiges zusammen. - Wenn Sie das streichen würden, müßte man dies wirklich völlig neu regeln. Das kann doch wohl nicht sinnvoll sein.

Wir haben über dieses Problem bereits längere Zeit gesprochen. Der Verband lokaler Rundfunk und der Verband der Betriebsgesellschaften wären bereit, sich diesem Thema zusammen mit Radio NRW einmal grundsätzlich zu widmen und eine Art Codex aufzustellen, welche Form des Product Placement oder welches Product Placement wettbewerbsfähig sein könnte. Ein solcher Codex, wie er etwa der ZAW-Wettbewerbsvereinbarung entspräche, würde über die Bestimmungen des Gesetzes über den Unlauteren Wettbewerb über die Rechtsprechung die Beurteilung ermöglichen, ob solche Dinge zulässig sind oder nicht. Wir sind der Ansicht, daß das nicht Sinn des Lokalfunks sein kann, Fremdbeiträge von interessierter Seite zu übernehmen.

Ich appelliere hier noch einmal an Sie: Geben Sie dem Lokalfunk die Chance der Selbstorganisation und nehmen Sie nicht Probleme, die im Augenblick in kleinerem oder größerem Umfang den einen oder anderen bedrücken, zum Anlaß, das Gesetz in diesem Punkt so zu ändern, daß das Prinzip, daß wir es mit privatem Rundfunk zu tun haben, möglicherweise in Vergessenheit gerät.

Vorsitzender: Mir liegen jetzt die Wortmeldungen von Frau Pieper, Herrn Stock und Frau Hieronymi vor. Ich würde herzlich darum bitten, uns danach etwas zu konzentrieren. Wir sollten auf die letzte Gruppe Rücksicht nehmen, die noch zu Wort kommen muß.

Justitiarin Pieper: Im Anschluß an die Darlegungen von Herrn Lauff möchte ich auch sagen, daß der vorliegende Gesetzentwurf bis auf die von Herrn Jenke heute morgen vorgetragene beiden Problemfelder wohl der Verfassungsgerichtsrecht-

sprechung weitestgehend entspricht. Dies möchte ich an den Themenfeldern belegen, die von den Damen und Herren Abgeordneten heute angesprochen worden sind.

Wenn die Landesanstalt für Rundfunk NRW als Aufsichtsinstanz für öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk vorgesehen würde, dann würde ich dies als klaren rechtlichen Systembruch ansehen und bewerten müssen, auch im Lichte der Verfassungsgerichtsrechtsprechung. Denn hier sind unterschiedliche Aufgabenanforderungen an beide Systeme vorhanden. Die Grundversorgung entspricht dem Aufbau des dualen Systems, und es handelt sich nicht um ein binnenplurales System wie beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk, wo die Kontrolle im Sender vorhanden ist. Hier ist es vielmehr die Außenkontrolle der LfR gegenüber den Privaten, die sich dort abwickelt, das sind also Systeme, die sich so nicht kompatibel machen lassen. Dennoch ist es natürlich: Unsere Forderungen sind richtig, so daß man Richtlinien z. B. über Sponsoring und Jugendschutz selbstverständlich abstimmt, Herr Doetz. Hier stehen wir im Benehmen; die ARD wird als erste die Sponsoring-Richtlinien im Juni dieses Jahres erlassen, und Sie werden sehen, das wird Vorbildcharakter haben.

Jetzt zu den ausstehenden Fragen zur Filmstiftung und zur Frequenzuteilung! Ihre Frage lautete: Ist es eigentlich ein Problem der Aufgabenerweiterung der LfR, ob diese Filmförderung betreiben kann, oder ist es ein Problem der Mittelvergabe? - Es ist ein Problem der Mittelvergabe. - § 35 des Rundfunkstaatsvertrages bestimmt ausdrücklich - ich zitiere -:

Die Finanzierung privater Veranstalter aus Rundfunkgebühren ist unzulässig.

Das bedeutet also: Die LFA könnte aus den zwei Prozent Rundfunkgebühren nicht die private Filmförderung finanzieren. Es ist ganz klar, wie der Gesetzentwurf es jetzt vorsieht: Die Restmittel fließen an die Landesrundfunkanstalt WDR zurück und finden dann zweckgebunden nach dem WDR-Gesetz für die Filmförderung in die Filmstiftung Eingang; das ist der rechtlich vorgezeichnete Weg. Es handelt sich hier also - ich sagte es - um ein Problem der Mittelvergabe!

Zu Punkt 2: Frequenzuteilung! Hier hat das Bundesverfassungsgericht ein Zwei-Stufen-Verfahren vorgesehen: Festlegung von abstrakten Kriterien durch den Gesetzgeber und Vergabe durch die beiden Systeme, entweder durch die LfR oder auch über Rechtsverordnung der Landesregierung. Der Gesetzgeber Nordrhein-Westfalen hat sich für diesen Doppelweg entschieden. Ich glaube, dieser Weg ist dem Modell Rheinland-Pfalz, Herr Dr. Hochstein, gar nicht so fern. Denn Sie müssen wissen, daß es beim Lokalfunk sehr wohl Einigungsverfahren gegeben hat, und das Einigungspapier vom Juni 1991 ist auch vom Westdeutschen Rundfunk sehr ernst genommen worden. Zur Effizienz des Lokalfunks wurde also das Element des Frequenztauses

eingesetzt, und diesen Mechanismus sieht jetzt auch das Landesrundfunkgesetz wieder vor. Der Frequenztausch wird für die Westschiene ebenso gehandhabt. Wir sollten - so meine rechtliche Bewertung - die Systeme klar getrennt voneinander halten, aber in der rechtlichen wie in der technischen Praxis in NRW den Konsens suchen. - Danke schön.

Prof. Dr. Stock: Ich habe kurz auf eine Frage zu antworten, die auch Frau Pieper gerade angesprochen hat: ob die von der LfR angeregte Ergänzung des § 65 LRG ausreichen würde, die dazu geäußerten Bedenken auszuräumen. Diese Frage möchte ich bejahen. Ich hatte das in meinem Statement vorhin bereits etwas näher ausgeführt. Eine solche Präzisierung im Aufgabenbestand der Landesanstalt für Rundfunk jedenfalls auf der Ebene des einfachen Gesetzes wird mögliche Einwände entkräften. Die nächste Ebene, von der aus man Einwände erheben könnte, wäre die des Rundfunkstaatsvertrages. Frau Pieper hat eben auf den § 25 hingewiesen. Ich hatte das heute morgen auch schon aufgegriffen und hierzu eine andere Auslegung vorgeschlagen, nämlich dahingehend, daß nur indirekt privaten Programmen zugute kommende Initiativen zulässig seien, keine direkten Subventionen Privater, insbesondere nicht privater Großanbieter. Das schließt aber, wie ich meine, keineswegs aus, daß die LFA auch auf den privaten Sektor bezogene Filmförderung betreibt.

(Frau Pieper: Aber nicht aus Rundfunkgebührenmitteln!)

Das ist ein Punkt, zu dem schon unterschiedliche Ansichten vertreten werden können. Es gibt hier verschiedene Auslegungstendenzen. Herr Kollege Bethge hat heute morgen, wenn ich das richtig verstanden habe, eine Auslegung vorgetragen - oder zumindest angedeutet -, die auch für die LfR keine Kompetenz zur Filmförderung übrig lassen würde. Man kann hier LfR und WDR nicht unterschiedlich behandeln. Wenn man diese Perspektive, die die Gebührenlegitimation zur Filmförderung überhaupt betrifft, in den Vordergrund rückt, dann bleibt die Filmförderung, soweit sie nicht eng rundfunkspezifische Züge hat, ganz ohne Kompetenzgrundlage. - Das betrifft also die Philosophie des Rundfunkauftrags: einmal des WDR und zum anderen der LfR. Dazu gibt es ganz unterschiedliche Versionen. Ich hatte versucht, eine Position vorzutragen, die es ermöglicht, diesen Weg, den die LfR empfohlen hat, vom Rundfunkstaatsvertrag her abzudecken.

Abgeordneter Büssow (SPD): Darf ich eine Zwischenfrage stellen? - Unterstellt man, man würde der LfR die Möglichkeit einräumen, für Rundfunkzwecke Filmförderung zu betreiben - für Produzenten, die keine weitere Unterstützung bekommen, könnte man daran ja denken -, dann müßte der Gesetzgeber gleichzeitig garantieren, daß dies

wirksam wird, und zwar in dem Sinne, daß er Auflagen in der Tendenz machen müßte, daß die privaten Kulturproduzenten, die hier in Betracht kämen, die Möglichkeit haben, die Produktion auszustrahlen. Andernfalls liefe die Förderung leer. Wenn die Kinos nicht aufgrund der Verleihsituation "zu" wären, gelangte die Produktion zwar ins Kino, käme jedoch nicht dem Rundfunk zugute. Hingegen enthält das Modell des WDR gleichzeitig eine Abstrahlgarantie, damit die Sendung im Rundfunk WDR auch zur Ausstrahlung kommt.

Prof. Dr. Stock: Ob das, was den WDR betrifft, für alle Aktivitäten der Filmstiftung gilt, vermag ich nicht so recht zu beurteilen. Das Förderungsrecht ist ja sehr breit angelegt, bis hin zum Kino.

(Abgeordneter Büssow (SPD): Aber nicht aus Rundfunkgebührenmitteln!)

- Was ich gesagt habe, betraf zunächst einmal nur die Legitimationsphase. Daß da noch weitergehender Regelungsbedarf besteht, wenn man auf dieser Linie voranschreitet, ist keineswegs ausgeschlossen. Herr Hoffmann-Riem hat hierzu heute morgen sehr weitgehende Thesen vertreten, die tatsächlich darauf hinauslaufen, daß wir dieses ganze Problemfeld, diese verschiedenen Beziehungen, die da ins Blickfeld rücken, per Gesetz regeln müßten. Das sieht nach einem Filmförderungsgesetz aus. Ich will mich dazu jetzt nicht äußern; das müßte man in der Tat etwas gründlicher prüfen. Dies gilt ebenfalls für die Frage, die Sie angesprochen haben: Wie können wir gewährleisten, daß die LfR-Mittel gezielt und in dem Rahmen des LfR-Auftrags dem privaten Sektor zugute kommen? Es fragt sich: Kann man das mit dieser Stiftungs konstruktion - GmbH-Gesellschaftsvertrag usw. - hinreichend abdecken und damit gewährleisten oder nicht? Ich habe da so meine Zweifel.

Frau Hadamik: Ich möchte zu zwei Fragen, die mir aus der Diskussion besonders wesentlich erscheinen, kurz Stellung nehmen. Die erste Frage betrifft die 15-Prozent-Förderung. Hierzu will ich schildern, weshalb es nicht zur Inanspruchnahme der Produktionshilfen durch die Veranstaltergemeinschaften gekommen ist. Dies ist nämlich deshalb nicht geschehen, weil sich in den Studios teure Produktionseinrichtungen befinden, die die Veranstaltergemeinschaften nicht für Laiengruppen zur Verfügung stellen wollten. Man muß sich einmal praktisch vorstellen, was es bedeutet, wenn an solchen Produktionsstätten Laien arbeiten!

Zweitens: Der Lokalfunk hat bestimmte Sendezeiten, die man nicht auf den Vormittag beschränken kann, sondern die über den ganzen Tag verteilt sind - mit der Folge, daß zu diesen Sendezeiten den 15-Prozent-Gruppen die Studios nicht zur Verfügung

stehen. Man kann aber nicht sich in ihrer Freizeit engagierende Bürger sozusagen auf bestimmte Sendezeiten festschreiben. Vor diesem Hintergrund sind Produktionsstätten durch Eigeninitiative der Kirchen und Volkshochschulen entstanden.

Wenn man daraus die Folgerung zieht, damit sei alles getan, muß ich hierauf antworten: Wenn man einen Bürgerfunk will, der in einem professionellen Umfeld - im Lokalfunk - kein Fremdkörper ist, dann brauchen die Menschen, die dorthin kommen, eine gewisse Anleitung. Sie brauchen jemanden, der ihnen sagt, wie man solch ein Programm macht. An diesen Menschen fehlt es in den Produktionsstätten. Daher besteht hier eine Finanzierungslücke, die mit Mitteln der LfR nicht geschlossen werden kann. Und deshalb haben wir das Problem formuliert, daß an dieser Stelle etwas getan werden muß. Wir haben über dieses Problem mit den Betriebsgesellschaften gesprochen und ein Modell diskutiert, wonach diese Betriebsgesellschaften sozusagen freiwillig einen bestimmten Betrag pro Verbreitungsgebiet für die Lösung dieses Problems zur Verfügung stellen. Die Gespräche hierüber sind jedoch im Ergebnis gescheitert, so daß das Problem als lösungsbedürftig fortbesteht.

Der zweite Punkt: Aufgabenstellung der LfR! Herr Lauff, Sie haben gesagt, die LfR werde sich nicht als "Superveranstalter" aufspielen. Das sehe ich ganz genau so. Aber bei den Vorschlägen, die wir gemacht haben, geht es zunächst einmal darum, daß die Einhaltung der Lizenzvoraussetzungen, nämlich durch Anzeigepflichten und durch Prüfungsrechte der LfR, wie sie im landesweiten Bereich selbstverständlich sind, entsprechend auf den Lokalfunk erstreckt werden. Herr Schütz hat hierfür ein Beispiel genannt. Das ist unser Anliegen.

Was in diesem Zusammenhang die Frage angeht, ob wir als Aufsichtsbehörde auf die Einhaltung der Spielregeln beschränkt sind, wie das hier formuliert worden ist, meine ich, daß man zwei grundsätzliche Bemerkungen hierzu machen muß. Erstens: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem 6. Rundfunkurteil gesagt, daß der Gesetzgeber bei der Gestaltung der Rundfunkordnung eine "weitgehende Gestaltungsfreiheit" besitzt. Entsprechend kann er zunächst auch die Aufgaben der Landesrundfunkanstalt regeln. Die Frage ist nur - und sie stellt sich beispielsweise bei der Filmstiftung -: Wo liegen die Grenzen dieser Gestaltungsfreiheit? Da gibt es zwei Punkte, die man in diesem Zusammenhang diskutieren muß, und zwar einmal den Rundfunkstaatsvertrag. Es gilt zu klären, ob die Aufzählung der Aufgaben für die Landesmedienanstalten dort enumerativ ist. Sie ist es nach unserer Auffassung **nicht**, und sie ist es auch nach Auffassung anderer Landesgesetzgeber nicht, weil in anderen Ländern über diese Aufzählung hinaus den Landesmedienanstalten weitere Aufgaben zugesprochen worden sind, etwa im Bereich der Qualitätsförderung des Rundfunks.

Die zweite Grenze, über die man reden muß, ist die der Verfassung: Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes. Hier, Frau Pieper, muß ich Ihnen sehr widersprechen, wenn Sie in diesem Zusammenhang von unterschiedlichen Systemen reden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem 6. Rundfunkurteil sehr deutlich gesagt, daß sich sowohl der öffentlich-rechtliche Rundfunk als auch die Aufsicht der Landesmedienanstalten auf Artikel 5 des Grundgesetzes gründen, weil nämlich beide die Aufgabe haben, Vielfalt im Rundfunkbereich zu sichern.

(Frau Pieper: Jeder auf seinem Gebiet!)

- lassen Sie mich bitte ausreden! -, die einen, nämlich die Rundfunkveranstalter, indem sie selber Rundfunk machen, und die anderen, die Landesmedienanstalten, indem sie durch Zulassung und Aufsichtsmaßnahmen zunächst einmal dafür Sorge tragen, daß der private Rundfunk die Anforderungen an die Meinungsvielfalt erfüllt.

Jetzt die Frage: Was gehört noch zu dem durch Artikel 5 GG geschützten Bereich? Gibt es darüber hinausgehend keine Kompetenz? Das Bundesverfassungsgericht hat, indem es zu prüfen hatte, ob die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten selber Programmzeitschriften herausgeben dürfen, zur Frage der sogenannten Randkompetenzen Stellung genommen und geäußert: "Auch über den eigentlichen Kernbereich hinaus darf sich im Rahmen des Artikels 5 GG jemand betätigen, soweit es den Zwecken des Rundfunks dient." Den Zwecken des Rundfunks dient natürlich, wenn ich das auf die Landesmedienanstalten übertrage, nicht nur die Sanktion, sondern dienen auch Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, Programmanforderungen, die das Landesrundfunkgesetz formuliert, auf andere Weise - im Wege beispielsweise der Qualitätsförderung - herzustellen. Es ist wesentlich effektiver, wenn man im Vorfeld durch Beratung und Förderung dafür Sorge trägt, daß ein Veranstalter den Ansprüchen des Gesetzes genügt, als wenn man erst im nachhinein mit der Sanktionskeule kommt.

Insofern ist aus der Entscheidung des 6. Rundfunkurteils, nämlich daß auch die Randbetätigungen durch Artikel 5 Abs. 1 GG mit erfaßt sind, klar zu schließen, daß sich die LfR in Bereichen betätigen kann, die letzten Endes der Einhaltung der Programmanforderungen auf andere Weise - im Wege der Förderung - dienen. Das ist das Anliegen bei der Filmstiftung, wobei sichergestellt sein muß, daß, wenn sich die LfR hier engagieren würde, diese Förderung im Rahmen ihrer Aufgabenstellung erfolgt.

Das gleiche Erfordernis besteht aber auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Darauf haben vorhin die Verfassungsgutachter hingewiesen. Das stellt man sicher, indem man in das Landesrundfunkgesetz eine Regelung aufnimmt, die genau der ent-

spricht, die der Regierungsentwurf für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorgesehen hatte, nämlich daß sich die LfR im Rahmen ihrer Aufgaben für die Filmstiftung engagieren kann. - Danke sehr.

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Wir befinden uns in der Gefahr, daß die Anzuhörenden zunehmend mit- und untereinander diskutieren. Das ist freilich nicht der Sinn einer Anhörung. Gleichwohl, Herr Lauff, Sie haben sich hiervon angesprochen gefühlt - bitte sehr.

Geschäftsführer Lauff: Nur ganz kurz! Frau Hadamik, Ihr Argument, die 15-Prozent-Gruppen hätten nicht ausreichend Technik vorgefunden, kann wohl nicht stimmen. Die Fördervereine waren zu 80 % gegründet, bevor es Lokalsender gab.

Das Zweite: Sie wissen, daß der Verband lokaler Rundfunk und der Verband der Betriebsgesellschaften immer eine Vermittlungsfunktion wahrgenommen haben, wenn es Probleme gab. Sie sind kein einziges Mal an uns herangetreten und haben gesagt, daß irgendwo Produktionshilfen beantragt, aber nicht gewährt worden seien. Wenn das vorkommen sollte, dann kommen Sie bitte zu uns, und wir werden dafür sorgen, daß die gesetzliche Verpflichtung eingehalten wird. - Das unterstreicht, daß das eben nicht der Punkt ist.

Es war immer Ihre Auffassung - meine vorletzte Anmerkung! -, daß die Betriebsgesellschaften etwas zahlen. Es war aber auch immer die Auffassung der Betriebsgesellschaften - ich sage das nur, damit keine Mißverständnisse im Raum bleiben -, daß sie dies nicht tun sollten. Der letzte Punkt! Sie haben auf die weitgehende Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers hingewiesen. Das ist in der Tat richtig. Nur, diese weitgehende Gestaltungsfreiheit kann der Gesetzgeber nicht an die LfR delegieren, sondern er muß sie schon selber wahrnehmen. Deshalb kann dies kein Argument sein, um der LfR Kompetenzen einzuräumen, die in den privaten Rundfunk eingreifen - über das notwendige Maß hinaus!

Abgeordneter Hellwig (SPD): Ich muß noch eine Frage stellen! Herr Lauff, stimmt es denn, daß die Betriebsgesellschaften auch für den zeitlichen Anteil des Bürgerfunks Werbung akquirieren?

Geschäftsführer Lauff: Die Lokalsender strahlen 24 Stunden Werbung aus, wenn sie - im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und Grenzen natürlich! - 24 Stunden senden könnten. Leider können sie das nicht.

(Abgeordneter Hellwig (SPD): Aber wenn sie es könnten, würden sie es tun?)

Es ist selbstverständlich, daß der Gesetzgeber diese Möglichkeit eingeräumt hat; da gibt es gar keine Frage. Herr Hellwig, daraus allerdings zu schließen, daß etwa der Lokalsender geradezu von den 15-Prozent-Gruppen profitieren würde - wenn Sie das glauben, dann müßte ich Sie darauf verweisen, sich die Radios einmal anzuhören. Wir haben jetzt eine Bandaufnahme an einem beliebigen Stichtag gemacht, den wir festgelegt haben; da haben wir uns 15-Prozent-Gruppen-Beiträge angehört. Darunter befanden sich einige ganz beachtliche Beiträge. Ich habe zum Beispiel einen aus Münster gehört, der vom Institut für Publizistik dort gemacht wurde, der wunderbar war. Aber 70 % der Beiträge, so sagte ich einmal, waren so, daß ich mich über die Kraft der Studenten gewundert habe, die das ausgewertet haben!

(Abgeordneter Hellwig (SPD): Das waren übrigens die gleichen, die mit Ihnen keine gesetzliche Veränderung vornehmen!)

Vorsitzender: Nun gut! - Wir schließen diesen Komplex hiermit ab.

Im Rahmen des letzten Komplexes äußert sich der Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger e.V. Herr Lauff, Sie vertreten den Vorsitzenden dieses Verbandes, Herrn Boll, mit.

Geschäftsführer Lauff: Wir schließen uns inhaltlich den Ausführungen des Verbandes an.

(Heiterkeit - Beifall)

Vorsitzender: Das erleichtert und den Ablauf sehr. - Bitte schön!

Kaiser (Deutscher Journalistenverband, Landesverband NRW e.V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! In seiner schriftlichen Vorlage Zuschrift 11/1577 hat der Deutsche Journalistenverband - der DJV - zu dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der Fraktion DIE GRÜNEN und vor allem zum Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung genommen. Auf zwei der darin von uns angesprochenen

Punkte möchte ich an dieser Stelle kurz eingehen, auf einen Punkt etwas ausführlicher, zumal er uns bereits seit Jahren beschäftigt, um nicht zu sagen bedrückt.

Die beiden Kurzbemerkungen vorweg! Zum einen: Der DJV hält es nicht für notwendig, die Zahl der Mitglieder der Rundfunkkommission und die Zahl der vom Landtag entsandten Mitglieder um zwei zu erhöhen. Zum anderen: Der DJV sieht keine befriedigende Lösung in dem Vorschlag der Landesregierung, die Mitglieder des Rundfunkrates, der Rundfunkkommission und der Veranstaltergemeinschaften künftig nach Geschlechtern alternierend zu besetzen. Dabei verkennen wir selbstverständlich nicht das Problem des männlichen Übergewichts in diesen Gremien. Aber beispielsweise bei Mandatsteilungen würde die jetzt vorgesehene Regelung dazu führen, daß die eine Organisation immer einen Mann und die andere immer eine Frau entsenden müßte. Für Verbände mit geringem Frauenanteil ist das eine Unmöglichkeit, gerade im Bereich der Veranstaltergemeinschaften.

Damit zur Frage eines Vollmandats für den Deutschen Journalistenverband, auf die ich etwas näher eingehen möchte. Es handelt sich um ein Vollmandat für den DJV im WDR-Rundfunkrat wie auch in der Landesrundfunkkommission. - Bei diesem Begehren, das wir übrigens nicht zum ersten Mal äußern, liegt dem DJV nicht etwa daran, sich von anderen Organisatoren abzugrenzen oder mit diesen nicht zusammenarbeiten zu wollen. Damit keine Mißverständnisse aufkommen: Die Zusammenarbeit mit der IG Medien ist gut, und auch die gemeinsame Besetzung der Plätze in den Veranstaltergemeinschaften vollzieht sich problemlos. Das ist also nicht die Frage. Vielmehr ist im Rundfunkrat und in der Landesrundfunkkommission eine gesetzlich verordnete Wettbewerbsverzerrung eingetreten - so möchte ich es nennen -, die für den DJV nicht akzeptabel ist. Ich meine den Zusammenschluß ehemals selbständiger Organisationen zur IG Medien.

Mit der Gründung dieser großen DGB-Gewerkschaft im Jahre 1989 hat sich für den DJV eine Schieflage verschärft, die auch schon vorher bestanden hat. Früher verfügte die damalige IG Druck und Papier im Rundfunkrat über anderthalb Mandate, nämlich über ein Vollmandat für den Verband Deutscher Schriftsteller (VS) und ein halbes Mandat für die Deutsche Journalisten-Union (DJU). Die andere Hälfte dieses Mandats war dem DJV zuerkannt. Die im DJV zusammengeschlossenen Journalisten - allein in Nordrhein-Westfalen sind das derzeit 4.737 -, diese Kolleginnen und Kollegen konnten schon damals, bei der Gründung der IG Medien, nicht nachvollziehen, warum sich nicht zwei Fachgruppen, die ein und derselben Gewerkschaft angehören, nämlich die Fachgruppe Journalismus und die Fachgruppe Audio-visuelle Medien in der IG Medien, ein solches Mandat hätten teilen können, sondern warum eine dieser beiden Fachgruppen ihren Mandatsteil zusammen mit einer fremden Organisation wahrnehmen muß.

Mit der Gründung der IG Medien hat sich die Situation weiter verschärft - objektiv und für den DJV. Zwar ging die frühere Rundfunk-Fernseh-Film-Union, die RFFU, ein Bestandteil der Kartellgewerkschaft Kunst, in die IG Medien über, aber ihr Vollmandat im WDR-Rundfunkrat hat sie behalten. Mithin verfügt die IG Medien nunmehr im Rundfunkrat über zweieinhalb Mandate, der Deutsche Journalistenverband dagegen nach wie vor über ein halbes. Dabei ist der DJV die führende Journalistengewerkschaft in Nordrhein-Westfalen!

Der DJV - ich hoffe, daß werden Sie verstehen können - sieht darin auf seiner Seite eine unbegreifliche Benachteiligung und auf seiten der IG Medien eine enorme Privilegierung. Noch einmal: Wenn schon Mandatsteilung, dann unter den Fachgruppen ein und derselben Gewerkschaft, also der IG Medien!

Den Anspruch ihrer einzelnen Fachgruppen auf Selbständigkeit hält die IG Medien zwar deklamatorisch hoch; tatsächlich aber ist weder die Fachgruppe Journalismus noch die Fachgruppe Audio-visuelle Medien in der IG Medien tariffähig, sondern Tarifpartner der Arbeitgeber ist allein die IG Medien selbst. Sie ist eben keine Kartellgewerkschaft, wie es die Gewerkschaft Kunst war. Das ist auch der Grund, weshalb eine Vereinigung, die damals noch der Gewerkschaft Kunst angehörte, den Weg in die Mitgliedergewerkschaft IG Medien nicht mitgegangen ist - ich meine die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger. Würde sie der IG Medien heute noch angehören, dann würde diese womöglich im WDR-Rundfunkrat sogar über luxuriöse dreieinhalb - statt zweieinhalb - Mandate verfügen.

Im übrigen: Fachgruppen könnte auch der DJV ins Feld führen, eine ganze Reihe sogar; das tun wir nicht. Ein Vollmandat in der Rundfunkkommission, ein Vollmandat im WDR-Rundfunkrat - das ist unsere Forderung. Wir meinen nicht, daß diese Forderung für die IG Medien unzumutbar wäre; sie würde dadurch immerhin zwei Vollmandate behalten, würde also weiterhin zu den privilegierten Organisationen gehören.

Eine zukünftige Mandatsaufteilung zwischen der Fachgruppe Audio-visuelle Medien und der Fachgruppe Journalismus in der IG Medien, das heißt also eine Reduzierung der IG Medien-Mandate von zweieinhalb auf zwei, würde die derzeitige Wettbewerbsverzerrung zuungunsten des DJV zumindest teilweise aufheben. Hierfür plädieren wir. Die jetzt anstehende Gesetzesnovellierung bietet die vermutlich letzte Möglichkeit zu dieser Korrektur - einer Korrektur, die seit 1989, der Gründung der IG Medien, nach Auffassung des Deutschen Journalistenverbandes längst überfällig ist! - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Hesels (DGB Landesbezirk NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ökonomisch - das ist bereits u. a. in den Ausführungen von Herrn Professor Hoffmann-Riem deutlich geworden - hat das Zwei-Säulen-Modell den Praxistest wohl noch nicht vollständig bestanden. Gleichzeitig gilt es allerdings festzuhalten, daß Struktur- und Praxisdefizite unübersehbar sind und einer Korrektur bedürfen.

Insofern bedauern wir ein wenig, daß der ansonsten sehr umfassende Novellierungsvorschlag der Landesregierung wesentliche Regelungstatbestände entweder nur sehr zögernd oder aber gar nicht aufgreift. Das bezieht sich z. B. auf das Problem der fehlenden Machtbalance zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft, einem tragenden Aspekt des Zwei-Säulen-Modells überhaupt. Es gilt aber auch für das immer offenkundiger werdende Problem einer Verselbständigung der dritten Säule "Redaktion", und es bezieht sich nicht zuletzt auf den Gesamtkomplex des Bürgerfunks. Vor dem Hintergrund der Unmöglichkeit, in zehn Minuten das gesamte Gesetzesvorhaben zu kommentieren, verweisen wir auf unsere schriftliche Stellungnahme. Ich möchte auf einige Aspekte des Lokalfunks eingehen, und zwar in der Reihenfolge der Paragraphen des Gesetzes.

Beginnen will ich mit dem bereits mehrfach angesprochenen, aber in dieser Intensität nicht diskutierten Problem des Sponsoring im Lokalfunk. Sponsoring hat dort inzwischen vielfach leider den Charakter einer Dauer-Werbesendung angenommen. Keinesfalls kann davon die Rede sein, daß etwa der Sponsor nur zu Beginn oder am Ende eines Beitrags Erwähnung fände; statt dessen wird immer wieder in der Sendung auf das Produkt oder die Sponsor-Firma hingewiesen. Man ist gern bereit, Interviews mit den entsprechenden Repräsentanten in die Sendung aufzunehmen, und betont nicht selten, wie schön doch der Standort der Autofirma X oder der Käsefabrik Y ist, an dem man sich befindet.

Der Zweck ist nicht mehr - das wäre ja noch akzeptabel - die Fremdfinanzierung eines eigenständigen journalistischen Beitrags, nein, die Funktion besteht darin, daß ein Sponsorinteresse eine journalistische Ummantelung finden muß.

Der Gesetzentwurf bzw. die Landesregierung versucht, das Problem durch die Aufnahme der Sponsor-Regelungen aus dem Rundfunkstaatsvertrag zu lösen. Das ist ein Schritt nach vorn, reicht aber ganz sicher nicht aus, um die geschilderte Realität in den Griff zu bekommen. - Vor diesem Hintergrund sind mindestens folgende Ergänzungen aus unserer Sicht notwendig:

1. Die Vorgabe einer zeitlichen Obergrenze, bezogen auf den maximalen Anteil sowohl am Lokal- als auch am Gesamtprogramm,

2. die Vorgabe einer finanziellen Obergrenze, bezogen auf den maximalen Anteil an den Gesamteinnahmen, und
3. eine Sanktionsverpflichtung der Landesanstalt für Rundfunk parallel zu den insivierenden Programmbeobachtungen, wobei es naturgemäß um einen abgestuften Sanktionskatalog anstelle der sowieso nicht geschwungenen großen "Keule" gehen muß.

Der zweite Aspekt bezieht sich auf die ebenfalls bereits angesprochenen Grundsätze für den lokalen Rundfunk, also § 24 Abs. 1. Die dortigen Bestimmungen sind anspruchsvoll und werden unverändert von uns für richtig gehalten und unterstützt. Leider allerdings muß festgestellt werden, daß diese Programmgrundsätze mit der Programmwirklichkeit nur sehr wenig zu tun haben. Wir jedenfalls können nicht sagen, daß Meinungsvielfalt ein tragendes Element des Lokalfunks wäre. Wir können nicht feststellen, daß es in ausreichendem Maße und zur angemessenen Behandlung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung kommt. Wir finden Recherchen nicht vor und bemängeln eine unzureichende Lokalität, es sei denn, man verträte die Auffassung, daß Veranstaltungshinweise oder die Übernahme bereits produzierter Tageszeitungsmeldungen ein hinreichendes Äquivalent wären. Hinzu kommt das auch von Herrn Büssow zu Recht angesprochene Problem zunehmender Agenturberichte.

Ich finde es bezeichnend, wenn derzeit das Gerücht geht, es gebe Redaktionen, die nur dann außerhalb der Station arbeiten könnten, wenn zuvor die Finanzierung durch einen Sponsor sichergestellt sei. Mag es stimmen oder nicht - das Problem ist offenkundig. Die publizistische Ergänzungsfunktion des Lokalfunks bleibt in der jetzigen Situation allzu sehr aus.

Die Landesregierung greift leider dieses Problem nicht auf. Wir sprechen uns dafür aus - alternativ zu Herrn Lauff -, eine Bestimmung aufzunehmen, die de facto eine Korrektur des § 2 Abs. 2 des Landesrundfunkgesetzes bedeutet und die etwa lauten würde:

Lokalprogramme müssen zumindest zum überwiegenden Teil von der Redaktion im Verbreitungsgebiet hergestellt sein.

Die redaktionelle Bearbeitung reicht uns hier nicht aus.

Im übrigen sind wir der Auffassung, daß selbst eine solche Regelung nicht hinreichen würde, das Problem wirklich zu lösen, sind aber immerhin so optimistisch, davon eine Unterstützungswirkung zugunsten eines Mehr an Recherche, zugunsten einer verbesserten Abwehr der bestehenden Agenturflut und zugunsten vermehrter Lokalität zu erreichen wäre.

Kommen wir zum Bereich des Bürgerfunks! Das, was man einmal befürchtet hat, das Horror-Szenario des Chaotenfunks, ist nicht Wirklichkeit geworden. Viele haben es bereits dargestellt. Umgekehrt haben wir erleben können, daß die Betriebsgesellschaften nicht sehr aktiv gewesen sind bei der Umsetzung des sie betreffenden Gesetzesauftrags. Ganz deutlich hat Herr Lauff ja auch darauf verwiesen, daß jede finanzielle Beteiligung von den Betriebsgesellschaften abgelehnt wird.

Neben diesen damit verbundenen zwangsläufigen Finanzierungsproblemen, auf die Frau Hadamik dankenswerterweise aufmerksam gemacht hat, sind allerdings auch strukturelle Probleme aufgetreten, die insbesondere damit zu tun haben, daß Bürgerfunk in reichweitenarme Sendezeiten abgedrängt worden ist und damit die Innovationsfunktion des Gesetzes in vielen Fällen gar nicht mehr erfüllen kann. Die Landesregierung macht leider auch zu dieser Frage keine Aussage.

Wir würden uns zwei Ergänzungen des bestehenden Gesetzes wünschen: zur Lösung der finanziellen Probleme des Bürgerfunks die von Herrn Hoffmann-Riem ins Spiel gebrachte Abgabe der Betriebsgesellschaften an die Landesanstalt für Rundfunk vorzusehen, die ihrerseits im Rahmen einer Schlüsselfinanzierung sowohl die Produzenten als auch die die Produktion ermöglichenden Institutionen fördern sollte, wobei wir über andere Institutionen hinausgehend den Vorschlag machen, zukünftig ein gestuftes Förderungsverfahren zu realisieren - das wäre übrigens auch jetzt schon das gängige adäquate Verfahren -, nämlich eine unterschiedliche Förderung z. B. der in der Tat nicht sehr kostenintensiven Musiksendungen - "Jeder spielt seine persönliche Hitparade" - und von Beiträgen vorzunehmen, die tatsächlich den Grundsätzen des § 24 Abs.1 verpflichtet sind, also Lokalität, Meinungsvielfalt, kontroverse Themen von allgemeiner Bedeutung in den Mittelpunkt stellen. Hier ist aus unserer Sicht eine unterschiedliche Förderung nicht nur sinnvoll, sondern im Sinne der Gesetzesintention auch notwendig.

Zur Behebung der strukturellen Probleme des Bürgerfunks wären wir sehr dankbar, wenn der Gesetzgeber eine Verteilung von Bürgerfunk über den Tagesverlauf hinweg festschreiben würde und damit die ausdrückliche Erlaubnis - die faktische ist bereits vorhanden - zur Organisation von Bürgerfunk als Spartenfunk verbinden könnte. Wir sind im übrigen der Überzeugung, daß dies gemeinsames Interesse von Produzenten, Hörern, Betriebsgesellschaften und Redaktionen ist. Die Konsequenz wäre nämlich das Ende des bemängelten Themensalats, die Möglichkeit einer zielgruppengerechten Ansprache, die Planbarkeit von Produktionen, die Auswahl der passenden Musikfarbe und schließlich die Ergänzung bisher defizitärer inhaltlicher Angebote.

§ 27 Abs. 3 betrifft das bereits lange und intensiv behandelte Problem der Beschlußfähigkeit von Mitgliederversammlungen. Daß die Arbeitsfähigkeit der Veranstalterge-

meinschaft in der Realität vielfach durch die bestehenden Quoren Realität ist, das ist schon unwidersprochen deutlich gemacht worden. Der Gesetzgeber bzw. die Landesregierung schlägt - wie der Verband Lokaler Rundfunk - eine Absenkung des Anwesenheitsquorums auf 50 % vor. In völliger Übereinstimmung mit Herrn Hoffmann-Riem halten wir diese Lösung für nicht adäquat. Sie gefährdet den Pluralismusansatz des Zwei-Säulen-Modells - unabhängig davon, daß zutrifft, was Frau Hadamik deutlich gemacht hat, nämlich daß bestimmte Aspekte des § 27 Abs. 4 über die Absenkung des Quorums nicht gelöst werden können.

Wir sprechen uns vor diesem Hintergrund eindeutig für die Einrichtung von Stellvertretern aus und sehen auch die fehlende Lösbarkeit rechtlicher Bestimmungen nicht. Wir verweisen hier sowohl auf die Aussage von Herrn Büssow als auch die von Frau Hadamik, das Landesrundfunkgesetz habe bereits zahlreiche Eingriffe in das Bürgerliche Gesetzbuch vorgenommen. Diese Eingriffe sind durch das Bundesverfassungsgericht akzeptiert worden, nicht zuletzt im Blick auf die gewollte Pluralität. Für mich ist nicht erkennbar, daß die Beibehaltung eben dieses Grundsatzes plötzlich nicht mehr möglich wäre, wenn man zur Einführung von Stellvertretern käme. Daß dabei organisatorische oder logistische Probleme auftreten, wie von seiten Herrn Böhnkes ins Feld geführt, vermag ich beim besten Willen nicht nachzuvollziehen.

§ 28 - Chefredakteur! Dazu wurde erstaunlicherweise in der gesamten Anhörung noch kein Wort verloren. Tatsache ist, daß sich nicht nur eine dritte Säule, die Redaktion heißt und die im Gesetz als dritte Säule gar nicht vorkommt, herausgebildet, sondern sich in starkem Maße verselbständigt hat. Dies gilt ohne jeden Zweifel in besonderem Maße für die Person des Chefredakteurs/der Chefredakteurin. Ich finde es schon bemerkenswert: Die Chefredakteure sind bei den Veranstaltergemeinschaften angestellt, orientieren sich aber in der Praxis und in ihrem Selbstverständnis weitgehend an der Betriebsgesellschaft. Eine Konsequenz ist - und dementsprechend müßte der Gesetzgeber, meine ich, reagieren - die ständig sinkende Bedeutung der Programmgrundsätze, die dieser Gesetzgeber selbst vorgegeben hat.

Das ist - nebenbei gesagt - keine Spekulation; hierzu liegen die öffentlichen Ausführungen mehrerer Chefredakteure, u. a. auf dem letzten Medienforum der Landesregierung, vor. Wenn Chefredakteure, ohne Kritik zu erfahren, ohne auf das Gesetz hingewiesen zu werden, dort sagen können: "In wenigen Jahren werden die Programmgrundsätze keine Rolle mehr spielen!" -, dann geht es in der Tat nur noch um die Ausstrahlung des Unterhaltungsteils. Darin kommt ein Selbstverständnis zum Ausdruck, das aus meiner Sicht die Ziele dieses Zwei-Säulen-Modells und des nordrhein-westfälischen Lokalfunks gleichermaßen gefährdet.

Eine Reaktion der Landesregierung auf die ihr durchaus bekannte Problematik erfolgt leider nicht. Wir schlagen vor, zumindest als Beitrag zur Verringerung auch dann nicht lösbarer Probleme, die Wahl und die Entlassung des Chefredakteurs allein in die Kompetenz der Veranstaltergemeinschaft zu überführen, deren Arbeitsfähigkeit bisher so beeinträchtigt ist, daß die Realität einer strukturellen Unterlegenheit gegenüber der Betriebsgesellschaft nicht geleugnet werden kann und deshalb zu recht von mehreren Seiten die Notwendigkeit einer Geschäftsführung gefordert wird. Herr Böhnke hat auszugsweise die Aufgabenfülle der Veranstaltergemeinschaft gestreift. Tatsächlich ist sie aus meiner Sicht - da möchte ich auch auf Herrn Klug antworten - sehr viel extensiver. Die VG ist Programmveranstalter; sie besitzt die alleinige Programmverantwortung. Sie hat die Aufgabe der Programmebeobachtung. Sie ist zuständig für die Werbung. Sie ist Auftraggeber der Redaktion. Sie ist zur Zusammenarbeit mit der Betriebsgesellschaft und der Redaktion verpflichtet. Sie ist Ansprechpartner der Öffentlichkeit. Sie ist zuständig für den Haushalt usw. Das alles soll in der Regel in drei bis vier Mitgliederversammlungen erledigt werden. Das kann aber nicht gutgehen. Ich vermag auch nicht zu erkennen, daß die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben auf den Vorstand - auf drei Personen! - der Weisheit letzter Schluß sein soll.

Vor diesem Hintergrund setzt die Zielvorgabe einer Gleichwertigkeit der beiden Säulen eine hauptamtliche - ich betone das Wort "hauptamtlich" - Geschäftsführung zwingend voraus. So sehr ich begrüße, daß die Landesanstalt für Rundfunk, die sehr auf den Konsens möglichst aller Gesellschaftergruppen verpflichtet ist, die Geschäftsführung ebenfalls fordert, aber wegen der Konsensbildung notfalls auch mit einer nebenamtlichen Geschäftsführung zufrieden wäre - diesen Teilaspekt vermag ich nicht zu übernehmen.

Letzter Punkt: § 29 Abs. 2, ebenfalls den Vertrag zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft, die Auskunftspflichtung der Betriebsgesellschaft betreffend! Es ist bereits angesprochen worden: Jede Veranstaltergemeinschaft hat das Recht, einen Vertreter zu den Sitzungen der Betriebsgesellschaften zu entsenden. Dies kann nicht ausreichen, um die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Informationen für die Veranstaltergemeinschaft zu ermöglichen.

Erstens: Die Sitzungen der Betriebsgesellschaft finden, zum Teil zumindest, sehr selten statt, nicht selten lediglich einmal im Jahr. Ja, es gibt ganz offensichtlich Betriebsgesellschaften, die heute, fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, nicht ein einziges Mal getagt haben. Die Unterlagen für die Veranstaltergemeinschaften bzw. den Vertreter sind persönliche Unterlagen und kommen deshalb in ihren Auswirkungen der Veranstaltergemeinschaft entweder gar nicht oder nur sehr unzureichend zugute. Demzufolge kann sie auch die Teilnahmemöglichkeit gar nicht zur Umsetzung ihrer gesetzlichen Aufgaben nutzen.

Und schließlich ist der Informationswert in vielen BG-Veranstaltungen begrenzt, weil einerseits der Umfang der notwendigen Informationen nicht gesetzlich verankert ist und zum anderen über Konstruktionen wie Dienstleistungsgesellschaften und Holdings - wir haben den Eindruck: systematisch und bewußt - verhindert wird, daß die notwendigen Informationen über die wirtschaftliche Situation der Lokalfunkstationen die Veranstaltergemeinschaft erreicht.

Vor diesem Hintergrund stellen wir vier Forderungen, die im Kern dem Ansatz der Landesregierung entsprechen - sie hat eine Ergänzung im Bereich des § 25 Abs. 4 vorgeschlagen -, die ihn aber konkretisieren und damit die Möglichkeiten in der Realität verbessern.

Erste Forderung: Die Betriebsgesellschaften sind zur kontinuierlichen Information verpflichtet. Diese muß mindestens alle drei Monate erfolgen.

Zweitens: Es ist unverzichtbar, daß es zur konkreten Vorgabe der erfaßten Bereiche kommt. Diese Bereiche beziehen mindestens die Einnahmen und Ausgaben, den Stand der Werbebuchungen und auch eine Übersicht über die praktizierten Werbeformen ein.

Drittens: Durch vertragliche Bestimmungen ist sicherzustellen, daß im Falle von Holdings oder Dienstleistungsgesellschaften dennoch eine getrennte Ausweisung der notwendigen Informationen für alle Stationen erfolgt.

Viertens: Wir halten es für notwendig, daß auch die LfR in den Informationsfluß einbezogen wird, damit sie ihrerseits der ihr aufgegebenen gesetzlichen Verpflichtung gerecht werden kann.

Dies ist zwar nicht alles, was zu dem Thema zu sagen wäre, aber die Zeit ist abgelaufen. - Ich bedanke mich.

Von Cube (IG Medien, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Köln): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Liebe Kollegen! Wenn man an das Ende des Prinzips Schlange kommt, könnte man sich - es ist schon vieles gesagt worden - darauf beschränken, sich einzelnen Referenten anzuschließen. Ich könnte sagen: Ich schließe mich Hoffmann-Riem an, ich schließe mich dem Kollegen Hesels an, ich schließe mich nicht dem Kollegen Kaiser an.

(Kaiser: Das dachte ich mir!)

Es freut vielleicht die privaten Veranstalter, daß es nicht nur einen Kirch-Komplex bei Thoma gibt, sondern auch einen Mandatskomplex beim DJV. Aber ich denke, daß das hier nicht weiter ausgetragen werden muß.

Lothar, vielleicht nur den Hinweis: Die Mitgliederzahl der DJU liegt über 5.000, nicht?

(Zuruf Frau Kottmann)

- Nicht? - O.K., dann war das eine falsche Information.

(Zuruf Frau Kottmann)

- Alle Journalisten in der IG Medien, o.k. Also nicht in NRW; da hast du natürlich auch recht.

Ich möchte Ihnen zunächst sagen, daß wir uns die Aufgabe geteilt haben. Ich werde ein paar Sätze zum WDR-Gesetz sagen, das bisher ein bißchen stiefmütterlich behandelt wurde. Das Landesrundfunkgesetz wird gleich von der Kollegin Kottmann abgehandelt. Ich möchte überdies grundsätzlich vorausschicken, daß wir weiterhin am Qualitätswettbewerb im dualen System interessiert sind als am Verdrängungswettbewerb, der auf dem elektronischen Markt Einzug gehalten hat, daß wir als IG Medien deshalb die Intention der Landesregierung begrüßen, das gestörte ökonomische wie publizistische Gleichgewicht durch die Novellierung zum Teil wiederher-

zustellen, daß wir jedoch durch den vorliegenden Gesetzestext nicht in allen Punkten überzeugt worden sind.

Das kann man schon an der Sprache festmachen. Was heißt zum Beispiel bei der Förderung eigenständigen Kulturguts, daß ihr - ich zitiere § 8 a Abs. 1 - der "Hauptteil seiner ... Sendezeit" oder - ich zitiere § 5 a Abs. 2 - ein "wesentlicher Anteil" des Programms zu widmen ist? Hier schlagen wir zur Konkretisierung eine Quotierung vor, die exakt sagt: mehr als 50 %. Ähnliches gilt für § 6 Abs. 6. Da heißt es: "Der WDR setzt sich ... ins Benehmen." Was ist das für ein Prozeß, welche Verbindlichkeit hat das? Hier müßte der Gesetzestext ebenfalls sehr viel präziser formuliert werden.

Ich komme zu den Werberichtlinien. Verständlich, aber nicht ganz gerecht empfinden wir in § 6 a Abs. 6 die Einschränkung auf Nachrichtensprecher und Politmoderatoren, die nicht in Werbesendungen auftreten dürfen. Um dem Gleichheitsgrundsatz zu genügen, müßte hier angefügt werden: Personen, die sonst das Programm prägen. Da gibt es noch andere als die Zitierten.

Bei der Übertragung von Sportereignissen - das ist § 6 a Abs 6 - vermissen wir den einschränkenden Hinweis: Dabei darf das Verhältnis von 20 vom Hundert von 60 Minuten nach § 32 Abs. 2 nicht überschritten werden. Wir wollen schon, daß diese Werbeeinnahmemöglichkeiten in Grenzen bleiben.

Ein kleiner sprachlicher Lapsus hat sich in § 6 c Abs. 2 eingeschlichen. Da heißt es, daß beim Sponsoring die Nennung in vertretbarer Kürze zu erfolgen hat. Das muß sicherlich "in vertretbarer Länge", wobei "vertrebar" wieder zu undeutlich ist. Auch hier schlagen wir eine genaue Definition, nämlich zehn Sekunden, vor. Und es versteht sich sicher von selbst: nicht mittendrin ständig noch einmal.

In § 6 c Abs. 3 genügt unserer Auffassung nach der Hinweis: Inhalt und Programm bei einer gesponsorten Sendung dürfen vom Sponsor nicht beeinflußt werden. Alles andere, was im derzeitigen Gesetzestext darüber hinausgeht, ist von Übel, da es unterschiedlich ausgelegt werden kann und damit doch Möglichkeiten der Beeinflussung eröffnet werden.

Kommen wir jetzt zum Knackpunkt, der Gremienarbeit. Dabei geht es, wie gesagt, nicht nur um das Vollmandat für den DJV. Es ist eine sehr merkwürdige Tendenz festzustellen, die sich in § 13 Abs. 4 findet. Hier geht es konkret um die Ausgrenzung der Beschäftigten der Landesrundfunkanstalt aus dem passiven Wahlrecht für den WDR-Rundfunkrat. Dafür gibt es unserer Auffassung nach keine plausible Begründung. Wir schlagen vor, die einschränkende Bestimmung "oder in einem Arbeits-

oder Dienstverhältnis" - zu diesem oder jenem; es gibt auch noch andere Stellen - überall dort, wo sie auftaucht, ersatzlos zu streichen.

Außerdem fordern wir, in Art. 6 - den sogenannten Übergangsbestimmungen - den Hinweis auf § 13 Abs. 4, also den von mir soeben zitierten, aufzunehmen, damit ein bereits gewähltes Gremienmitglied für die laufende Amtszeit im Gremium verbleiben kann. Die sonst damit geschaffene Rechtsunsicherheit finden wir unerträglich. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichts, das unlängst selbst jenen Abgeordneten, die auf verfassungswidrige Weise in die Kommunalparlamente gelangten, ein Bleiberecht konzidiert.

Als problematisch bewertet die IG Medien auch § 15 Abs. 1, den schon der Kollege Kaiser angesprochen hat. Es geht um den Austausch eines männlichen Gremienmitglieds gegen ein weibliches Gremienmitglied für jede Amtszeit. Wir vermuten, daß unter dem Vorwand der Frauenförderung, die an sich berechtigt ist, die Kontinuität der Gremienarbeit speziell für die Vertreter der gesellschaftlichen Gruppen in Frage gestellt wird. Niemand - auch das ist schon gesagt worden - kann neu in diese Arbeit eintreten und gleich einen Ausschußvorsitz oder dessen Stellvertretung übernehmen. Das aber liefert die Gremienarbeit unvermeidbar der Hegemonie der Abgeordneten aus, die ihre Frauenquote nur generell zu erfüllen haben.

Wir haben zwei Gegenvorschläge zu machen. Erstens: Der Wechsel soll nach jeder zweiten Amtszeit erfolgen. Und zweitens: Dafür soll die Amtsdauer - § 15 Abs. 8 - in Zukunft nur noch vier statt sechs Jahre betragen, damit sich der Wechsel noch in überschaubaren menschlicher Lebenserwartung angemessenen Zeiträumen abspielen kann.

Daß wir, wie gesagt, nicht gegen Frauenförderung sind, geht aus unseren Korrekturvorschlägen zu § 17 Abs. 2 hervor. Hier sagen wir: In den einzelnen Ausschüssen sollen Frauen mindestens entsprechend dem Verhältnis im Rundfunkrat vertreten sein. In dem Gesetzentwurf steht "Frauen und Männer". Das ist wiederum gesetzestech-nisch nicht ganz verständlich; denn es geht um Frauen- und nicht um Männerförde-rung. Also sollen Frauen zumindest entsprechend dem Verhältnis im Rundfunkrat vertreten sein.

Eine ähnliche Einfügung erbitten wir für § 20 Abs. 1 Satz 3, in dem es heißen soll: Davon sollen mindestens vier Frauen Mitglieder sein. - Das gleiche gilt für § 20 Abs. 1 Satz 2.

Bedenken haben wir auch gegen die vom Gesetzgeber vorgeschlagene Erhöhung der Summen, die die Gremien erst zu Kontrolleuren machen. Hier ist, wie ich glaube, die

Inflationsrate etwas zu hoch angesetzt. Meine eigenen Erfahrungen aus dem Rundfunkrat belehren mich darüber, daß die Überschreitung des Gesamtaufwandes von 100.000 DM für den Verwaltungsrat zum Beispiel so häufig nun auch nicht passiert, so daß es bei den alten Zahlen des Gesetzes bleiben kann, also keine Erhöhung auf 200.000 oder gar 500.000 DM. Das gleiche gilt für die in § 21 Abs. 4 geforderte Erhöhung von 200.000 DM bzw. 500.000 DM auf einen Gesamtaufwand von mehr als 1.000.000 DM. Ich denke, daß hier die Gremien ihre Kontrollaufgaben so weit zurückstellen, daß man das eigentlich nicht billigen kann.

Nur noch eine Schlußbemerkung: Wir würden es begrüßen, wenn in das Kapitel Filmstiftung - es handelt sich um § 48 a, der auch diese Festschreibung auf 45 vom Hundert vornimmt - die Formulierung aufgenommen würde: einschließlich der Hörspielförderung, die auch schon in der Filmstiftung stattfindet; aber ich denke, man könnte das hier textlich festschreiben. - Soviel zum WDR-Gesetz.

Vorsitzender: Schönen Dank. - Ich wollte nur sagen: Wenn ich die anderen, die überzogen haben, gemahnt hätte, müßte ich jetzt sagen, daß die zehn Minuten pro Verband, nicht pro Redner gelten.

(Heiterkeit)

Frau Kottmann IG Medien, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Köln): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir haben offensichtlich nicht nur einen Mandatskomplex, sondern auch einen Mitgliederkomplex. Ich möchte kurz richtigstellen: Die IG Medien ist die größte Journalistengewerkschaft in Nordrhein-Westfalen, bezogen auf die Mitglieder im redaktionellen und journalistischen Bereich, was Print- und elektronische Medien angeht.

Dann ein paar grundsätzliche Vorbemerkungen, bevor ich zu dem Papier Novellierung des Landesrundfunkgesetzes komme.

Zum einen: Die IG Medien NRW fordert nach wie vor die gesetzliche Verankerung von Redaktionsstatuten für alle Medien im Print- und elektronischen Bereich. Wir halten das für einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der journalistischen Unabhängigkeit. Die Verankerung von Redaktionsstatuten soll nicht nur für Lokalradios und den WDR gelten, sondern auch für die anderen privaten Rundfunkanbieter wie Radio NRW oder RTL. Wir sehen darin auch einen möglichen Beitrag zur Steigerung der Programmqualität.

Zum zweiten: Wir sind dafür, daß bei allen privaten Rundfunkveranstaltern Programmbeiräte eingerichtet werden, nicht nur da, wo ein Beteiligter mehr als 50 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile hat. Wir sehen in der Einrichtung von Programmbeiräten bessere Möglichkeiten, auf die Einhaltung der Programmgrundsätze zu achten und damit auch zu einer Verbesserung der Programmqualität beizutragen. Bei den Veranstaltergemeinschaften würden wir sagen, daß sie ja insgesamt diese Aufgabe übernehmen. Im konkreten Fall haben sie für diese Aufgabe auch Programmausschüsse gebildet.

Weiterhin sagen wir: Auch privatrechtlich veranstalteter Rundfunk hat einen öffentlichen Auftrag und ist ein Kulturgut.

Dann zu den Programmgrundsätzen allgemein! Wir möchten, daß die Programmgrundsätze nicht nur die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern, sondern sich auch für die Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost und West engagieren. Weiterhin möchten wir aufnehmen, daß Rundfunk mahnen soll, die natürliche Umwelt zu erhalten. Diese beiden Aspekte fehlen bisher.

Jetzt zur Novellierung des Landesrundfunkgesetzes. Eine Stellungnahme hat die IG Medien eingereicht. Es ist das Produkt einer Lokalfunkkonferenz, auf der sich 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingehend mit der Novellierung des Landesrundfunkgesetzes beschäftigt haben und die Ende März in Essen stattgefunden hat.

Das meiste ist schon gesagt worden; ich kann mich im wesentlichen den Äußerungen von Rainer Hesels und Herrn Prof. Hoffmann-Riem anschließen. Nur zu einigen Punkten möchte ich noch kurz etwas sagen.

Zunächst zur Frage der Herabsetzung des Quorums! Auch wir sind dagegen, das Quorum herabzusetzen. Wir sind für die Einführung des Stellvertreterprinzips. Wir gehen davon aus, daß sich ordentliche und stellvertretende Mitglieder einer Veranstaltergemeinschaft beraten und von daher dafür sorgen können, auf ungefähr demselben Qualifikations- und Informationsstand zu sein.

Drei bis vier Sitzungen einer Veranstaltergemeinschaft im Jahr reichen angesichts der vielfältigen Aufgaben gar nicht aus. Wir plädieren dafür, daß eine Veranstaltergemeinschaft mindestens sechsmal im Jahr zusammentritt. Dann ist auch nicht die Gefahr so groß, daß ein Stellvertreter nur alle zwei Jahre zu einer Sitzung kommt, sondern dann ist die Wahrscheinlichkeit größer, daß auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter häufiger an solchen Sitzungen teilnehmen. Wenn wir eine hauptamtliche Geschäftsführung haben, ist auch gewährleistet, daß die Veranstaltergemeinschaft sechsmal im Jahr zusammengeholt werden kann.

Dann zum Auskunftsrecht der Veranstaltergemeinschaft bzw. zur Auskunftspflicht der Betriebsgesellschaft! Wir finden es wichtig zu betonen, daß die Betriebsgesellschaft alle von der VG angeforderten Unterlagen auszuhändigen hat, daß diese Unterlagen auch an die LfR weitergeleitet werden müßten. Ergänzt werden müßte, daß alle Unterlagen, die die LfR ihrerseits anfordert, auch weitergegeben werden müssen. Das halten wir für einen wichtigen Beitrag, um die Säule "Veranstaltergemeinschaft" zu stärken.

Im übrigen ist es ohnehin bisher problematisch, daß ein Vertreter der Betriebsgesellschaft Zugangsmöglichkeiten sowohl zum Vorstand der Veranstaltergemeinschaft als auch zur Mitgliederversammlung der Veranstaltergemeinschaft hat. Das ist meines Erachtens nicht gerechtfertigt. Wir sollten die beiden Säulen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft sauber voneinander trennen. Deshalb bin ich dafür, daß das nur möglich ist, wenn entweder der Vorstand der Veranstaltergemeinschaft oder die Mitgliederversammlung der Veranstaltergemeinschaft ausdrücklich wünscht, daß ein Vertreter der Betriebsgesellschaft teilnimmt, zumal ohnehin ein Vertreter der örtlichen Zeitungsverleger Mitglied in der Veranstaltergemeinschaft ist und sogar oft im Vorstand vertreten ist. Das ist im Hinblick auf die Trennung der beiden Säulen auch problematisch.

Hinsichtlich der Änderungen, ob es nun Änderung des Programmschemas oder Änderungen von Gesellschaftsstrukturen oder Beteiligungsverhältnissen sind, sind wir grundsätzlich dafür, daß eine Frist von drei Monaten gewahrt wird, daß also dies drei Monate zuvor angezeigt wird und daß die LfR innerhalb von zwei Monaten dieser Änderung zustimmen oder sie als unbedenklich bestätigen muß. Erst dann kann die Änderung erfolgen. So ist immer noch ein Monat Zeit, sich seitens der Veranstalter auf die Entscheidung einzustellen.

Nach wie vor ist es unerläßlich, daß die Betriebsgesellschaften für eine bessere Ausstattung der Redaktionen und perspektivisch für eine Programmweiterentwicklung, also auch für eine Ausweitung der lokalen Programme, einen entsprechenden Betrag den Veranstaltergemeinschaften zur Verfügung stellen. Das kann in Form von Investitionsquoten geschehen. Ansonsten sehen wir es nicht als gewährleistet an, daß steigende Werbeeinnahmen auch in Programminvestitionen umgesetzt werden.

Dann sind wir dafür, daß Aus- und Weiterbildungskonzepte mit den redaktionell Beschäftigten durch die Veranstaltergemeinschaften entwickelt werden. Wir schließen uns insofern gern dem Vorschlag der LfR an, diese auch in den Aufgabenkatalog der Landesanstalt aufzunehmen.

Gerade um die Säule "Veranstaltergemeinschaft" zu stärken, halten wir es auch für wichtig, das Programm von inhaltlichen Einflüssen frei zu halten, so daß die Einstellung und Entlassung des Chefredakteurs oder der Chefredakteurin allein von der Mitgliederversammlung der Veranstaltergemeinschaft bestritten wird.

Dann zu dem Komplex der Definition von lokalem Programm. Dazu sagen wir: Lokales Programm ist das, was lokal produziert ist oder einen eindeutigen lokalen Bezug hat. Die zweite Formulierung beinhaltet auch, daß zum Beispiel der Live-Telefonbericht einer Dritte-Welt-Gruppe aus dem Verbreitungsgebiet, die sich in einem Entwicklungsland befindet und dort ein Projekt unterstützt, zum lokalen Programm gezählt werden kann.

Zum Bürgerfunk! Wir sind dafür, daß die Förderung von Medienwerkstätten bevorzugt betrieben wird und daß aus den 15-Prozent-Gruppen 20-Prozent-Gruppen gemacht werden, weil gerade der Bürgerfunk angesichts der mangelnden Programmqualität einzelner Stationen ein wesentliches Charakteristikum des nordrhein-westfälischen Zwei-Säulen-Modells ist, das dieses Modell vom rein kommerziell betriebenen Privatfunk unterscheidet. Wir sind dafür, daß die Betriebsgesellschaften entsprechende Abgaben leisten müssen. Diese Abgaben könnten nach dem Prinzip des armen Trägers an Medienstätten und Antragsteller verteilt werden.

Vorsitzender: Schönen Dank, Frau Kottmann. - Herr Augustinus, Sie sind der letzte, was so nicht vorgesehen war. Ich hoffe, daß die Hunde Sie nicht beißen. Aber Sie haben vielleicht die Gelegenheit zu einem krönenden Schlußwort, zumal uns Herr Koegel-Dorfs schon vor einigen Stunden aus gutem Grunde verlassen mußte. Bitte schön!

Augustinus O. Praem. Henckel-Donnersmarck (Katholisches Büro NRW, Kommissariat der Bischöfe von Nordrhein-Westfalen): Obwohl ich gar keine Berühmungsängste habe, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, möchte ich sagen, daß ich an sich eine eigene Gruppe bilde, die aber eben um die Hälfte reduziert ist, weil Koegel-Dorfs gegangen ist. Aber es ist sicher aus praktischen Gründen gut, sich direkt anzuschließen.

Ich habe drei Punkte, zu denen ich gern etwas sagen würde. - Erstens bitten wir den Gesetzgeber sehr herzlich darum, in Art. 1 Nr. 7 und in Art. 2 Nr. 37 - es handelt sich die §§ 6 b Abs. 1 des WDR-Gesetzes und 22 Abs. 1 des Landesrundfunkgesetzes - anstelle des Wortes "Gottesdienst" - in diesen beiden Paragraphen wird das Verbot der Unterbrechung von Gottesdiensten durch Werbung geregelt - die Formulierung einzusetzen, die in den §§ 8 Abs. 3 WDR-Gesetz und 19 Abs. 4 Landesrundfunkge-

setz stehen. Dort heißt es nämlich: "Gottesdienstliche Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstige religiöse Sendungen". Wir würden darum bitten, daß auch für diese dieses Werbungsverbot ausgesprochen wird.

Ich bekenne zwar gern, daß wir bislang damit überhaupt keine Probleme gehabt haben, aber wir würden es gern grundsätzlich geregelt sehen.

Dann komme ich zu einem Punkt, zu dem man von der Kirche, speziell von der römischen, wahrscheinlich erwartet, daß sie etwas dazu sagt, nämlich zu der Regelung, daß mindestens in jeder zweiten Amtszeit der Vertreter im Rundfunkrat und in der Rundfunkkommission sowie in den Veranstaltergemeinschaften eine Frau sein muß. Da Sie das ohnehin erwarten, sage ich auch etwas dazu.

Ich erkenne die Berechtigung - auch so, wie sie in der Begründung steht - ausdrücklich an, nämlich daß die bisherige Regelung das gewünschte Ergebnis nicht gebracht hat. Ich habe mir das einmal aufschreiben lassen - nicht für die Veranstaltergemeinschaften; das wäre zu weit gegangen -: Von den nicht vom Landtag zu wählenden Mitgliedern des Rundfunkrates des WDR sind 26 Männer und 2 Frauen. In der Rundfunkkommission ist es ein bißchen besser. Dort sind 23 Männer und 7 Frauen vertreten.

Abgesehen davon, daß ich dem, was Herr von Cube über die notwendige Kontinuität in der Ausführung eines solchen Mandats gesagt hat, voll zustimme, muß ich hinzufügen: Sie bekommen, wenn Sie die Regelung, wie sie jetzt im Gesetz vorgesehen ist, tatsächlich festschreiben, einen Zustand, in dem Sie dann für das nächste Mal einen Gleichstellungsparagraphen für die Männer einführen müssen; denn wenn Sie das Verhältnis umkehren, kann es das ja wohl nicht sein.

Es gibt auch konkrete Schwierigkeiten. Ich will es einmal so sagen dürfen: Wir haben in Nordrhein-Westfalen, wie Sie wissen, fünf Bistümer. Jedes dieser Bistümer hat einen Beauftragten für den privaten Rundfunk. Wir haben in einem Bistum, nämlich im Erzbistum Köln, bereits eine Beauftragte für den privatrechtlich organisierten Rundfunk, so wie das Erzbistum Köln über viele Jahre hinweg als offizielle Sprecherin des Erzbischofs und des Bistums eine Dame hatte. Das sind, wenn ich richtig rechne, bei fünf Bistümern 20 %. Das ist viel mehr, als etwa die Landesregierung, die seit 25 Jahren von einer Partei getragen wird, für die meisten Ministerien und die dort amtierende höhere Ministerialbürokratie hat. Und wir wollen doch sicher der Landesregierung und der sie tragenden Partei nicht unterstellen, daß sie aus irgendwelchen bösen Gründen die Damen nicht fördern wollte. Das Problem ist einfach: Es muß eine Regelung geben, die in der Praxis auch durchführbar ist. Solche schemati-

schen Regelungen scheinen es meistens in sich zu tragen, daß sie nicht durchführbar sind.

Ich weise in diesem Zusammenhang zweitens darauf hin: Die Regelung, die der Gesetzentwurf treffen will, nämlich daß bei einem abweichenden Verfahren dem betreffenden Vorsitzenden dies anzuzeigen sei, ich nehme an, damit er dann darüber befindet, wirft zwei Probleme auf. Erstens: Der betreffende Vorsitzende kann überhaupt erst gewählt werden, wenn sich das Gremium konstituiert hat. Das Gremium aber kann sich nicht konstituieren, bevor nicht diejenigen entsandt sind, die es bilden, es sei denn, daß man jeweils auf den amtierenden Vorsitzenden zurückgreift, wie es das WDR-Gesetz tut.

Das zweite viel größere Problem ist aber: Sie räumen damit im Grunde genommen eine sonst nicht vorkommende Rechts- und Fachaufsicht eines Vorsitzenden eines völlig anderen Gremiums über jede gesellschaftliche Gruppe, jeden Verein und jede Vereinigung ein, die dort sitzen. Wenn Sie das wirklich tun wollen - ich halte das im Hinblick auf Art. 9 Grundgesetz für außerordentlich fraglich -, dann müssen Sie ein Verfahren regeln, in dem dann eine Bewerbung stattfindet. Über ein solches Verfahren steht in dem Gesetzentwurf nichts.

Ich weise - vielleicht zu Ihrer Überraschung - ganz deutlich darauf hin, daß Art. 140 des Grundgesetzes plus der in ihm implizierten Artikel der Weimarer Reichsverfassung über die Organisationsfreiheit der Kirche für die Kirchen noch zusätzliche Probleme aufwerfen. Wir sind deswegen auch entschlossen - ich teile das mit -, die Frage, inwieweit Art. 140 GG und die Artikel der Weimarer Reichsverfassung sowie Art. 3 GG und eventuell auch Art. 9 GG miteinander vereinbar zu machen sind, zum Gegenstand eines Gutachtens zu machen, das nach Erarbeitung natürlich öffentlich ist.

Ich bitte Sie, diese Bedenken hinzunehmen. Ich kann Ihnen versichern, daß wir wirklich keinen Streit suchen. Aber wenn es zu einer Auflage kommen sollte, die wir wegen des Selbstverständnisses und der Organisationsfreiheit der Kirchen nicht hinnehmen können, würden wir mit Sicherheit dagegen angehen. Ich bitte das nicht als eine Drohung mit einem Verfahren zu verstehen, das wir nicht wollen, sondern ich bitte im Gegenteil darum, die Dinge so zu regeln, daß sie für alle Beteiligten akzeptabel sind.

Schließlich bitte ich, hinsichtlich Art. 2 Nr. 46 des Entwurfs doch noch einmal zu überlegen - ich weiß, daß die Landesrundfunkanstalt bzw. die Rundfunkkommission in gleicher Richtung votiert hat -, das Drittsenderecht für den Veranstalter eines Rahmenprogramms nicht ausdrücklich von Gesetzes wegen auszuschließen. Wir sind mit der bisherigen Regelung sehr gut gefahren. Wir haben uns nie auf das Dritt-

senderecht berufen müssen, sind also in gewisser Weise von dieser Regelung möglicherweise unabhängig. Aber man weiß nicht, wie es später einmal aussehen kann, und Gesetze müssen ja auf längere Fristen geplant werden. Wenn wir mit jeder einzelnen Veranstaltergemeinschaft verfahren müßten, würden Sie uns objektiv die Wahrnehmung der Drittsenderechte außerordentlich erschweren, weil das eine ganz andere Organisationsform brauchte, als wenn wir dies als Möglichkeit einer kirchlichen Sendung über das Rahmenprogramm anbieten. Ich bitte, das noch einmal zu überdenken, und schließe mich in dieser Hinsicht vollinhaltlich dem Votum der Landesrundfunkanstalt an, das auch schriftlich vorliegt. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender: Schönen Dank! Gibt es Rückfragen zu den letzten Statements? - Offenkundig ist das nicht der Fall. - Herr Hellwig, Sie haben sich noch zu Wort gemeldet. Bitte sehr!

Abgeordneter Hellwig (SPD): Herr Vorsitzender, ich möchte noch zwei kurze Anmerkungen zum weiteren Verfahren machen, weil ich glaube, daß dies unsere Arbeit erleichtern wird. - Es sind eine Reihe von interessanten Hinweisen gegeben worden; es wurden Vorschläge zu Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf gemacht. Wir wissen, einige Kolleginnen und Kollegen hatten Schwierigkeiten, ständig bei den Beratungen anwesend zu sein. Eine Fülle von Anregungen ist sicher sehr ernst zu nehmen. Deshalb würde ich darum bitten, Herr Vorsitzender, daß zusätzlich zu dem Protokoll, das hierzu zu erstellen ist, in der Form einer Synopse die einzelnen Vorschläge zu den Punkten, die gegenüber dem Regierungsentwurf verändert werden sollen, beigefügt werden, damit die Arbeit in den Arbeitskreisen und im Hauptausschuß selbst auch leichter wird.

Die zweite Anregung! Die Landesregierung hat sicher mit gutem Willen der Förderung der Frauen einen Gefallen tun müssen. Aber ich glaube, alle Aussagen - von den Gewerkschaften bis zu den Kirchen; ich erinnere auch an das, was hier im Hauptausschuß beim letzten Mal diskutiert worden ist - weisen darauf hin, daß die Anregungen gut gemeint sind, aber ernsthafter Prüfung nicht standhalten können. Die Landesregierung wäre gut beraten, das zu überprüfen. Man kann diese Formulierungen ja auch wieder zurückziehen.

Eine dritte Bemerkung! Im Zusammenhang mit der Frequenzdiskussion hat es Irritationen im Vorfeld darüber gegeben, was die Aussage des Intendanten des Westdeutschen Rundfunks angeht. Es wäre sicher gut, wenn für die Beschlußfassung zur Novellierung von seiten der Staatskanzlei eine endgültige Erklärung darüber abgegeben werden könnte, wie hinsichtlich der Frequenzen im Bereich des Fernsehens verfahren werden kann. Das dürfte uns die Beratungen über die Novellierung im Hauptausschuß erheblich erleichtern.

Vorsitzender: Herr Kollege Hellwig, ich bedauere, daß Sie in einer öffentlichen Anhörung - was bisher nicht üblich war - schon eine Teilbewertung vornehmen. Das finde ich nicht in Ordnung, und es fordert natürlich andere Fraktionen heraus, dasselbe zu tun. Ich wiederhole es: Das finde ich sehr bedauerlich! Ich meine, Sie hätten sich nur speziell zum Verfahren äußern können.

Ich sage ausdrücklich: Auch die Frage der Synopse ist hier nicht zu entscheiden; darüber werden wir in der nächsten Woche in unserer kommenden Sitzung befinden. Bis dahin - das habe ich inzwischen erfahren - wird auch das Protokoll noch nicht fertig sein können, zumal die heutige Anhörung aus guten Gründen länger gedauert hat, als alle vorher dies glaubten. Erst wenn das Protokoll vorliegt, lassen sich weitere Ausarbeitungen vornehmen.

Abgeordnete Hieronymi (CDU): Herr Vorsitzender, ich wollte mich nur ausdrücklich den Verfahrensvorschlägen von Herrn Hellwig anschließen, weil sie das weitere Prozedere in sinnvoller Weise erleichtern.

Vorsitzender: Gut. Ich sehe, das sind hier Kundgebungen, die im Raum stehen. Mehr will ich dazu nicht sagen.

Pater Augustinus Henckel-Donnersmarck: Verehrter Herr Vorsitzender! Ich weiß, daß mir das an sich nicht zusteht, aber ich sage es dennoch; Sie selbst hatten mich ja sozusagen ermutigt, ein sogenanntes Schlußwort zu sprechen. Das werde ich zwar nicht tun, aber ich will etwas zur Sprache bringen, was mir - ich bin immerhin seit sieben Jahren im Amt - schon des öfteren aufgefallen ist. Wir - die Eingeladenen - bedanken uns immer sehr artig für die Einladung, für die große Geduld und die Vorbildlichkeit, mit der uns die Damen und Herren Abgeordneten ertragen. Ich möchte heute gern noch einen Dank anfügen, der sonst immer untergeht: Ich danke der Assistenz des Ausschusses, die das alles vorbereitet hat, und ich danke den Stenografen, die mit viel Mühe aufgeschrieben haben, was wir alles so dahergeredet haben. - Ich hoffe, Sie sehen mir nach, daß ich das gesagt habe.

(Beifall)

Vorsitzender: Das wird, glaube ich, sehr gern entgegengenommen. - Ansonsten sind wir am Ende der Anhörung. Ich wünsche allen, die noch ausgeharrt haben, einen guten Heimweg. Die Sitzung ist geschlossen.

gez.: Grätz
Vorsitzender

01.06.1992/ 02.06.1992